BTU Cottbus

International Graduate School: Heritage Studies at Cottbus University

Prof. Dr. Marie-Theres Albert UNESCO Chair in Heritage Studies Lehrstuhl Interkulturalität

Machbarkeitsstudie

Umsetzung der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (2003) in Deutschland

Januar 2011



Machbarkeitsstudie - Umsetzung der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Vorwort			2
1.	<u>Einlei</u>	tung	4
2.	Das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes		6
	2.1 2.2 2.3	Definition des immateriellen Kulturerbes Ziele Verpflichtungen der Vertragsstaaten 2.3.1 Allgemeine Verpflichtungen 2.3.2 Spezifische Verpflichtungen	6 7 8 8
	2.4	Inventarlisten	9
	2.5	Stand der Umsetzung	11
3.	Innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens in Österreich und der Schweiz		
	3.1 3.2	Österreich Schweiz	13 14
4.	Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland		
	4.1 4.2 4.3	Rechtliche Konsequenzen und Umsetzung Organisation Option 1: Berufung eines Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe	15 17 19
		4.3.1 Aufgaben 4.3.2 Mitglieder 4.3.3 Organe a) Mitgliederversammlung b) Präsidium c) Expertenbeirat 4.3.4 Geschäftsstelle	19 20 21 21 21 22 22
	4.4	Option 2: Berufung eines Nationalen Nominierungskomitees (Option 2) 3.4.1 Aufgaben 3.4.2 Mitglieder 3.4.3 Institutionelle Anbindung	23 23 24
	4.5	Finanzierung	24
	4.6	Inventare und Listen des immateriellen Kulturerbes 4.6.1 Inventarisierung 4.6.2 Deutsche Liste (Optional) 4.6.3 Nominierungen zu den internationalen Listen	25 25 27 29
	4.7	Pilotphase	30
5.	Überlegungen zum immateriellen Kulturerbe in Deutschland		30
6.	Litera	<u>tur</u>	34
7.	Anlag	<u>en</u>	35
	Anlag Anlag Anlag Anlag	 e 1: UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes e 2: Operationelle Richtlinien (Auszüge) e 3: Bewerbungsformular für die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes, Österreich e 4: Kriterien zur Aufnahme von Elementen in die österreichische Liste e 5: Antragsformular, Inventar immaterielles Kulturerbe / lebendige Traditionen Kanton Bern (einschl. Kriterien für die Antragsstellung) e 6: Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag (11.06.2009) 	35 46 54 56 57 61
	Anlag	e 7: Memorandum: Immaterielles Kulturerbe in der Arbeit der UNESCO: neue Aufgaben, neue Herausforderungen (Deutsche UNESCO-Kommission, 2007)	65

Vorwort

Mit den ersten Einschreibungen in die von der UNESCO geführten Listen immateriellen Kulturerbes ist das 2003 verabschiedete und 2006 in Kraft getretene UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zunehmend in den Blickpunkt der deutschen Öffentlichkeit gerückt, obwohl das Übereinkommen von Deutschland bislang noch nicht ratifiziert worden ist. Einerseits haben sich verschiedene Personen und Interessenvertreter öffentlich zu Wort gemeldet, die eine Einschreibung bestimmter Elemente bzw. Ausdrucksformen des immateriellen (oder vielleicht besser: "lebendigen") Kulturerbes in Deutschland anstreben und daher eine Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland befürworten. Andererseits gab es, gerade auch als Reaktion auf die jüngsten Einschreibungen der UNESCO im November 2010, viel Kritik und zum Teil auch Ablehnung: u.a. wird eine Bürokratisierung gelebten Lebens befürchtet und eine Musealisierung lebendiger Ausdrucksformen und kultureller Praktiken. Neben den kritischen Kommentaren gibt es selbstverständlich auch solche, die die Bemühungen der UNESCO zum Schutz des immateriellen Kulturerbes positiv beurteilen.

Immaterielles Kulturerbe ist immer auch durch Improvisation, Weiterentwicklung und Veränderung gekennzeichnet. Dementsprechend soll die Konvention nicht zu einer Musealisierung des immateriellen Kulturerbes führen, sondern soll dabei helfen, lebendige kulturelle Ausdrucksformen und Traditionen *am Leben* zu erhalten. Die von der UNESCO angestrebte "Bewahrung" immateriellen Kulturerbes soll gerade nicht zu einem Unterdrücken neuer Impulse oder von Weiterentwicklungen führen, wie aus dem Übereinkommen deutlich hervorgeht.

Insofern sind wir der Anfrage von Frau Dr. Ringbeck zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Konvention in Deutschland gerne nachgekommen. Unser Interesse an dieser Studie ist auch dadurch begründet, dass die BTU Cottbus seit Mai 2010 ein internationales Promotionsprogramm durchführt, in dem u.a. der Schwerpunkt lebendiges immaterielles Erbe offensiv erforscht wird. Bemerkenswert ist, dass das Thema immaterielles Erbe, obwohl es nur eines von fünf Themen im Bereich "Heritage" ist und neben attraktiven Schwerpunkten wie Kultur- und Naturerbe, Kulturlandschaften oder Memory of the World steht, dennoch sowohl von Studierenden aus Deutschland als auch von internationalen Studierenden unvergleichbar stark nachgefragt wird. Offensichtlich besteht ein hoher Bedarf an der Auseinandersetzung mit Themen des immateriellen Erbes und mit der entsprechenden Forschung. In der Umsetzung heißt das, es besteht ein Bedarf an der Kommunikation und Vermittlung der Konvention von 2003; vielleicht nicht zuletzt deswegen, weil die Attraktivität des ihr immanenten Kulturbegriffs in der Bundesrepublik über lange Zeit unterschätzt wurde.

Die hier vorgelegte Machbarkeitsstudie setzt sich mit den Potenzialen der Ratifizierung der Konvention auseinander und zeigt dabei mehrere Möglichkeiten der institutionellen Umsetzung auf. Wir gehen davon aus, dass der Zeitpunkt für eine offensive Auseinandersetzung mit der Ratifizierung reif ist; einerseits, um Fehl- und Falschinformationen sowie den in Folge in der Öffentlichkeit bestehenden Missverständnissen eine qualifizierte Informationspolitik und eine Bewusstseinsbildungskampagne entgegenzusetzen, andererseits um die Diskussion über die laufende Umsetzung des Übereinkommens international mitbestimmen und –gestalten zu können. Vor diesem Hintergrund ist eher ein Diskussionspapier entstanden, das Denkanstöße geben will. Sie sollen unter anderem durch folgende und weitere Fragen initiiert werden können:

 Wie kann das Ansehen der Konvention in der Öffentlichkeit verbessert werden? U.E. ist dieses Ziel mit den Mitgliedern und Institutionen der Zivilgesellschaft selbst zu initiieren. Der Diskussionsprozess kann und sollte auch hier nicht losgelöst von den übergreifenden Zielen der Konvention erfolgen, da es eben diese sind, die bereits jetzt auch in der Öffentlichkeit positiv besetzt sind.

- Wie sind die in der Konvention und den Operationellen Richtlinien formulierten Inventare zu interpretieren? Für den Prozess der Entscheidungsfindung schlagen wir vor, für die fünf in Art. 2 formulierten Kategorien des immateriellen Erbes ein deutschlandweites "Screening" als systematisches Testverfahren durchzuführen, um das in der Bundesrepublik vorhandene Potenzial zu erschließen, ohne es schon jetzt inventarisieren zu müssen.
- Wie könnte und sollte der Nominierungsprozess gestaltet werden? Hier schlagen wir vor, im Prozess der Ratifizierung aussagefähige Leitprojekte zu den fünf Kategorien zu definieren und umzusetzen. Solche Leitprojekte könnten exemplarisch die Kategorien in den Kontext der übergreifenden Dimensionen der Konvention (wie Identitätsbildung, interkultureller Dialog, kulturelle Dynamik, kulturelle Vielfalt oder nachhaltige Entwicklung) stellen und die Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung aufzeigen.

Die hier vorgelegte Studie ist wie erwähnt von Frau Dr. Ringbeck – auch strukturell – angeregt worden. Sie wurde durchgeführt von MA in World Heritage Studies, Stefan Disko. Auch ihm gilt unser Dank. Wir hoffen, dass die Studie dazu einlädt, die Chancen und Risiken der Ratifizierung dieser Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland konstruktiv zu diskutieren.

Cottbus im Februar 2011

UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes – Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Konvention in Deutschland

1. Einleitung

Im Oktober 2003 hat die UNESCO-Generalkonferenz das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes verabschiedet, das angesichts der Globalisierung und des damit verbundenen schnellen gesellschaftlichen Wandels dazu beitragen soll, die weltweite Vielfalt 'lebendiger' Traditionen und traditioneller kultureller Ausdrucksformen zu erhalten. Deutschland beteiligte sich zusammen mit den anderen EU-Mitgliedstaaten 2002/2003 aktiv an der Ausarbeitung des Übereinkommens, stand dem Übereinkommen aber – wie die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten – "eher skeptisch-abwartend gegenüber", unter anderem wegen des definitorisch schwer fassbaren Gegenstands.¹ Bis heute hat Deutschland das Übereinkommen, das im April 2006 in Kraft trat, nicht ratifiziert (Stand 20. Januar 2011).

Im Juni 2009 befand die Bundesregierung, dass "zur Bewahrung des (deutschen) immateriellen Kulturerbes... ein staatliches und völkerrechtlich normiertes Engagement nicht zwingend erforderlich" ist und dass auch "keine außenpolitischen Gründe für einen raschen Beitritt zur Konvention" sprächen, da das Übereinkommen erst von 113 Staaten ratifiziert worden sei und 80 UNESCO-Mitgliedstaaten die Konvention noch nicht ratifiziert hätten. Die Bundesregierung betonte, "dass vor einer Entscheidung über eine mögliche Ratifizierung... weiterer Abstimmungsbedarf auf Bundes- und Länderebene" bestehe und dass Vor- und Nachteile einer Ratifizierung sorgfältig geprüft werden müssten.²

Laut Protokoll einer Bund-Länderbesprechung am 29.09.2010 im Auswärtigen Amt in Berlin, haben die Bundesländer "ihre Meinungsbildung zur Frage einer Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens... noch nicht abgeschlossen. Sie sehen weiterhin keine Dringlichkeit einer Ratifizierung und nehmen eine kritische und beobachtende Haltung ein. Diese begründet sich u.a. in der schwierigen Definition des Schutzgegenstandes... und in dem zu klärenden Verfahren zur Umsetzung des Übereinkommens." Die Länder sehen auch Klärungsbedarf "hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Kosten, die sich aus der innerstaatlichen Wahrnehmung der durch die Konvention entstehenden Aufgaben... ergeben werden", sowie der "noch nicht beantworteten Frage eines Mehrwerts der Konvention für Deutschland."

Zweck dieser Machbarkeitsstudie ist es, mögliche Herangehensweisen (verfahrensmäßig und institutionell) zur innerstaatlichen Umsetzung der Konvention in Deutschland aufzuzeigen, unter Beachtung der in Deutschland vorliegenden besonderen Umstände. Es ist nicht der Zweck der Studie, die Frage des Mehrwerts einer Ratifizierung für Deutschland zu diskutieren. Hierzu sei lediglich erwähnt, dass die Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens stetig wächst: mittlerweile haben 133 der 193 UNESCO-Mitgliedstaaten die Konvention ratifiziert. Die Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO sieht laut Protokoll der erwähnten Bund-Länderbesprechung deswegen "für Deutschland die Gefahr, den Anschluss und wichtige Einflussmöglichkeiten sowohl im UNESCO-Kreis als auch im Rahmen der Konvention selber zu verlieren. Die Konvention [sei] einer der wichtigen Kulturkonventionen der UNESCO, die zusammenwachsen und deren Zusammenspiel nur dann mitbestimmt werden [könne], wenn Deutschland auch diese Kulturkonvention ratifiziert." Es wurde in diesem Zusammenhang auch auf den "Zeitfaktor" hingewiesen, "da momentan noch die Möglichkeit für Deutschland [bestehe], durch eine Ratifizierung aktiv Einfluss auf die Ausgestaltung der Konvention zu nehmen und ähnlich dem Welterbe angemessen in der internationalen Liste vertreten zu sein." Bund und Länder müssten sich die Frage stellen, wie sie eine Entscheidung gegen eine Ratifizierung erklären können "und wie sie mit dem steigenden Interesse in Medien und Politik umgehen werden, sollte eine Entscheidung gegen eine Ratifizierung fallen."4

¹ Deutsche UNESCO-Kommission (2007a), Punkt 4.

² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 16/13343 (11.06.2009), S. 1-2, 6.

³ Gz.: 603-9.611.31KSIK, 25.10.2010, S. 3.

⁴ Ibid., S. 2 und 5. Die Deutsche UNESCO-Kommission hat sich schon im Februar 2007 in einem Memorandum, dem intensive Fachberatungen vorausgingen, dafür ausgesprochen, dass sich Deutschland "mit einem Beitritt zu dem Übereinkommen aktiv an der europäischen und internationalen Kooperation zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes beteiligen" sollte (siehe Anlage 7, "Memorandum", Abs. 7).

Zu dem ohne Zweifel steigenden Interesse in Politik und Medien ist allerdings festzustellen, dass die Berichterstattung über die Konvention in den deutschen Medien gerade in jüngster Vergangenheit äußerst kritisch und zum Teil geradezu höhnisch gewesen ist, insbesondere die Berichterstattung über die jüngsten Einschreibungen von Elementen in die durch die Konvention geschaffene und von der UNESCO geführte "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit". ⁵ Grund für die höhnischen Kommentare war zum einen ein Missverständnis der Repräsentativen Liste als ein der UNESCO-Welterbeliste entsprechendes Verzeichnis außergewöhnlich bedeutsamen bzw. wertvollen immateriellen "Weltkulturerbes", eine falsche Vorstellung, die zu Artikeln mit Titeln wie "Gyros und Pizza als Weltkulturerbe" Anlass gab. Zum anderen wurde kritisiert, dass das UNESCO-Programm zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu einer Musealisierung und bürokratischen Verwaltung gelebten Lebens führe, zu einer "Musealisierung der Vergangenheit", dem Entstehen einer "weltumspannenden Identitätsbürokratie" und einer "seltsam sterilen Unescoisierung der gesamten Welt". Es handele sich um substanzloses Bewahren obsolet gewordener kultureller Praktiken, die sich herausgebildet hätten, "nicht weil sie so hübsche Folklore sind, sondern weil sie eine bestimmte gesellschaftsstrukturelle Funktion hatten". 7 Bräuche, die sich offensichtlich verbraucht hätten, würden durch die Bemühungen der UNESCO am "zombiehaften Scheinleben gehalten".8

Im Falle einer Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland müsste diesen Missverständnissen und – zum Teil auch berechtigten – Bedenken durch Kommunikationsstrategien und geeignete Maßnahmen (z.B. Leitprojekte) bewusst entgegengewirkt und Rechnung getragen werden, um in der Öffentlichkeit ein positives Bild des Übereinkommens zu schaffen und das Ansehen der UNESCO zu bewahren. Unabhängig von der institutionellen Herangehensweise wäre dies im Rahmen der Umsetzung der Konvention in Deutschland eine zentrale Aufgabe. Die entsprechenden Kommunikationsstrategien sollten schon während des Ratifizierungsprozesses eingeleitet werden. Die Konvention soll, wie im Folgenden näher beschrieben wird, nicht obsolet gewordene Bräuche und kulturelle Praktiken erhalten, sondern soll *lebendige* Traditionen, Ausdrucksformen und Praktiken fördern, die Gemeinschaften und Gruppen als Teil ihrer Identität begreifen, von einer Generation an die nächste weitergeben und dabei fortwährend neu schaffen und *weiterentwickeln*. Etwaige Förderungsmassnahmen sollen *gerade nicht* zu einer Musealisierung der betreffenden Elemente führen. Die UNESCO hebt hervor:

"Bewahrung im Sinne der Konvention bedeutet nicht Schutz oder Erhaltung im gewöhnlichen Sinne, da das immaterielle Kulturerbe sonst musealisiert oder eingefroren werden könnte. "Bewahrung" bedeutet die Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes sicherzustellen, d.h. seine fortwährende Neuerschaffung und Weitergabe zu gewährleisten... Immaterielles Kulturerbe sollte aber weder immer bewahrt, noch um jeden Preis neubelebt werden. Wie alles Lebende, folgt es einem Lebenszyklus, was bedeutet, dass manche Elemente verschwinden, nachdem neue Ausdrucksformen hervorgebracht worden sind. Es kann auch vorkommen, dass bestimmte Formen des immateriellen Kulturerbes von einer Gemeinschaft als nicht mehr relevant oder sinnvoll betrachtet werden. Das UNESCO-Übereinkommen will nur solches immaterielles Kulturerbe bewahren, das von Gemeinschaften auch als ihr eigenes Kulturerbe anerkannt wird und ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität vermittelt. Jegliche Bewahrungsmaßnahmen müssen daher mit dem Einverständnis und unter Beteiligung der betreffenden Gemeinschaft selbst entwickelt und durchgeführt werden. In manchen Fällen ist ein öffentliches Eingreifen überhaupt nicht wünschenswert, da es die Bedeutung des Kulturerbes für die Gemeinschaft selbst verzerren könnte."

Im Folgenden werden kurz die Grundzüge des UNESCO-Übereinkommens dargestellt, bevor auf mögliche Herangehensweisen zu seiner Umsetzung in Deutschland eingegangen wird.

⁵ Siehe z.B. A. Uhl, "Gyros und Pizza als Weltkulturerbe" (Berliner Morgenpost, 11.11.2010); J. Dolasse, "Tartenschutz" (FAZ, 18.11.2010); I. Mangold, "Die Welt als Museum" (Die Zeit, 25.11.2010); Imue, "Cäsars Koch: Unesco berät Weltkulturerbe-Liste" (SZ, 16.11.2010).

⁶ I. Mangold, "Die Welt als Museum" (Die Zeit, 25.11.2010).

⁷ Ibid.

⁸ M. Schwering, "Wenn Bräuche sich verbrauchen" (Kölner Stadt-Anzeiger, 17.11.2010).

⁹ UNESCO (2009b), S. 3 [eigene Übersetzung].

2. Das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

2.1 Definition des immateriellen Kulturerbes

Laut Art. 2 Abs. 1 des UNESCO-Übereinkommens umfasst der Begriff des "immateriellen Kulturerbes" die Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume, die

- im Selbstverständnis ihrer Schöpfer, Träger und Nutzer (Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen) Bestandteil ihres Kulturerbes sind;
- von einer Generation an die nächste weitergegeben werden;
- von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu zum Ausdruck und zur Anwendung gebracht werden; und
- den betreffenden Gemeinschaften und Gruppen ein Gefühl von Identität und Kontinuität vermitteln.

Die Definition des "immateriellen Kulturerbes" in Art. 2 Abs. 1 der Konvention ist bewusst weit gefasst, da eine enge Definition dem Kulturerbe in seiner globalen Vielfalt nicht Rechnung tragen könnte. Begriffe wie "Folklore", "Volkskultur", "Nationalidentität", "Popularkultur", "Volk" und sogar "Tradition" wurden deswegen aus der Definition herausgehalten. Die UNESCO hebt hervor, dass immaterielles Kulturerbe im Sinne der Konvention nicht nur ererbte Traditionen aus der Vergangenheit beinhaltet, sondern auch zeitgenössische Praktiken – es ist "zugleich traditionell, zeitgenössisch und lebend". Die Betonung der Lebendigkeit und Zeitmäßigkeit des immateriellen Kulturerbes ist wichtig, da eine Beschränkung auf ererbte, "traditionelle" Elemente eine Musealisierung des immateriellen Kulturerbes zur Folge haben könnte. Die im UNESCO-Übereinkommen geforderte Bewahrung soll aber gerade nicht zu einem Unterdrücken von Weiterentwicklungen führen, da immaterielles Kulturerbe durch Prozesshaftigkeit und Veränderung gekennzeichnet ist. Andererseits ist ein gewisses Maß an Kontinuität natürlich unabdingbar, damit das zentrale Merkmal des generationenübergreifenden Tradierens gegeben ist und noch von Kultur-"Erbe" gesprochen werden kann.

In der Konvention wird ausdrücklich festgehalten, dass nur solches immaterielles Kulturerbe Berücksichtigung findet, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte im Einklang steht sowie mit der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen. Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Konventionstext war ein deutsches Anliegen und lässt sich laut Bundesregierung "im Sinne einer Ordre-Public-Klausel auslegen, die einen Ausschluss rechtswidriger Praktiken (z. B. Genitalverstümmelung, menschenverachtende Formen der Bestrafung oder das öffentlich Führen von NS-Symbolen) von der Liste des deutschen immateriellen Kulturerbes rechtfertigen würde". 12

Ein weiterer in den Konventionstext aufgenommener Vorbehalt ist, dass immaterielles Kulturerbe, um Berücksichtigung zu finden, mit den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung im Einklang stehen muss.

Die Konvention identifiziert fünf Bereiche, denen das immaterielle Kulturerbe in der Regel zugeordnet werden kann, wobei die Übergänge fließend sind:

- mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Vehikel des immateriellen Kulturerbes (z.B. Erzählungen, Legenden, Märchen, Fabeln, Gedichte und Reime, Rätsel, Lieder, Sprichwörter, Redewendungen, Gebete);
- darstellende Künste (z.B. Musik, Gesang, typische Tanzformen, Maskentanz, Theater, Marionetten-, Puppen- und Mimenspiel, Zirkusformen, traditionelle Gesänge wie Hirtengesang oder polyphone Gesänge);

_

¹⁰ Jacobs (2007), S. 12.

¹¹ UNESCO (2009c), S. 4.

¹² Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 16/13343 (11.06.2009), S. 4.

- gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste (z.B. Formen des Begrüßens, Schenkens, Spielens, Wohnens, Essens und Sich-Kleidens, Geburts-, Initiations-, Heirats- oder Begräbnisrituale, jahreszeitliche Feste und Zeremonien, Umzüge, Prozessionen, Fastnachtsbräuche, traditionelle Lebensweisen);
- Wissen und Praktiken über die Natur und das Universum (z.B. Kosmologien, Wissen über Heilpflanzen und ihre Anwendung, landwirtschaftliches Wissen, Aussaatkalender);
- traditionelle Handwerkstechniken (z.B. die Verarbeitung von Stein, Lehm, Holz, Metall, Tierhäuten, Glas, Papier, Webtechniken, Sticktechniken, Spitzenklöppeln, Pigmentmischungen, Malerei, traditionelle Zubereitung von Speisen).

2.2 Ziele

Die Ziele des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes sind laut Art. 1:

- die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes;
- die Sicherstellung des Respekts für das immaterielle Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.

Folgende Überlegungen und Erkenntnisse haben u.a. zur Schaffung des Übereinkommens geführt und seine Ausgestaltung maßgeblich beeinflusst (siehe Präambel):

- Bewusstsein über die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Triebfeder kultureller Vielfalt und Garant nachhaltiger Entwicklung;
- Bewusstsein über die weit reichenden Wechselwirkungen zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe:
- die Erkenntnis, dass die Prozesse der Globalisierung und des gesellschaftlichen Wandels, sowie Intoleranz, große Gefahren für das immaterielle Kulturerbe darstellen;
- der allgemeine Wille und das gemeinsame Anliegen, das immaterielle Kulturerbe der Menschheit zu erhalten:
- die Anerkennung der wichtigen Rolle von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen bei der Schaffung, Bewahrung, Pflege und fortwährenden Neugestaltung des immateriellen Kulturerbes;
- die Notwendigkeit, ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seine Bewahrung zu entwickeln, insbesondere bei jungen Menschen;
- die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen.

Unter "Bewahrung" sind nach Art. 2 Abs. 3 Maßnahmen zu verstehen, die auf die Sicherstellung der Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes gerichtet sind, einschließlich der Identifizierung, der Dokumentation, der Erforschung, der Erhaltung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch formale und informelle Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.

Die Vertragsstaaten sollen auf nationaler Ebene die notwendigen Maßnahmen zur Bewahrung ihres immateriellen Kulturerbes treffen und in Hinblick auf dieses Ziel auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten. Neben der reinen Bewahrung ist auch die Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes ein wichtiges Ziel. Die Konvention stellt eine Ergänzung zu den früheren internationalen Rechtsinstrumenten zum Kultur- und Naturerbe dar, die sich auf den Schutz beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter und Naturgüter in Kriegs- und Friedenszeiten beschränken. Sie soll diese Rechtsinstrumente bereichern und ergänzen und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, eine ganzheitliche Kulturerbe-Politik anzustreben.

Immaterielles Kulturerbe wird in der Konvention als praktizierter, dynamischer Teil der Identität von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen betrachtet, das in seiner ganzen Prozesshaftigkeit weiter

praktiziert und gefördert werden soll. Die Konvention richtet sich somit auf die "kontextuellen Bedingungen, unter denen das immaterielle Kulturerbe praktiziert, angewandt und nachhaltig tradiert werden kann". Alle zur "Bewahrung" ergriffenen Maßnahmen sollen die "Lebensfähigkeit" des immateriellen Kulturerbes in seinem dynamischen und wandlungsfähigen Charakter sichern. Eine Musealisierung von Einzelelementen soll verhindert werden. Die Deutsche UNESCO-Kommission hebt hervor: "Die im UNESCO-Übereinkommen geforderte Bewahrung darf nicht zu einem Unterdrücken neuer Impulse oder von Weiterentwicklungen dieser Kulturformen führen. Immaterielles Kulturerbe ist immer auch durch Improvisation und Veränderung gekennzeichnet". Von herausragender Bedeutung ist deswegen die umfassende Einbeziehung der Träger des immateriellen Kulturerbes (Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die das Kulturerbe schaffen, pflegen und weitergeben) bei der Umsetzung der Konvention, bei der Identifizierung von immateriellem Kulturerbe und bei der Durchführung aller Bewahrungs- und Förderungsmaßnahmen.

2.3 Verpflichtungen der Vertragsstaaten

Die sich aus dem Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten sind teils allgemeiner, teils spezifischer Art.

2.3.1 Allgemeine Verpflichtungen

In allgemeiner Weise verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten zur Bewahrung, Entwicklung und Förderung des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes durch geeignete Institutionen und Maßnahmen (Art. 11 a, 13), unter möglichst weit reichender Einbindung der Träger des Erbes (Art. 15). Die Vertragsstaaten sind angehalten, ein Bündel von Maßnahmen zu ergreifen, um diese zentrale Bewahrungsaufgabe zu erfüllen (siehe Art. 13, 14). Allerdings haben diese Bestimmungen keinen unmittelbar rechtsverbindlichen Charakter und sind demgemäß entsprechend offen formuliert ("unternimmt Anstrengungen", "bemüht sich unter Einsatz aller geeigneter Mittel"). Sie können als Katalog möglicher Schutz- und Fördermaßnahmen angesehen werden, den alle Vertragsstaaten so weit wie möglich umsetzen sollen. Die Vertragsstaaten sollen u.a. die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes in ihren Kulturpolitiken berücksichtigen (Art. 13 a), eine oder mehrere Fachstellen für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes benennen (Art. 13 b), wissenschaftliche Untersuchungen zur wirksamen Bewahrung des immateriellen Kulturerbes fördern (Art. 13 c), entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten schaffen, Dokumentationszentren einrichten und den Zugang zu diesen Dokumentationszentren gewährleisten (Art. 13 d). Im Bildungsbereich sollen sich die Vertragsstaaten u.a. darum bemühen, die Anerkennung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen, z.B. durch Sensibilisierungs- und Informationsprogramme für die breite Öffentlichkeit oder Bildungs- und Trainingsprogramme in den betreffenden Gemeinschaften (Art. 14 a). Auch sollen Anstrengungen unternommen werden, die Öffentlichkeit laufend über die Gefahren zu unterrichten, die das immaterielle Kulturerbe bedrohen (Art. 14 b).

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten auch in allgemeiner Weise zur Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene gemäß den Zielen der Konvention, etwa durch gemeinsame Initiativen oder durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen (Art. 19). Auch sollen die Vertragsstaaten "im Rahmen ihrer Möglichkeiten" die unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu Gunsten des Fonds für das immaterielle Kulturerbe durchgeführten internationalen Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln unterstützen (Art. 28).

2.3.2 Spezifische Verpflichtungen

Neben den allgemeinen Verpflichtungen enthält die Konvention aber auch spezifische Verpflichtungen mit rechtsverbindlichem Charakter. Diese sind in den Artikeln 11, 12, 26 und 29 enthalten. Demnach sind die Vertragsstaaten verpflichtet:

IGS Heritage Studies – Prof. Dr. Marie-Theres Albert

¹³ Eidgenössisches Departement des Inneren (2006), S. 19.

¹⁴ Deutsche UNESCO-Kommission (2007a), Punkt 33.

- zur gezielten Bewahrung und Förderung die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes in ihrem Hoheitsgebiet zu identifizieren und eine oder mehrere Inventarlisten zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren (Art. 11 b. 12);
- alle zwei Jahre einen Beitrag an den UNESCO-Fonds für das Immaterielle Kulturerbe zu zahlen, der 1% des Beitrags des Vertragsstaates zum ordentlichen Haushalt der UNESCO nicht überschreiten soll (Art. 26). Die Vollversammlung der Vertragsstaaten hat die Beitragshöhe bis auf weiteres auf 1% des regulären UNESCO-Beitrags festgelegt. Für Deutschland wären dies ca. 250,000 Euro pro Jahr. Es besteht allerdings die Möglichkeit ("Opting Out Klausel"), sich bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit einer Erklärung von dieser Beitragsverpflichtung zu entbinden und stattdessen freiwillige Beiträge (in möglichst derselben Höhe) zu entrichten; 16
- dem Zwischenstaatlichen Komitee periodisch Berichte über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Umsetzung des Übereinkommens getroffen haben (Art. 29, Art. 12 Abs. 2), insbesondere über die nationale(n) Inventarliste(n) und die in den Artikeln 11, 13, 14 und 19 angeführten Maßnahmen. Die Berichte müssen auch Informationen über den Status der in die internationalen Listen aufgenommenen Elemente enthalten, die sich auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates befinden (siehe Operationelle Richtlinien, Kapitel V).

2.4 Inventarlisten

Von zentraler Bedeutung für die innerstaatliche Umsetzung der Konvention ist - vor allem in den ersten Jahren nach Ratifizierung – die Inventarisierung des auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates befindlichen immateriellen Kulturerbes, da diese die Grundlage für etwaige Bewahrungs- und Förderungsmaßnahmen darstellt.

Das Übereinkommen verpflichtet alle Vertragsstaaten, die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes in ihrem Hoheitsgebiet zu identifizieren und zu bestimmen und in diesem Zusammenhang eine oder mehrere Inventarlisten zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Identifizierungs- und Inventarisierungsmaßnahmen sollen unter möglichst weit reichender Beteiligung der Träger des immateriellen Kulturerbes (Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen) durchgeführt sowie unter Einbeziehung relevanter Nichtregierungsorganisationen, Experten Forschungsinstitute (Art. 11 b, 12, 15; Operationelle Richtichtlinien, Kapitel III). Das Übereinkommen schafft aber keine einklagbaren Rechte oder Ansprüche einzelner Träger immateriellen Kulturerbes auf Einschreibung eines Elements in eine Inventarliste. Auch zieht die Eintragung eines Elements in eine Inventarliste keine Pflichten der Träger des betreffenden Kulturerbes nach sich. Bestehende Rechte und Pflichten von Trägern immateriellen Kulturerbes, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums, werden vom Übereinkommen nicht berührt.¹⁷

Während der Ausarbeitung der Konvention wurde die systematische Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene von einigen Staaten als ein dem immateriellen Kulturerbe nicht angemessenes Vorgehen kritisiert. Es wurde eingewendet, dass unverhältnismäßig hohe Kosten staatlicher Verwaltung letztendlich zu Lasten der Förderung der kulturellen Praxis gehen könnten und dass die Inventarisierung zu einer Musealisierung dieser eigentlich dynamischen kulturellen Ausdrucksformen führen könnte. Die Inventarisierung wurde dann aber als zentrales Element in die Konvention aufgenommen, weil ohne eine vorausgehende Identifizierung des immateriellen Kulturerbes eine gezielte Bewahrung und Förderung einzelner Elemente nicht möglich wäre. Auch bieten Inventarlisten auf nationaler Ebene eine sinnvolle Grundlage für die Auswahl von Elementen für die in der Konvention vorgesehene internationale "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der

¹⁵ Resolution 2.GA 7 (2008).

¹⁶ Laut Protokoll einer Bund-Länderbesprechung zum UNESCO-Übereinkommen am 29.09.2010 im Auswärtigen Amt, Berlin (Gz.: 603-9.611.31KSIK, 25.10.2010), ist das Bundesministerium der Finanzen an das Auswärtige Amt herangetreten und hat sich dafür ausgesprochen, dass im Falle einer Ratifizierung die Opting Out Option gezogen wird. Bei der Bund-Länderbesprechung bestand Einigkeit, dass Deutschland im Falle einer Ratifizierung die Option wählen würde, die keine Pflichtbeiträge sondern Beiträge auf freiwilliger Basis vorsieht. ¹⁷ Siehe Schweizer Bundesamt für Kultur (2010), S. 6.

Menschheit", die zu einer besseren Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes beitragen soll und das allgemeine Bewusstsein für seine Bedeutung stärken soll. 18

Während die Erstellung von Inventarlisten eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens ist, belässt die Konvention den Vertragsstaaten einen großen Spielraum, wie sie diese Verpflichtung umsetzen wollen. Jeder Vertragsstaat soll "in einer seiner Situation angemessenen Form eine oder mehrere Inventarlisten des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes" erstellen (Art. 12). Die den Staaten überlassene Flexibilität ist einerseits auf die große Verschiedenheit ihrer gesellschaftlichen, politischen und administrativen Strukturen zurückzuführen, andererseits auf die große Vielfalt der Formen des immateriellen Kulturerbes und die international stark divergierenden Bedürfnisse seiner Träger.

Staaten sind weder verpflichtet, alle Bereiche des immateriellen Kulturerbes in einem System zu erfassen, noch sind sie verpflichtet, "nationale" (gesamtstaatliche) Inventarlisten zu erstellen. So können in föderal organisierten Staaten, in denen die Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Kultur nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralregierung fällt, statt einer zentralen Inventarliste mehrere regionale Inventare erstellt werden, z.B. auf Bundesland-Ebene. ¹⁹ In jedem Fall aber sollte die Inventarisierung auf möglichst umfassende und komplette Inventarlisten abzielen, da der Konventionstext impliziert, dass die Gesamtheit des immateriellen Kulturerbes in dem Hoheitsgebiet des Staates zu inventarisieren ist. 20 Dies heißt allerdings nicht, dass in der praktischen Umsetzung keine Prioritäten gesetzt werden könnten oder sollten. Wie das Sekretariat der Konvention feststellt, wäre eine vollständige Inventarisierung für die meisten Staaten angesichts der großen Vielfalt und Prozesshaftigkeit des immateriellen Kulturerbes ohnehin eine fast unmögliche Aufgabe, sodass eine Prioritätensetzung in vielen Fällen notwendig sein wird. Denkbar wäre z.B. eine anfängliche Fokussierung auf solche Elemente, die besonders repräsentativ für das immaterielle Kulturerbe bestimmter Gemeinschaften oder Regionen sind. Manche Vertragsstaaten konzentrieren sich auch auf besonders bedrohte Elemente des immateriellen Kulturerbes.²¹

Die Konvention enthält keine genaueren Anweisungen bezüglich des Inhalts und Detaillierungsgrads der Inventarlisten. Auch die Operationellen Richtlinien enthalten bislang keine diesbezüglichen Empfehlungen. Der Konvention kann allerdings entnommen werden, dass die Inventarisierung kein Selbstzweck ist, sondern "zur Sicherstellung der Identifizierung im Hinblick auf die Bewahrung" geschehen soll. Daraus kann gefolgt werden, dass die in die Inventare aufgenommenen Elemente in einer Art und Weise und in einem Umfang beschrieben und dokumentiert werden sollten, dass die Inventarisierung zur Bewahrung beitragen kann und die Inventare eine Grundlage für weiterführende, das immaterielle Kulturerbe unterstützende Initiativen bieten können. Gleichzeitig sollten übertrieben ehrgeizige Inventarisierungsprojekte vermieden werden, damit eine angemessene Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf Inventarisierungsmaßnahmen auf der einen und Förderungsmaßnahmen auf der anderen Seite gewährleistet wird.

In jedem Fall müssen die Träger des Kulturerbes in die Inventarisierung und Dokumentierung einbezogen werden. Das bedeutet vor allem, dass die betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen mit der Einschreibung in das Inventar und dem Inhalt des Eintrages einverstanden sein

¹⁸ Eidgenössisches Departement des Inneren (2006), S. 12; Blake (2006), S. 63.

¹⁹ Siehe UNESCO (2009a), S. 5: "States are able to choose whether to create a single, over-arching inventory or a set of smaller, more restricted ones. That is why neither the Convention nor the Operational Directives ever speak of 'a national inventory': instead, they refer to 'one or more inventories'. In this way, States are not forced to include all domains or all communities within a single system. They may also incorporate existing registries and catalogues. A system that includes multiple inventories may be particularly appealing to federal states where responsibility for culture falls outside the remit of the central government, allowing sub-national regions or provinces to create their own inventories." [Hervorhebung nicht im Original].

²⁰ Ibid., S. 7-8: "Both Article 11(b) and Article 12... imply that the totality of the intangible cultural heritage in a country should be covered, since they refer to the intangible heritage present in the territory of the State Party. Inventories should therefore be as comprehensive and complete as possible. However, in many cases, this may prove an almost impossible task. Inventories can never be completed or fully updated because of the immense scope of the heritage covered by the Convention and the fact that intangible cultural heritage is constantly changing and evolving." ²¹ Ibid.

müssen (Prinzip der freien Einwilligung nach vorhergehender Aufklärung, "Free, Prior and Informed Consent"; siehe Operationelle Richtichtlinien, § 101).²²

Um den Vertragsstaaten eine Orientierungsgrundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Inventareinträge zu geben, hat das Sekretariat der Konvention eine "Mögliche Gliederung für die Inventarisierung von Elementen des immateriellen Kulturerbes" entworfen ("Possible outline for inventorying elements of the intangible cultural heritage")²³. Auch das vom Zwischenstaatlichen Komitee verwendete Nominierungs-Formular für die "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" (Form ICH-02)²⁴, das von der Österreichischen UNESCO-Kommission verwendete "Bewerbungsformular für die Eintragung in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes" (siehe Anlage 3) oder die entsprechenden Antragsformulare der Schweizer Kantone (z.B. das Antragsformular für das "Inventar immaterielles Kulturerbe / lebendige Traditionen Kanton Bern", siehe Anlage 5) können als Grundlage herangezogen werden.

2.5 Stand der Umsetzung

Das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes wurde von der UNESCO-Generalkonferenz am 17. Oktober 2003 in Paris verabschiedet. In Kraft getreten ist es am 20. April 2006, drei Monate nachdem es von 30 Staaten ratifiziert worden war. Bisher (Stand: 20. Januar 2011) haben 133 Staaten die Konvention ratifiziert, darunter 19 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Auch die Schweiz hat das Übereinkommen bereits ratifiziert. Die Niederlande haben angekündigt, in naher Zukunft ratifizieren zu wollen.

Das oberste Organ des Übereinkommens ist die Vollversammlung der Vertragsstaaten ("General Assembly"). Sie tritt alle zwei Jahre zusammen und wählt u.a. das Zwischenstaatliche Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ("Intergovernmental Committee for the Safeguarding of Intangible Cultural Heritage"). Bisher ist die Vollversammlung der Vertragsstaaten zu drei ordentlichen Sitzungen zusammengetreten (Juni 2006, Juni 2008, Juni 2010), sowie zu einer außerordentlichen Sitzung im November 2006.

Das Zwischenstaatliche Komitee besteht aus Vertretern von 24 Vertragsstaaten, die von der Vollversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Mitgliedstaaten des Komitees muss die Vollversammlung die Grundsätze der gleichgewichtigen geographischen Verteilung und der Rotation beachten. Das Zwischenstaatliche Komitee hat bisher fünf ordentliche und drei außerordentliche Sitzungen abgehalten. Die letzte ordentliche Sitzung fand vom 15.-19. November 2010 in Nairobi, Kenia statt. Für die Region Europa (UNESCO-Wahlgruppen I und II) sind derzeitig die folgenden Staaten im Komitee vertreten: Zypern, Italien und Spanien (Wahlgruppe I) sowie Albanien, Aserbaidschan, Kroatien und die Tschechische Republik (Wahlgruppe II).

Das Komitee hat die Aufgabe, die Umsetzung des Übereinkommens zu unterstützen und zu überwachen und die Ziele des Übereinkommens zu fördern. Konkret gehören hierzu u.a. die folgenden Aufgaben:

- Erarbeitung und fortlaufende Überarbeitung von Richtlinien ("Operational Directives") für die Umsetzung des Übereinkommens. Die Richtlinien müssen durch die Vollversammlung genehmigt werden.
- Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung des Übereinkommens getroffen haben.
- Festlegung objektiver Auswahlkriterien für die Aufnahme von Elementen in die "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" ("Representative List"), die "Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf" ("Urgent Safeguarding List") und die "Liste Guter-Praxis-Beispiele" ("Register of Good Safeguarding Practices").

²² Ibid., S. 7.

²³ Siehe ibid., S. 15.

²⁴ Aktuelle Version erhältlich unter http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?lg=en&pg=00184.

- Entscheidung über von den Vertragsstaaten eingereichte Anträge zur Aufnahme von Elementen in eine der drei oben genannten Listen.
- Erarbeitung eines Plans für die Verwendung der Mittel des Fonds für das immaterielle Kulturerbe ("Intangible Cultural Heritage Fund"). Der Plan muss durch die Vollversammlung genehmigt werden.
- Entscheidung über von Vertragsstaaten eingereichte Anträge zur Bewilligung von internationaler Unterstützung für die Bewahrung von immateriellem Kulturerbe.
- Beratung im Hinblick auf beispielhafte Modellprojekte und Abgabe von Empfehlungen für Maßnahmen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

Wie im Übereinkommen vorgesehen, hat das Zwischenstaatliche Komitee operationelle Richtlinien für die Umsetzung des Übereinkommens entworfen ("Operational Directives"), die von der Vollversammlung der Vertragsstaaten im Juni 2008 überarbeitet und angenommen wurden. Auf der dritten ordentlichen Sitzung der Vollversammlung im Juni 2010 wurde eine erweiterte und abgeänderte Version der Richtlinien verabschiedet. Die Richtlinien sind als "work in progress" anzusehen und werden von Komitee und Vollversammlung in den kommenden Jahren laufend überarbeitet und vervollständigt werden, basierend auf den bei der Umsetzung der Konvention gemachten Erfahrungen.

Die Operationellen Richtlinien enthalten u.a. die Auswahlkriterien für die Aufnahme von Elementen in die drei internationalen Listen (siehe Punkt 4.6.3 unten), Bestimmungen zum Nominierungsverfahren, Bestimmungen zu den von den Vertragsstaaten einzureichenden periodischen Berichten, sowie Anordnungen zur Mittelverwendung und Finanzierung des Fonds für das immaterielle Kulturerbe. Daneben enthalten sie Grundsätze zu den von den Vertragsstaaten durchzuführenden Bildungs-, Sensibilisierungs- und Informationsprogrammen, Bestimmungen zur Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und anderen nichtstaatlichen Akteuren an der Implementierung der Konvention und Bestimmungen zur Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen als Berater des Komitees.

Auf seiner dritten ordentlichen Sitzung im November 2008 eröffnete das Zwischenstaatliche Komitee die "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes". Wie im Übereinkommen vorgesehen, wurden die von der UNESCO in den Jahren 2001-2005 proklamierten "Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit" in die Repräsentative Liste aufgenommen, die damit bereits 90 Elemente aus allen Regionen der Welt umfasste. Über die ersten Neueinschreibungen in die Repräsentative Liste entschied das Komitee auf seiner Tagung im Herbst 2009 in Abu Dhabi. Dem Komitee lagen über 100 Vorschläge aus 35 Ländern vor, von denen 76 Anerkennung fanden. Im November 2010 wurden weitere 47 Elemente in die Repräsentative Liste aufgenommen. Damit umfasst die Liste jetzt insgesamt 213 Elemente immateriellen Kulturerbes aus insgesamt 41 Ländern. Beispiele sind der argentinische und uruguayische Tango, der spanische Flamenco, die tibetische Oper in China, der "Carnaval de Negros y Blancos" in Kolumbien, der Houtem Jaarmarkt in Belgien, die chinesische Teppich-Knüpfkunst aus Aserbaidschan, Akupunktur. die traditionelle die mediterrane Kost/Ernährungsweise, das Traditionelle Holzhandwerk der Zafimaniry in Madagaskar oder die Manden Charta in Mali, die als älteste Verfassung der Welt gilt.

Die "Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf" umfasst gegenwärtig 16 kulturelle Ausdrucksformen aus 9 Ländern. Dazu zählen z.B. das Neujahrsfest in Qiang (China), das Gemeinschaftliche Fischen in Sanké mon (Mali), der Kulturraum der katholischen Minderheit der Suiti (Lettland), die Dschunkenbautechnik (China) und die Traditionelle Tsuur-Musik (Mongolei).

In das Register Guter-Praxis-Beispiele sind gegenwärtig 3 Programme bzw. Projekte eingetragen, die nach Meinung des Zwischenstaatlichen Komitees die Grundsätze und Ziele des Übereinkommens besonders gut widerspiegeln: ein Projekt zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Aymara (Bolivien, Chile, Peru), ein Projekt zur Förderung indonesischer Batik in Bildungseinrichtungen (Indonesien) und ein Schul- und Museumsprojekt in Elche (Spanien), in dessen Rahmen Wissen über das lokale Kultur- und Naturerbe in Lehrpläne integriert wird.

Wie von der Vollversammlung im Juni 2008 beschlossen, werden Nominierungen für die Repräsentative Liste von einem eigens hierfür eingerichteten Unterorgan des Zwischenstaatlichen Komitees geprüft, welches dem Komitee Empfehlungen bezüglich der Eintragung bzw. Nichteintragung gibt (siehe

Operationelle Richtlinien, § 29-31). Das Unterorgan wurde vom Komitee im November 2008 eingerichtet und besteht aus sechs Mitgliedstaaten des Komitees (gegenwärtig Italien, Kroatien, Venezuela, Republik Korea, Kenia und Jordanien). Anträge zur Aufnahme von Elementen in die "Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf" und in die Liste Guter-Praxis-Beispiele werden zukünftig – versuchsweise – von einem speziellen Beratungsgremium geprüft, das aus sechs unabhängigen Experten und sechs akkreditierten Nichtregierungsorganisationen besteht. Dieses Gremium soll auch Anträge zur Bewilligung von internationaler Unterstützung prüfen, deren Höhe 25.000 US-Dollar übersteigt (siehe Operationelle Richtlinien, § 26-28).

3. Innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens in Österreich und der Schweiz

Da der Großteil der Artikel des UNESCO-Übereinkommens sehr allgemein und unverbindlich formuliert ist, haben die Vertragsstaaten einen großen Spielraum bei seiner praktischen Umsetzung. Selbst die rechtsverbindliche Verpflichtung zur Inventarisierung des im Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes ist so formuliert, dass eine große Flexibilität bei der Umsetzung gegeben ist. Dementsprechend unterschiedlich wird die Konvention von den Staaten, die sie bereits ratifiziert haben, implementiert, vor allem auch was die Inventarisierung betrifft. Im Folgenden wird kurz auf die Umsetzung in Österreich und der Schweiz eingegangen, woraus wertvolle Impulse für eine Umsetzung in Deutschland gewonnen werden können, insbesondere auch für die institutionelle Herangehensweise.

3.1 Österreich

In Österreich, wo die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Kultus Bundessache ist, ²⁶ wurde durch einen einfachen Verwaltungsakt innerhalb der Österreichischen UNESCO-Kommission eine Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe eingerichtet, die mit der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens betraut ist. Die Nationalagentur ist Schnittstelle für nationale und internationale Kooperationen und eine Plattform für den interdisziplinären Dialog. Ihre zentralen Aufgaben sind Bewusstsein für die Erhaltung, Vermittlung und Förderung des immateriellen Kulturerbes in Österreich zu schaffen und ein "Nationales Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes in Österreich" zu erstellen. Das Nationale Verzeichnis ist ein vom Umfang her offenes *Inventar* des immateriellen Kulturerbes in Österreich, in das (auf Vorschlag der Träger des betreffenden Kulturerbes) alle Elemente aufgenommen werden, die die Kriterien der Definition des UNESCO-Übereinkommens bzw. eines entsprechenden Kriterienkatalogs der Österreichischen UNESCO-Kommission (siehe Anlage 4) erfüllen. Es existieren keine separaten Listen der österreichischen Bundesländer.

Die Nationalagentur hat einen "Fachbeirat Immaterielles Kulturerbe" (mit eigenen Statuten), der anhand des Kriterienkatalogs über Vorschläge zur Aufnahme immateriellen Kulturguts in die nationale Liste sowie über die Nominierung von Elementen der nationalen Liste für die internationalen Listen entscheidet. Der Fachbeirat hat 24 stimmberechtigte Mitglieder und setzt sich aus den Vertretern von fünf Bundesministerien²⁷, jeweils einem Vertreter der neun Bundesländer und Experten/Expertinnen zu den fünf Bereichen des immateriellen Kulturerbes zusammen. Für die Aufnahme eines Elements in das nationale Verzeichnis wie auch die Nominierung von Elementen für die internationalen Listen ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Fachbeiratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr statt. Die Koordination, Leitung und Protokollführung obliegt der Nationalagentur.

Vorschläge zur Aufnahme immateriellen Kulturguts in die nationale Liste können nur von den Trägern des betreffenden Kulturerbes gemacht werden. Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die immaterielles Kulturerbe tradieren, sind eingeladen, sich für die Aufnahme von Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten in das nationale Verzeichnis und – nach positiver Prüfung der Bewerbung – für die Nominierung für eine der internationalen Listen zu bewerben. Alle Bewerbungen sind zusammen mit einer Einverständniserklärung der eingebundenen Gemeinschaften, Vereine und Personen, sowie mit zwei Empfehlungsschreiben/Gutachten von

²⁵ Siehe Schweizerische UNESCO-Kommission (2010) und UNESCO (2009a).

²⁶ Bundes-Verfassungsgesetz, Fassung vom 31.12.2010, Art. 10, Abs. 13.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung; Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten.

wissenschaftlichen Experten einzureichen. Bei einem Eintrag in das österreichische Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes werden die durch die Bewerbung übermittelten Informationen der Öffentlichkeit durch eine Online-Datenbank unter www.unesco.at/nationalagentur zugänglich gemacht. Bis Ende 2010 wurden 30 Elemente in das Nationale Verzeichnis Österreichs eingetragen (siehe S. 33, unten).

Von großem Interesse für die Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland sind auch die von der österreichischen Nationalagentur getroffenen Maßnahmen zur Schaffung von Bewusstsein für die Bedeutung immateriellen Kulturerbes, vor allem auch vor dem Hintergrund der oft spöttischen Berichterstattung über das UNESCO-Übereinkommen in den deutschen Medien. Um die Öffentlichkeit für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes zu sensibilisieren, arbeitet die österreichische Nationalagentur schwerpunktmäßig in verschiedenen Bereichen, wo sich aktuelle gesellschaftliche Problemlagen und traditionelles kulturelles Wissen überschneiden. So kooperiert sie mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Institut für Medizingeschichte an der Universität Wien, um Wissen über traditionelle Heilmethoden und Gesundheitsfürsorge zu bewahren und aufzuwerten, eine Thematik, die auf großes Interesse in der breiten Bevölkerung stößt. Sie arbeitet auch eng mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zusammen, z.B. zur Bewahrung von lokal überliefertem Wissen zur Vorsorge vor und Bewältigung von Naturgefahren (Überflutungen, Lawinenabgänge, etc.), oder im Bereich der Forstwirtschaft, wo wertvolles tradiertes Wissen um die Vorgänge in der Natur unwiderruflich zu verschwinden droht. Durch diese Aktivitäten kann auch ein Beitrag zur Bewahrung der biologischen Vielfalt geleistet und ein nachhaltiger Umgang mit der Natur gefördert werden. Kulturelles Erbe erhält in diesen Zusammenhängen eine völlig neue Perspektive und Aktualität.²⁸

3.2 Schweiz

Auch in der Schweiz wird zur Konkretisierung des UNESCO-Übereinkommens eine nationale Liste immateriellen Kulturerbes erstellt (die "Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz"). Die Erstellung der Liste erfolgt unter der Leitung des Bundesamtes für Kultur, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Die nationale Liste ist nicht als umfassendes, vom Umfang her unbeschränktes Inventar des Schweizer immateriellen Kulturerbes gedacht, sondern soll repräsentative Elemente des immateriellen Kulturerbes aus allen Landesteilen enthalten und auch für die Schweiz als Ganzes repräsentativ sein. Im Rahmen eines Pilotprojekts wurde eine maximale Anzahl von 125 nationalen Einträgen festgelegt. Gemäß dem Übereinkommen soll die Liste periodisch aktualisiert werden, d.h. von Zeit zu Zeit sollen neue Elemente aufgenommen werden und Elemente, die die Kriterien nicht mehr erfüllen, sollen entfernt werden. Die Liste soll dazu beitragen, die Öffentlichkeit für die Bedeutung von Praxis und Vermittlung lebendiger Traditionen zu sensibilisieren sowie die Anerkennung der Träger lebendiger Traditionen zu fördern.

Da in der Schweiz die Kulturhoheit ähnlich wie in Deutschland bei den Kantonen liegt, sind – anders als in Österreich – die Kantone für die Sammlung von Eingaben für die nationale Liste und die Identifikation und Inventarisierung des auf ihrem Gebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes verantwortlich, der Bund nur für die Koordination. Die Kantone sammeln Vorschläge für die nationale Liste und leiten eine beschränkte Zahl von Vorschlägen an das Bundesamt für Kultur weiter. Sie sind angehalten, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig Inventare des immateriellen Kulturerbes auf ihrem kantonalen Territorium zu erstellen. Die genaue Vorgehensweise bleibt den Kantonen selbst überlassen, allerdings sollen in jedem Fall die Träger des Kulturerbes in die Identifikation und Inventarisierung der Elemente eingebunden werden und die Öffentlichkeit soll die Möglichkeit haben, auf bestimmte lebendige Traditionen hinzuweisen. In der Praxis gehen die Kantone durchaus unterschiedlich vor.²⁹ Einige Kantone erstellen eigene kantonale Inventare (z.B. der Kanton Bern oder der Kanton Freiburg), andere haben sich zusammengetan und erstellen gemeinsame Inventare (z.B. die Kantone der Zentralschweiz).

Das Bundesamt für Kultur hat einen Kriterienkatalog für Einschreibungen in die nationale Liste erarbeitet, begleitet die Kantone in administrativen und fachlichen Belangen und nimmt die Einreichungen der Kantone entgegen. Eine vom Bundesamt für Kultur eingesetzte "Steuerungsgruppe" (die von einem

-

²⁸ Siehe Deutsche UNESCO-Kommission (2007b), S. 69-70 und http://nationalagentur.unesco.at.

²⁹ Siehe http://www.lebendige-traditionen.ch und Punkt 4.6.1 unten.

Projektteam der Hochschule Luzern unterstützt wird) begutachtet die Einreichungen der Kantone und macht eine repräsentative Vorauswahl von Elementen zur Einschreibung in die Schweizer "Liste der lebendigen Traditionen". Die Vorauswahl wird dann der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) zur Verabschiedung vorgelegt, wobei die Kantone nur in begründeten Fällen vom Vorschlag der Steuerungsgruppe abweichen sollen. Die Steuerungsgruppe hat 11 Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter/in des Bundesamtes für Kultur (Leitung der Steuerungsgruppe);
- 1 Vertreter/in des Projektteams der Hochschule Luzern;
- 1 Vertreter/in der Zentralschweizer Regionalkonferenz der KBK;
- 1 Vertreter/in der Westschweizer Regionalkonferenz der KBK;
- 1 Vertreter/in der Ostschweizer Regionalkonferenz der KBK;
- 1 Vertreter/in der Nordwestschweizer Regionalkonferenz der KBK;
- 1 Vertreter/in der italienisch sprechenden Schweiz;
- 1 Vertreter/in der Schweizer UNESCO-Kommission;
- 1 Vertreter/in der Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia;
- 1 Vertreter/in für den Bereich traditionelles Wissen / Handwerk;
- 1 Vertreter/in der Kulturwissenschaften und Europäische Ethnologie.

Eine Liste mit ersten Einträgen wird vom Bund im Frühjahr 2012 veröffentlicht werden. Sie wird in elektronischer Form als Internet-Datenbank angelegt. Die Vorteile dieser Lösung werden in der optimalen Zugänglichkeit, den raschen Aktualisierungsmöglichkeiten und den niedrigen Kosten gesehen. Auf der Basis der "Liste der lebendigen Traditionen" wird die Steuerungsgruppe in einem zweiten Schritt Empfehlungen für Schweizer Kandidaturen für die UNESCO-Listen erarbeiten.

4. Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland

4.1 Rechtliche Konsequenzen und Umsetzung

Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen völkerrechtliche Verträge, welche sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften (Bundestag und Bundesrat) in der Form eines Bundesgesetzes ("Vertragsgesetzes"). Die Bundesregierung hat in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage im Bundestag dementsprechend festgestellt, dass vor einem Beitritt zum Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu prüfen wäre, "ob das Übereinkommen Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes berührt und daher eines Vertragsgesetzes bedarf... Ergänzend wäre dann zu prüfen, ob ggf. neben dem Vertragsgesetz auch ein Umsetzungsgesetz (Ausführungsgesetz) erforderlich ist..."³⁰ Das Vertragsgesetz hat nach R. Bernhadt eine doppelte Funktion: es ermächtigt den Bundespräsidenten zur völkerrechtlichen Ratifikation des Vertrages, und es erteilt den innerstaatlichen Gesetzesbefehl zur Beachtung des Vertragsinhalts.³¹ Es ist unbestritten, dass vom Bundestag in Gesetzesform gebilligtes Vertragsrecht auch innerstaatlich rechtsverbindlich und von allen Normadressaten zu beachten ist.

Laut Protokoll einer Bund-Länderbesprechung zum UNESCO-Übereinkommen am 29.09.2010 im Auswärtigen Amt in Berlin, erscheint in den Augen des Bundesinnenministeriums und des Bundesjustizministeriums ein Vertragsgesetz nicht zwingend notwendig, da "die im Konventionstext enthaltenen Pflichten der Vertragsstaaten zur Erhaltung und zum Schutz des immateriellen Kulturerbes keine konkreten Umsetzungspflichten beinhalten sondern lediglich als Bemühenspflichten ausgestalten seien... Deutschland würde sich daher im Falle einer Ratifizierung in keiner Weise verpflichten, ganz bestimmte Mechanismen oder Maßnahmen zum Schutz und Erhalt des immateriellen Kulturerbes zu ergreifen."³²

31

³⁰ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 16/13343 (11.06.2009), S. 3.

³¹ Bernhardt (1992), §174, Rn. 174.

³² Gz.: 603-9.611.31KSIK, 25.10.2010, S. 4.

Hierzu ist allerdings festzustellen, dass zwar ein großer Teil der Verpflichtungen der Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens sehr allgemein und unverbindlich formuliert ist (als "Bemühenspflichten"), dass aber die Verpflichtung zur Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung von Inventarlisten des im Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes verbindlich ist (auch wenn bei der tatsächlichen Umsetzung erheblicher Spielraum besteht). Die Bundesregierung geht davon aus, dass diese Aufgabe in Deutschland aufgrund der Kulturhoheit der Länder den Bundesländern zukommen würde: "Da immaterielle Kulturgüter im Schwerpunkt in die Zuständigkeit der Länder fallen, wäre im Falle eines Beitritts davon auszugehen, dass jedes Bundesland (mindestens) eine solche Liste erstellen würde."³³

Daher erscheint schon allein aufgrund der verbindlichen Verpflichtung zur Inventarisierung der <u>Erlass eines Vertragsgesetzes</u> – unter Mitwirkung des Bundesrates – als notwendig, um Rechtssicherheit zu schaffen.³⁴ Nur durch ein Vertragsgesetz könnte die Erfüllung der vom Bund übernommenen Verpflichtungen durch die Bundesländer garantiert werden.

Ein spezielles Umsetzungsgesetz erscheint bei den unten vorgeschlagenen Lösungen zur Umsetzung der Konvention dagegen nicht erforderlich, da die notwendigen Institutionen und Mechanismen ähnlich wie in Österreich und der Schweiz durch Verwaltungsakte geschaffen werden könnten.

Die von der Konvention vorgeschriebenen Inventarlisten immateriellen Kulturerbes sind rein deklaratorischer Natur und entfalten keinerlei Rechtswirkung. Das Übereinkommen schafft keine einklagbaren Rechte einzelner Träger des immateriellen Kulturerbes, so auch keine Rechte auf Förderung oder Einschreibung in eine Inventarliste. Bestehende Rechte und Pflichten, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums, werden vom Übereinkommen nicht berührt.³⁵

Das Übereinkommen ist auch mit den internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar. Wie erwähnt bezieht es sich nur auf solches immaterielles Kulturerbe, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte im Einklang steht³⁶ sowie mit der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen. Formen immateriellen Kulturerbes, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, finden keine Berücksichtigung und können – bzw. müssen – aus deutschen Inventarlisten herausgelassen werden. Es ergeben sich auch keine Konflikte mit der Welterbekonvention oder internationalen Rechtsinstrumenten zur Regelung der geistigen Eigentumsrechte oder der Nutzung der biologischen und ökologischen Ressourcen, da die aus diesen Rechtsinstrumenten resultierenden Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten vom Übereinkommen ausdrücklich nicht berührt werden (Art. 3).

IGS Heritage Studies – Prof. Dr. Marie-Theres Albert

³³ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 16/13343 (11.06.2009), S. 3.

³⁴ Alle den Bereich Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz betreffenden internationalen Übereinkommen vom UNESCO-Kulturgutübereinkommen (1970) bis zum Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005) wurden unter Beteiligung des Parlaments ratifiziert. Lediglich die Welterbekonvention leidet in Deutschland unter dem Mangel, dass sie entgegen ursprünglich anderer Absicht nur nach Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG als "Verwaltungsabkommen" ohne Beteiligung des Parlaments mittels Kabinettsbeschluss gebilligt wurde (Hönes, 2008, 59-70).

Deswegen kommt z.B. das Niedersächsische Justizministerium in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 22. November 2007 zu dem Ergebnis, dass eine rechtsförmliche Umsetzung der Welterbekonvention in innerstaatliches Recht nach Maßgabe des Art. 59 Abs. 2 GG nicht erfolgt ist und dass deshalb die innerstaatlichen Rechtsanwender (Organe und Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen) und Rechtsunterworfenen nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen der Welterbekonvention zu beachten (siehe Hönes, 2008, 59-70).

Auch der Freistaat Sachsen (vertreten durch das Regierungspräsidium Dresden) argumentierte im Zusammenhang mit dem Bau der "Waldschlösschenbrücke", dass die Welterbekonvention entgegen Art. 59 Abs. 2 GG nicht durch ein Vertragsgesetz innerstaatlich umgesetzt worden sei und dass deshalb eine Umsetzungspflicht der Länder nicht bestehe, da der Vertragsgegenstand in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder falle (siehe OVG Bautzen, Beschluss v. 9. März 2007, Az.: 4 BS 216/06).

³⁵ Siehe Botschaft des Schweizerischen Bundesrates vom 21. September 2007 (07.076), BBI 2007 7251-7278.

³⁶ In der Präambel des Übereinkommens wird insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 verwiesen.

4.2 Organisation

Was die Organisation der innerstaatlichen Umsetzung anbelangt, billigt das UNESCO-Übereinkommen den Vertragsstaaten großen Spielraum zu. Im Falle einer Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wären gewisse Rahmenbedingungen für die Organisation der Umsetzung allerdings durch die verfassungsmäßige Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern vorgegeben. Wegen der Kulturhoheit der Länder erscheint eine Regelung nach Schweizer Vorbild sinnvoll, nach der die Länder für die Identifikation und Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes sowie für Schutz- und Förderungsmaßnahmen auf Landesebene verantwortlich sind, der Bund für die Koordination der innerstaatlichen Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Förderungsprogramme auf Bundesebene und die Kommunikation mit der UNESCO und den anderen Vertragsstaaten. Eventuell könnte auch wie in Österreich verfahren werden, wo die Inventarisierung ausschließlich auf Bundesebene stattfindet. Hierzu müsste die Kompetenz zur Inventarisierung von den Bundesländern an ein Organ auf Bundesebene, z.B. die Deutsche UNESCO-Kommission, abgetreten werden.

Unvermeidlich erscheint die Einrichtung einer zuständigen Stelle oder Institution auf Bundesebene, die die Umsetzung der Konvention in Deutschland koordiniert und unterstützt, und als Bindeglied zwischen der UNESCO, anderen Vertragsstaaten und den deutschen Bundesländern fungiert. Gleichzeitig sollte sie als nationale Kontaktstelle für Träger immateriellen Kulturerbes, Fachinstitutionen und die Zivilgesellschaft dienen und als Plattform für den interdisziplinären Dialog. Eine solche Institution könnte überdies eine zentrale Rolle bei der Auswahl von deutschen Nominierungen für die internationalen Listen spielen (eine Aufgabe, die allerdings auch direkt von der KMK übernommen werden könnte, ähnlich wie bei der Welterbekonvention). Im Falle der Schaffung einer nationalen Liste immateriellen Kulturerbes – die keine zwingende Verpflichtung der Vertragsstaaten ist – könnte eine solche Institution außerdem eine Hauptrolle bei der Zusammenstellung bzw. Führung der nationalen Liste spielen.

Mit der Einrichtung einer zuständigen Stelle oder Institution auf Bundesebene wäre Art. 13 b des Übereinkommens Genüge getan, wonach jeder Vertragsstaat zur Sicherstellung der Bewahrung, der Entwicklung und der Förderung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes Anstrengungen unternimmt, "eine oder mehrere Fachstellen zu benennen oder einzurichten, die für die Bewahrung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zuständig ist/sind". Es wäre auch in Einklang mit § 80 der Operationellen Richtlinien, der die Vertragsstaaten auffordert ein Beratungsorgan oder einen Koordinationsmechanismus einzurichten, um die Beteiligung von Trägern des immateriellen Kulturerbes, sowie von Experten, Fachzentren und Forschungseinrichtungen zu unterstützen, insbesondere bei der Identifikation und Bestimmung des immateriellen Kulturerbes, der Erstellung von Inventaren, der Vorbereitung von Nominierungen für die internationalen Listen und der Durchführung von Programmen, Projekten und Aktivitäten.

Im Falle der Schaffung einer zuständigen Stelle auf Bundesebene bietet es sich an, sich bei der institutionellen Ausgestaltung und Aufgabenzuweisung an den in der Schweiz und in Österreich gefundenen Lösungen zu orientieren (Österreichische Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe, mit Fachbeirat; Schweizerische "Steuerungsgruppe", etc.). In Deutschland können u.a. das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz und das Deutsche Nominierungskomitee für das UNESCO-Programm "Memory of the World" als Vorbilder fungieren. Auf diesen Grundlagen aufbauend werden im Folgenden zwei Vorschläge zur institutionellen Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens in Deutschland gemacht:

(c) the elaboration and implementation of programmes, projects and activities:

IGS Heritage Studies – Prof. Dr. Marie-Theres Albert

³⁷ 80. States Parties are encouraged to create a consultative body or a coordination mechanism to facilitate the participation of communities, groups and, where applicable, individuals, as well as experts, centres of expertise and research institutes, in particular in:

⁽a) the identification and definition of the different elements of intangible cultural heritage present on their territories;

⁽b) the drawing up of inventories:

⁽d) the preparation of nomination files for inscription on the Lists, in conformity with the relevant paragraphs of Chapter 1 of the present Operational Directives;

⁽e) the removal of an element of intangible cultural heritage from one List or its transfer to the other, as referred to in paragraphs 38 to 40 of the present Operational Directives.

Option 1: Schaffung eines Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe Dieser Vorschlag orientiert sich stark am Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz. Ein derartiges Nationalkomitee, bzw. seine Geschäftsstelle, könnte entweder bei der Deutschen UNESCO-Kommission angesiedelt sein (wo auch die nationale Kontaktstelle für das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen angesiedelt ist und wo bereits umfangreiche Sachkenntnisse und gewisse Strukturen bezüglich des immateriellen Kulturerbes existieren), oder beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (wo auch das DNK für Denkmalschutz angesiedelt ist). Eine weitere Möglichkeit wäre, das Nationalkomitee für das Immaterielle Kulturerbe direkt an die Kultusministerkonferenz anzubinden. Der Unterschied zu Option 2 besteht in der institutionellen Einbindung eines größeren Kreises relevanter Entscheidungsträger und Akteure. Hierdurch würde der ebenenübergreifende, interdisziplinäre Dialog gefördert, was der Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Verpflichtungen des Übereinkommens förderlich wäre.

Option 2: Schaffung eines Nationalen Nominierungskomitees

Dieser Vorschlag orientiert sich stark am Deutschen Nominierungskomitee für das UNESCO-Programm "Memory of the World" und an der österreichischen Nationalagentur für das immaterielle Kulturerbe. Gegenüber Option 1 wäre es die institutionell schlankere Lösung, allerdings müssten anderweitig Möglichkeiten geschaffen werden um den Dialog und die Vernetzung zwischen Regierungen, Verwaltungen, Fachebene und Trägern immateriellen Kulturerbes zu fördern und die Voraussetzungen für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Verpflichtungen des Übereinkommens zu schaffen. Ein derartiges Nominierungskomitee sollte bei der Deutschen UNESCO-Kommission angesiedelt sein, wo schon große Erfahrung und Expertise im Bereich des immateriellen Kulturerbes besteht³⁸ und wo schon umfangreiche Strukturen und Netzwerke vorhanden sind, auf die zur Erfüllung der allgemeinen Ziele des Übereinkommens zurückgegriffen werden könnte.³⁹

Im Folgenden wird näher auf die mögliche Struktur und die potentiellen Aufgaben sowohl eines Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe, als auch eines Nationalen Nominierungskomitees eingegangen, um eine Diskussionsgrundlage zu schaffen und die Entscheidungsfindung bzgl. einer deutschen Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens zu erleichtern.

_

³⁸ Der Fachausschuss Kultur der UNESCO und das Nominierungskomitee "Memory of the World" haben seit 2004 Optionen der deutschen Mitarbeit am UNESCO-Programm Immaterielles Kulturerbe beraten. Schon 2005 und 2006 hat die DUK zivilgesellschaftliche Fachberatungen zum UNESCO-Übereinkommen durchgeführt, an denen bundesweit rund hundert Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Disziplinen und Praxisfeldern beteiligt waren und deren Ergebnis das Memorandum "Immaterielles Kulturerbe in der Arbeit der UNESCO: neue Aufgaben, neue Herausforderungen" war. Im Februar 2006 wurde in Bonn eine Fachtagung zum immateriellen Kulturerbe abgehalten und 2007 wurde eine Ausgabe von *UNESCO heute*, der Zeitschrift der DUK, dem UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes gewidmet.

³⁹ Um nur einige Strukturen zu erwähnen: Die DUK hat einen <u>Fachausschuss Kultur</u>, ein ebenenübergreifendes, interdisziplinäres Gremium dessen Anliegen die Umsetzung des UNESCO-Kulturprogramms in Deutschland ist. 2004 hat die DUK eine <u>"Bundesweite Koalition Kulturelle Vielfalt"</u> gegründet, in der Experten aus Kultur, Verbänden, Parteien, Wirtschaft, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Forschung und Publizistik vertreten sind und die die Umsetzung des *UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen* begleitet. Im Sommer 2007 wurde die DUK von der Bundesregierung als nationale <u>Kontaktstelle für das Übereinkommen zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen</u> benannt. Zur fachlichen Begleitung der Arbeit der Kontaktstelle wurde 2008 ein spezieller <u>Beirat des Fachausschusses Kultur</u> eingerichtet. Die DUK hat auch ein <u>Nationalkomitee zur Umsetzung der Weltdekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung"</u> einberufen. Auf internationaler Ebene kooperiert sie mit den nationalen und internationalen Netzwerken der UNESCO (wie z.B. andere UNESCO Nationalkommissionen, UNESCO Lehrstühle, etc.) und koordiniert die Mitarbeit der deutschen Zivilgesellschaft an der Umsetzung von UNESCO-Programmen, u.a. in der Generalkonferenz der UNESCO, bei zwischenstaatlichen Konferenzen, in Steuerungsgremien und Komitees.

4.3 Option 1: Berufung eines Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe

4.3.1 Aufgaben

Die allgemeine Aufgabe eines Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe wäre es, die Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes in Deutschland zu koordinieren und unterstützen und die Ziele des Übereinkommens zu fördern. Es sollte dafür sorgen, dass der "Geist" des Übereinkommens bei seiner Umsetzung in Deutschland gewahrt wird und dass in der Öffentlichkeit ein positives Bild des Übereinkommens besteht. Eine weitere allgemeine Aufgabe wäre es, als Schnittstelle für nationale und internationale Kooperationen sowie als Plattform für den Dialog zwischen Regierungen, Verwaltungen, Fachebene und Trägern des immateriellen Kulturerbes zu dienen. Im Falle der Schaffung einer nationalen Liste des immateriellen Kulturerbes bestünde eine Hauptaufgabe des Nationalkomitees in der Erstellung und Führung dieser Liste.

Konkrete Aufgaben des Nationalkomitees könnten u.a. sein:

- eine Liste des immateriellen Kulturerbes in Deutschland zu führen und anhand eines zu erstellenden Kriterienkatalogs über die Aufnahme von Elementen in diese Liste zu entscheiden (wobei die endgültige Entscheidung bei der KMK liegen könnte);
- über die deutschen Nominierungen für die drei internationalen Listen zu entscheiden (auch hier könnte die endgültige Entscheidung bei der KMK liegen);
- die Bundesländer hinsichtlich der Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu beraten, einschließlich der Erstellung von Inventarlisten (falls diese auf Länderebene erstellt werden);
- die Beteiligung von Trägern des immateriellen Kulturerbes, sowie von Experten, Fachzentren und Forschungseinrichtungen zu unterstützen, insbesondere bei der Identifikation und Bestimmung des immateriellen Kulturerbes, der Erstellung von Inventaren, der Vorbereitung von Nominierungen für die internationalen Listen und der Durchführung von Programmen, Projekten und Aktivitäten;
- Bewusstsein für die Bedeutung der Erhaltung, Vermittlung und Förderung des immateriellen Kulturerbes in Deutschland zu schaffen, durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Kommunikationsstrategien und geeignete Maßnahmen (z.B. Leitprojekte) zu entwickeln und durchzuführen, um in der Öffentlichkeit ein positives Bild des Übereinkommens zu schaffen;
- die Öffentlichkeit über die Gefahren zu unterrichten, die das immaterielle Kulturerbe bedrohen, sowie über Aktivitäten, die in Anwendung des UNESCO-Übereinkommens durchgeführt werden;
- Maßnahmen zu setzen, um die Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft aufzuwerten;
- Maßnahmen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu empfehlen und in Hinblick auf beispielhafte Praxis zu beraten;
- Studien und Forschungsprojekte zum immateriellen Kulturerbe anzuregen;
- auf die Bedeutung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen für die Weitergabe des immateriellen Kulturerbes aufmerksam zu machen;
- Anregungen für die Ermittlung und Dokumentation des immateriellen Kulturerbes zu geben;
- ein Netzwerk von Fachinstitutionen und Experten/Expertinnen aufzubauen;
- als nationale Kontaktstelle für Träger immateriellen Kulturerbes, Fachinstitutionen und die Zivilgesellschaft zu dienen;
- als Ansprechpartner für die Vollversammlung der Vertragsstaaten und das UNESCO Sekretariat als Sekretariat des Übereinkommens zu fungieren;
- die Erstellung der periodischen Berichte Deutschlands an das Zwischenstaatliche Komitee zu koordinieren.

Die genannten Aufgaben entsprechen in etwa den Aufgaben, denen z.B. die österreichische Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe nachkommt. Mit ihrer Erfüllung durch das Nationalkomitee wäre die laufende Umsetzung eines erheblichen Teils der sich aus der Konvention ergebenden Verpflichtungen gewährleistet.

⁴⁰ Siehe Österreichische UNESCO-Kommission (2009).

4.3.2 Mitglieder

Ein derartiges Nationalkomitee für das immaterielle Kulturerbe wäre als ebenenübergreifender, multidisziplinärer Interessensverband konzipiert, dem Vertreter des Bundes und der Länder, Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen sowie Experten und Expertinnen angehören. Bei der genauen Zusammensetzung des Komitees und der Anzahl seiner Mitglieder müsste zwischen funktionalen und finanziellen Erwägungen abgewogen werden. Als Modelle könnten z.B. der Fachbeirat Immaterielles Kulturerbe der österreichischen Nationalagentur (24 Mitglieder) oder die Schweizer "Steuerungsgruppe" (11 Mitglieder) dienen. Auch das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz könnte als Modell herangezogen werden, ist aber mit gegenwärtig 48 Mitgliedern verhältnismäßig groß.⁴¹

Die folgende Liste möglicher Mitglieder ist als Diskussionsgrundlage gedacht und orientiert sich an den in Österreich und der Schweiz gefundenen Lösungen sowie der Zusammensetzung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz:

- der/die Beauftragte/r der Bundesregierung für Kultur und Medien;
- der/die Beauftragte/r der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten;
- Vertreter/innen relevanter Bundesministerien (z.B. Auswärtiges Amt; Bundesministerium für Bildung und Forschung; Bundesministerium für Gesundheit; Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Bundesentwicklungsministerium);
- ein/e Vertreter/in des Bundestages;
- je ein/e Vertreter/in der 16 Bundesländer (denkbar wäre auch eine begrenzte Anzahl von Vertreter/innen der KMK);
- je ein/e Vertreter/in der vier nationalen Minderheiten (Dänen, Friesen, Sorben, deutsche Sinti und Roma), z.B. Vertreter/innen des Südschleswigschen Vereins, der Domowina, des Friesenrats und des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma;⁴²
- der/die Präsidentin des Zentralrats der Juden in Deutschland;⁴³
- der/die Präsident/in der Deutschen UNESCO-Kommission;
- der/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Kulturstiftung des Bundes;

⁴¹ Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz setzt sich wie folgt zusammen: 3 Bundestagsabgeordnete; 6 Vertreter/innen der Bundesregierung; je ein/e Vertreter/in der 16 Bundesländer; der Präsident des Deutschen Landkreistages; 22 Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen (Religionsgemeinschaften, Verbände, Interessengruppen).

⁴² Die Einbeziehung von Vertretern der nationalen Minderheiten in die Arbeit des Nationalkomitees wäre in Einklang mit der allgemeinen Intention des UNESCO-Übereinkommens, den interkulturellen Dialog und den Respekt vor der kulturellen Vielfalt zu fördern (Präambel und Art. 16) und mit der "unschätzbaren Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen" (Präambel). Es wäre auch in Einklang mit dem von Deutschland 1997 ratifizierten *Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten*, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, "die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren" (Art. 5.1). Das Rahmenübereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien auch, den Geist des interkulturellen Dialogs zu fördern (Art. 6.1), angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen (Art. 9.4), Maßnahmen zu treffen, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten zu fördern (Art. 12.1) und die Voraussetzungen zu schaffen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen (Art. 15).

⁴³ Die Einbeziehung des Zentralrats der Juden wäre in Einklang mit dem 2003 geschlossenen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zentralrat der Juden, in dem eine "eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen, die die gemeinsamen Interessen berühren und in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen" vereinbart wurde. Die Bundesregierung versprach, "zur Erhaltung und Pflege des deutschjüdischen Kulturerbes [und] zum Aufbau einer jüdischen Gemeinschaft" beizutragen (Art. 1), "im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in Deutschland, angesichts des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in den Jahren 1933 bis 1945 erdulden musste [und] geleitet von dem Wunsch, den Wiederaufbau jüdischen Lebens in Deutschland zu fördern" (Präambel).

- der/die Vorsitzende des Stiftungsrates der Kulturstiftung der Länder;
- der/die Präsident/in des Deutschen Kulturrats (u.U. auch Vertreter/innen einzelner Sektionen des Deutschen Kulturrats: Deutscher Musikrat, Rat für darstellende Kunst und Tanz, Deutsche Literaturkonferenz, Deutscher Kunstrat, Rat für Baukultur, Sektion Design, Sektion Film und audiovisuelle Medien, Rat für Soziokultur und kulturelle Bildung);
- der/die Präsidentin des Bundes Heimat und Umwelt;
- je ein/e Experte/Expertin aus den fünf Bereichen des immateriellen Kulturerbes, z.B. aus den Bereichen Volkskunde/Europäische Ethnologie, Kulturwissenschaften, Kunst- und Musikwissenschaften, Theaterwissenschaften, immaterielles Kulturerbe allgemein, Welterbestudien, etc. (dies entspräche dem Arrangement in Österreich; der schweizerischen "Steuerungsgruppe gehören ein "Vertreter Bereich traditionelles Wissen/Handwerk" und ein "Vertreter Kulturwissenschaften und Europäische Ethnologie" an);
- Vertreter/innen der einschlägigen UNESCO-Lehrstühle in Deutschland;
- Vertreter/innen der Medien;
- u.U. Vertreter/innen anderer gesellschaftlich relevanter Gruppen.

Mitglieder, die kraft ihres Amtes bestellt sind, sollten ständige Vertreter/innen benennen können.

4.3.3 Organe

a) Mitgliederversammlung

Das entscheidende Gremium eines derartigen Nationalkomitees für das immaterielle Kulturerbe wäre die Mitgliederversammlung. Sie sollte im Regelfall einmal im Jahr zusammentreten und sollte über die Leitlinien für die Arbeit des Nationalkomitees entscheiden, einschließlich des Arbeitsprogramms und des Haushalts, Änderungen der Geschäftsordnung und die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliederversammlung sollte die Möglichkeit haben, Sachverständige zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen und schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen einzuholen.

Im Falle der Schaffung einer nationalen Liste immateriellen Kulturerbes bestünde eine wichtige Aufgabe der Mitgliedersammlung in der Auswahl von Elementen für diese Liste (wobei die endgültige Entscheidung auch der KMK überlassen sein könnte). Eine weitere wichtige Aufgabe wäre die Auswahl von deutschen Nominierungen für die internationalen Listen.

Allerdings wäre es sowohl bei der Auswahl von Elementen für die nationale Liste, als auch bei der Auswahl von Nominierungen für die internationalen Listen schon allein aus logistischen Gründen sinnvoll, einen Expertenbeirat mit der Prüfung von Eingaben/Vorschlägen und dem Treffen einer Vorauswahl zu betreuen. Dieser müsste sich beim Treffen der Vorauswahl an einem von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Kriterienkatalog orientieren. Wie in der Schweiz sollte die Mitgliederversammlung (und ggf. die KMK) dann aber nur in begründeten Fällen vom Vorschlag des Expertenbeirates abweichen.

b) Präsidium

Das Präsidium des Nationalkomitees für das immaterielle Kulturerbe könnte nach dem Vorbild des Nationalkomitees für Denkmalschutz gestaltet werden. Demnach würde ein/e der KMK angehörende/r Landesminister/in als <u>Präsident/in</u> fungieren, wobei der Vorsitz alle drei Jahre wechseln würde. Der/die Präsident/in würde von <u>zwei Vizepräsidenten</u> unterstützt, von denen eine/r der/die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien wäre, der/die andere ein/e weitere/r der KMK angehörende/r Landesminister/in. Die Anzahl und institutionelle Zugehörigkeit der <u>weiteren Mitglieder</u> wäre je nach Größe, Zusammensetzung und institutioneller Anbindung des Nationalkomitees zu bestimmen.⁴⁴

⁴⁴ Dem Präsidium des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz gehören gegenwärtig fünf weitere Mitglieder an: zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, die Präsidenten/innen der kommunalen Spitzenverbände und ein/e für den Denkmalschutz zuständige/r, nicht der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder angehörende/r Landesminister/in.

Die Aufgabe des Präsidiums wäre es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Arbeit des Komitees zu leiten. Der/die Präsident/in würde das Komitee nach außen vertreten. Die laufenden Geschäfte sollten vom Präsidium an die Geschäftsstelle übertragen werden können. Wie das Nationalkomitee für Denkmalschutz sollte das Nationalkomitee für immaterielles Kulturerbe gegebenenfalls im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Arbeitsgruppen einsetzen können und zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit ein Exekutivkomitee berufen können.

c) Expertenbeirat

Der Expertenbeirat hätte folgende Aufgaben (ähnlich dem Fachbeirat Immaterielles Kulturerbe der österreichischen Nationalagentur):

- Vorschläge zur Aufnahme von Elementen in die nationale Liste immateriellen Kulturerbes zu prüfen (im Falle der Schaffung solch einer Liste) und die Mitgliederversammlung bezüglich der Aufnahme/Auswahl zu beraten, anhand eines vom Nationalkomitee verabschiedeten Kriterienkatalogs;
- die Mitgliederversammlung bezüglich deutscher Nominierungen für die "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" und die "Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf" zu beraten;
- die Mitgliederversammlung bezüglich der Nominierung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten für die "Liste Guter-Praxis-Beispiele" zu beraten.

Auch wenn der Expertenbeirat nur eine beratende Funktion hätte, sollte die Mitgliederversammlung nur in begründeten Fällen von seinen Vorschlägen abweichen.

Dem Expertenbeirat könnten z.B. angehören:

- je ein/e Experte/Expertin aus den fünf Bereichen des immateriellen Kulturerbes (z.B. aus den Bereichen Volkskunde/Europäische Ethnologie, Kulturwissenschaften, Kunst- und Musikwissenschaften, Theaterwissenschaften, immaterielles Kulturerbe allgemein, Welterbestudien, etc.):
- ein/e Vertreter/in der Kultusministerkonferenz;
- der/die Präsident/in der Deutschen UNESCO-Kommission (bzw. ein/e Vertreter/in).

Die Mitglieder des Expertenbeirats sollten gleichzeitig Mitglieder des Nationalkomitees sein oder zumindest an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Für die Koordination, Leitung und Protokollführung der Sitzungen des Expertenbeirates sollte die Geschäftsstelle des Nationalkomitees verantwortlich sein.

4.3.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Nationalkomitees könnte angesiedelt sein:

- bei der Deutschen UNESCO-Kommission (wo auch die nationale Kontaktstelle für das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen angesiedelt ist und wo bereits umfangreiche Sachkenntnisse und gewisse Strukturen bezüglich des immateriellen Kulturerbes existieren);
- bei dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (wo auch das DNK für Denkmalschutz angesiedelt ist);
- direkt bei der Kultusministerkonferenz.

Aufgabe der Geschäftsstelle wäre es, die laufenden Geschäfte des Nationalkomitees zu führen, die Arbeit des Komitees zu koordinieren und Sitzungen und andere Veranstaltungen zu betreuen. Die

Geschäftsstelle wäre auch für Publikationen, Internetpräsenz und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Abhängig von der genauen Aufgabenzuteilung des Nationalkomitees und dem Umfang seiner Tätigkeiten müsste die Geschäftsstelle ca. 2-3 Mitarbeiter haben, 45 wobei die Arbeit der Geschäftsstelle je nach institutioneller Anbindung zum Teil vielleicht im Rahmen bereits bestehender Strukturen verrichtet werden könnte (insbesondere bei Anbindung an die Deutsche UNESCO-Kommission, die z.B. schon über ein Internet-Angebot zum Thema Immaterielles Kulturerbe verfügt).

4.4 Option 2: Berufung eines Nationalen Nominierungskomitees

4.4.1 Aufgaben

Ein nationales Nominierungskomitee würde sich ausschließlich mit Nominierungen zu den drei internationalen Listen und ggf. zur nationalen Liste befassen. Seine Aufgaben wären daher im Vergleich zu den Aufgaben eines Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe weniger umfassend. Sie entsprächen in etwa den Aufgaben des in Punkt 4.3.3 c) anskizzierten Expertenbeirats und des "Fachbeirats Immaterielles Kulturerbe" der österreichischen Nationalagentur. Konkret wären dies die folgenden Aufgaben:

- Vorschläge zur Aufnahme von Elementen in die nationale Liste immateriellen Kulturerbes zu prüfen und anhand eines Kriterienkatalogs eine Entscheidung bzw. Vorauswahl zu treffen (im Falle der Schaffung solch einer Liste):
- über die Nominierung von Elementen der nationalen Liste für die internationale "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" und die "Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf" zu entscheiden;
- über die Nominierung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten für die internationale "Liste Guter-Praxis-Beispiele" zu entscheiden.

Alle Entscheidungen müssten u.U. noch von der KMK gebilligt werden, wobei die KMK nur in begründeten Fällen von den Vorschlägen des nationalen Nominierungskomitees abweichen sollte. Der Kriterienkatalog für die Aufnahme von Elementen in die nationale Liste müsste von der DUK erarbeitet und der KMK verabschiedet werden.

4.4.2 Mitglieder

Dem Nominierungskomitee könnten z.B. angehören:

- der/die Präsident/in der Deutschen UNESCO-Kommission (bzw. ein/e Vertreter/in);
- ein/e Vertreter/in der Kultusministerkonferenz:
- ein/e Vertreterin der Bundesregierung, z.B. der/die Beauftragte/r für Kultur und Medien (bzw. ein/e Vertreter/in);
- je ein/e Experte/Expertin aus den fünf Bereichen des immateriellen Kulturerbes (z.B. aus den Bereichen Volkskunde/Europäischen Ethnologie, Kunst- und Musikwissenschaften, Theaterwissenschaften, immaterielles Kulturerbe allgemein, Welterbestudien, etc.);
- Vertreter/innen der einschlägigen deutschen UNESCO-Lehrstühle.

Die Einberufung der Sitzungen des Nationalen Nominierungskomitees, die Koordination, Leitung und Protokollführung obläge dem Präsidenten der Deutschen UNESCO-Kommission.

⁴⁵ Zum Vergleich: die Österreichische Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe (bei der Österreichischen UNESCO-Kommission) hat gegenwärtig 2 Mitarbeiterinnen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (angesiedelt beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien) hat gegenwärtig 4 Mitarbeiterinnen.

4.4.3 Institutionelle Anbindung

Im Unterschied zu einem Deutschen Nationalkomitee für das Immaterielle Kulturerbe (das bei der DUK, dem BKM oder der KMK angesiedelt sein könnte), müsste ein nationales Nominierungskomitee nach dem hier vorgeschlagenen Muster auf jeden Fall innerhalb der Deutschen UNESCO-Kommission eingerichtet werden, wo schon große Erfahrung und Expertise im Bereich des immateriellen Kulturerbes besteht und wo schon entsprechende Strukturen und Netzwerke vorhanden sind. 46 Auf diese existierenden Strukturen. Netzwerke und Sachkenntnisse könnte zurückgegriffen werden, um ohne die Einrichtung eines speziellen Nationalkomitees die Voraussetzungen für die Verwirklichung der allgemeinen Ziele und Verpflichtungen des Übereinkommens zu schaffen und einen größeren Kreis relevanter Entscheidungsträger und Akteure in die Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention einbinden zu können. Die oben aufgelisteten Aufgaben des Deutschen Nationalkomitees für das Immaterielle Kulturerbe (siehe Punkt 4.3.1) müssten stattdessen von der Deutschen UNESCO-Kommission erfüllt werden (Öffentlichkeitsarbeit, Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Leitprojekten, Koordination, Beratung, nationale Kontaktstelle. Berichterstattung, etc.). Die DUK müsste auch als Geschäftsstelle des nationalen Nominierungskomitees fungieren. Diese Anordnung entspräche der in Österreich gefundenen Lösung, wo eine "Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe" innerhalb der österreichischen UNESCO-Kommission eingerichtet wurde (mit einem für die Inventarlisten/Nominierungen zuständigen Fachbeirat).

Vorbilder für die Geschäftsordnung eines derartigen Nationalen Nominierungskomitees könnten die Geschäftsordnung des Deutschen Nationalkomitees für die Weltdekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" und die Geschäftsordnung des Deutschen Nominierungskomitees für das Weltdokumentenerbeprogramm "Memory of the World" sein. Bei beiden Organen handelt es sich formal um beratende Ausschüsse der Deutschen UNESCO-Kommission.

4.5 Finanzierung

Im Falle einer Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens durch Deutschland müssten einerseits Beitragszahlungen an den UNESCO-Fonds für das Immaterielle Kulturerbe gezahlt werden, andererseits entstünden gewisse Kosten für die innerstaatliche Umsetzung des Übereinkommens, insbesondere für den Aufbau und Unterhalt von Verwaltungsstrukturen.

Die Beitragszahlungen an den UNESCO-Fonds für das Immaterielle Kulturerbe betrügen laut Bundesregierung für Deutschland ca. 250,000 Euro pro Jahr. Allerdings besteht die Möglichkeit, sich bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit einer Erklärung von der Beitragsverpflichtung zu entbinden und stattdessen freiwillige Beiträge (in möglichst derselben Höhe) zu entrichten. Bei einer Bund-Länderbesprechung am 29.09.2010 im Auswärtigen Amt, Berlin bestand Einigkeit, dass Deutschland im Falle einer Ratifizierung diese Option wählen würde. Die für die Beitragszahlungen erforderlichen Mittel wären laut Protokoll der Bund-Länderbesprechung "innerhalb der bestehenden Haushaltslinien (bzw. Finanzplanung) im EPL 05 durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle zu erwirtschaften, zusätzliche Mittel stehen hierzu nicht bereit".

Bei der innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens hingen die Kosten von den gewählten administrativen Lösungen ab. Auszugehen ist von Kosten für die Durchführung von Sitzungen des Nationalkomitees bzw. Nominierungskomitees, Expertenbeirats etc. (insbesondere Reisekosten für die Experten), sowie Öffentlichkeits- und Medienarbeit. Dazu kämen – abhängig von der institutionellen Anbindung des für die Konvention zuständigen Organs – gewisse Personalkosten für die Geschäftsstelle. Die Kosten für eine bundesweit tätige Koordinierungsstelle könnten zur Hälfte vom Bund, zur anderen Hälfte von den Ländern getragen werden, wobei die Anteile der einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel ermittelt werden könnten. Genaue Kosten können erst ermittelt werden, wenn Struktur und Anbindung der Organisation zur Umsetzung der Konvention politisch entschieden worden ist. Hier wird davon ausgegangen, dass bei Ausschöpfung aller Synergieeffekte durch Anbindung an bereits bestehende Strukturen und etablierte Gremien, Jahrestagungen bzw. Versammlungen mit ca. 30.000 €

-

⁴⁶ Siehe Fußnoten 38 und 39.

⁴⁷ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 16/13343 (11.06.2009), S. 3.

⁴⁸ Gz.: 603-9.611.31KSIK, 25.10.2010.

zu rechnen ist. Dieser Schätzbetrag würde erheblich steigen, wenn eine eigenständige Organisationsstruktur geschaffen würde.

Auf Länderebene entstünden u.U. gewisse Kosten für die Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes, die allerdings stark von den gewählten Ansätzen abhingen (siehe Punkt 4.6.1) und bei entsprechender Planung in Grenzen gehalten werden könnten. Der Umfang etwaiger Bewahrungs- und Fördermaßnahmen bliebe den Ländern selbst überlassen. Etwaige Kosten könnten vielleicht im Rahmen bestehender Kulturetats beglichen werden.

4.6 Inventare und Listen des immateriellen Kulturerbes

4.6.1 Inventarisierung

Wie oben beschrieben (siehe Punkt 2.3.2 und Punkt 2.4), sind alle Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens verpflichtet, das immaterielle Kulturerbe in ihrem Hoheitsgebiet zu identifizieren und zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Inventarlisten zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Statt einer zentralen Inventarliste können Vertragsstaaten auch mehrere regionale Inventare erstellen, z.B. auf Bundesland-Ebene. Die Maßnahmen zur Identifizierung und Inventarisierung sollen aber in jedem Fall unter möglichst weit reichender Beteiligung der Träger des immateriellen Kulturerbes (Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die das immaterielle Kulturerbe schaffen, pflegen und weitergeben) durchgeführt werden, sowie unter Einbeziehung relevanter Nichtregierungsorganisationen, Experten und Forschungsinstitute.

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder ist davon auszugehen, dass in Deutschland – ähnlich wie in der Schweiz – die Bundesländer für die Identifikation und Inventarisierung des auf ihrem Gebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zuständig wären,⁵⁰ so wie sie auch für die Inventarisierung des auf ihrem Gebiet befindlichen *materiellen* Kulturerbes zuständig sind.⁵¹ Die genaue Vorgehensweise bei der Inventarisierung könnte den Bundesländern selbst überlassen bleiben, allerdings im Rahmen der Vorgaben des Übereinkommens und der vom Zwischenstaatlichen Komitee herausgegebenen Operationellen Richtlinien. Insbesondere müssen die Träger des Kulturerbes in die Inventarisierung und Dokumentierung einbezogen werden und mit der Einschreibung in das Inventar und dem Inhalt des Eintrages einverstanden sein.

Möglicherweise könnte die Inventarisierung statt auf Länderebene auch auf Bundesebene, durch das für die Umsetzung der Konvention zuständige Organ, durchgeführt werden (ähnlich wie in Österreich), z.B. durch ein Unterorgan der Deutschen UNESCO-Kommission. Hierzu müssten die Bundesländer die Kompetenz zur Inventarisierung des auf ihrem Gebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes an das zuständige Organ auf Bundesebene abtreten. Statt einzelner Länderinventare müsste ein nationales Inventar des immateriellen Kulturerbes in Deutschland geführt werden. Trägern immateriellen Kulturerbes aus dem gesamten Bundesgebiet sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich direkt für die Aufnahme von Elementen in das nationale Inventar zu bewerben.

Einklagbare Rechte oder Ansprüche einzelner Träger immateriellen Kulturerbes auf Einschreibung eines Elements in die Inventarliste eines Bundeslandes bzw. die nationale Inventarliste bestünden nicht. Auch könnten aus der Aufnahme eines Elements in ein Inventar keine Ansprüche auf Förderung abgeleitet werden. Auf diese Tatsachen sollte in den Bewerbungsformularen und den dazugehörenden

⁵⁰ Dies ist auch die Auffassung der Bundesregierung. Siehe Abschnitt 4.2 oben.

⁴⁹ Siehe Fußnote 19 oben.

⁵¹ Z.B. führt in Deutschland jedes Bundesland seine eigene Denkmalliste, wobei sich die entsprechenden Denkmalschutzgesetze der Bundesländer zum Teil erheblich unterscheiden. Es gibt kein Denkmalschutzgesetz auf Bundesehene

Auch die durch das *Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* (BGBI. I, 1754, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 18.5.2007, BGBI. I, 757) geschaffenen Verzeichnisse "national wertvollen Kulturgutes" und "national wertvoller Archive" werden aufgrund der Kulturhoheit der Länder von den Bundesländern eigenständig geführt. Das vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien geführte "Gesamtverzeichnis national wertvollen Kulturgutes" bzw. "national wertvoller Archive" ist zur Wahrung der Zuständigkeit der Länder lediglich eine verwaltungstechnische Zusammenfassung der konstitutiv wirkenden Länderverzeichnisse (Hipp, 2000, 80).

Informationsmaterialien deutlich hingewiesen werden. Bestehende Rechte und Pflichten, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums, blieben unberührt und müssten beachtet werden (beispielsweise könnten Träger und Trägerinnen immateriellen Kulturerbes als Ausführende die Dokumentation und deren Verbreitung verbieten).

Hilfreiche Beispiele und Anregungen für mögliche Vorgehensweisen bei der Inventarisierung liefert die Praxis in Österreich, der Schweiz und anderen Vertragsstaaten:⁵²

- in Österreich kommen Vorschläge zur Aufnahme von Elementen in die Liste des immateriellen Kulturerbes ausschließlich von den Trägern des Kulturerbes selbst. Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die immaterielles Kulturerbe tradieren, sind eingeladen, sich für die Aufnahme von Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten in das Verzeichnis zu bewerben (das Bewerbungsformular und die Kriterien zur Aufnahme von Elementen finden sich in Anlagen 3 und 4). Alle Bewerbungen sind zusammen mit einer Einverständniserklärung der eingebundenen Gemeinschaften, Vereine und Personen, sowie mit zwei wissenschaftlichen Gutachten einzureichen;
- das Bundesamt für Kultur der <u>Schweiz</u> empfiehlt den Kantonen "im Sinn der Ziele des Übereinkommens einen möglichst partizipativen Ansatz... Dies fördert das Engagement der Träger, und der Rücklauf der Vorschläge ermöglicht eine Evaluation des Interesses an der Pflege der Lebendigen Traditionen. Kantone (oder Gruppen von Kantonen) bzw. deren Projektverantwortliche können beispielsweise Trägern der lebendigen Traditionen das Projekt vorstellen und sie auffordern, Hinweise auf lebendige Traditionen zu geben, allenfalls angeregt durch eine kantonale oder regionale Tagung mit zusätzlicher Partizipation von Expertinnen und Experten. Auch Gemeinden können informiert und zum Einbringen von Vorschlägen eingeladen werden... Die Öffentlichkeit... soll die Möglichkeit haben, in Form einer Anregung auf bestimmte lebendige Traditionen hinzuweisen. Dazu steht auf der Webseite des Projekts eine virtuelle Pinnwand zur Verfügung."⁵³
- die <u>acht Ostschweizer Kantone</u> gehen die Inventarisierung gemeinsam an. Eine Projektleitung sammelt und dokumentiert in Zusammenarbeit mit lokalen Fachleuten lebendige Traditionen. Die überkantonale Lösung soll die Möglichkeit schaffen, ähnliche Traditionen miteinander zu vergleichen und gemeinsam zu positionieren;
- der <u>Kanton Bern</u> hat das Kurszentrum Ballenberg mandatiert, ein Inventar der lebendigen Traditionen im Kanton Bern zu erstellen. Gruppen, Vereine oder Verbände, die immaterielles Kulturerbe pflegen, sind aufgerufen, einen Antrag zur Aufnahme in das kantonale Inventar zu stellen (das Antragsformular und die Kriterien für die Antragsstellung finden sich in Anlage 5). Das Inventar soll im Internet zugänglich gemacht werden, wobei die digitale Form des Inventars die laufende Aktualisierung der Einträge ermöglichen soll, damit die Traditionen nicht in ihrer gegenwärtigen Form festgeschrieben, sondern in ihrer Lebendigkeit dokumentiert werden;
- die <u>Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt</u> haben ein gemeinsames Projektteam beauftragt, das zusammen mit einem breit abgestützten Experten- und Expertinnennetzwerk und im Kontakt mit den Akteuren und Akteurinnen in der Region die Basler und Baselbieter Einträge für die schweizerische Gesamtliste erarbeitet;
- die <u>sechs Zentralschweizer Kantone</u> haben einen ausgebildeten Volkskundler und Kulturwissenschaftler mit der Projektleitung der Zentralschweizer Liste beauftragt. Er soll in enger Zusammenarbeit mit den Kulturbeauftragten der einzelnen Kantone sowie weiteren lokalen Expertinnen und Experten im Bereich der Volkskultur eine Liste mit rund 80 Einträgen aus allen sechs Kantonen erarbeiten;
- im Kanton Freiburg wurde das Greyerzer Museum beauftragt, einen Entwurf für ein Inventar der lebendigen Traditionen des Kantons zu erarbeiten. Das Museum verfügt über eine breite

⁵³ Schweizer Bundesamt für Kultur (2010), S. 7.

_

Siehe http://nationalagentur.unesco.at (Österreich), http://www.lebendige-traditionen.ch (Schweiz), http://www.lebendige-traditionen.ch (Ergebnisse einer Umfrage der Schweizer UNESCO-Kommission zur Praxis der Inventarisierung in verschiedenen Staaten, 2010) und http://www.unesco.org/culture/ich/index.php?meeting_id=00076 (Beiträge zu einem internationalen Seminar zur Inventarisierung, Tallinn, Estland, 2007).

- wissenschaftliche Erfahrung auf dem Gebiet des traditionellen Freiburgers Kulturguts. Das Projekt wird von der Direktorin des Museums geleitet, die von einer Expertengruppe unterstützt wird;
- in <u>Frankreich</u> werden von der Ethnologie-Abteilung ("Mission ethnologie") des französischen Kulturministeriums zwei Inventare zusammengestellt: erstens ein Inventar bereits existierender Inventare und Archive, das gegenwärtig 38 Unterinventare einschließt (u.a. ein Inventar traditioneller Musik und Tänze in der Bretagne, ein Inventar des kulinarischen Erbes in Frankreich, etc.); und zweitens ein Inventar immateriellen Kulturerbes, das speziell zur Umsetzung der Konvention in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten und Experten auf Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen zu bestimmten Themen oder Regionen erstellt wird. Hierbei wird eng mit einzelnen Trägern immateriellen Kulturerbes zusammengearbeitet. Beide Inventare sind im Internet für die breite Öffentlichkeit zugänglich;⁵⁴
- in <u>Zypern</u> baut das Inventar auf ein bereits bestehendes "Archiv Mündlicher Tradition" auf, das von Experten des Cyprus Research Centre erarbeitet wurde. Dieses Zentrum wurde auch mit der Erarbeitung des Inventars betraut.

Unabhängig von der Vorgehensweise bei der Inventarisierung wären den Inventarlisten durch das UNESCO-Übereinkommen gewisse *inhaltliche* Grenzen gesetzt. So dürften nur solche Elemente Berücksichtigung finden, die der Definition des "immateriellen Kulturerbes" in Art. 2 Abs. 1 der Konvention entsprechen. Insbesondere dürften nur solche Elemente aufgenommen werden, die mit den Menschenrechten und dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen im Einklang stehen, sowie mit der nachhaltigen Entwicklung.

Falls die Inventarisierung individuell auf Länderebene durchgeführt wird, wäre in jedem Fall die <u>Erstellung eines Muster-Antragsformulars bzw. Rasters für Eingaben sowie eines Leitfadens</u> hilfreich (durch das für die Umsetzung der Konvention zuständige Organ), um die Arbeit der Bundesländer zu erleichtern, eine gewisse inhaltliche und formale Konsistenz zu gewährleisten und die Einhaltung der Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens auf Länderebene sicherzustellen. Einer Inventarisierung ungeeigneter Elemente könnte so schon im Vorfeld entgegengewirkt werden. Als Vorbilder könnten z.B. der "Leitfaden zur Erstellung der Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz" dienen, an dem sich alle Kantone bei der Inventarisierung orientieren, sowie die Antragsformulare für das nationale Verzeichnis Österreichs und das Inventar des Kantons Bern (siehe Anlagen 3, 4 und 5). Zusätzlich könnte, ähnlich wie in Österreich, das Einreichen von begleitenden Gutachten wissenschaftlicher Experten vorausgesetzt werden.

4.6.2 Deutsche Liste (Optional)

Wie oben erwähnt, sind die Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens nicht verpflichtet, "nationale" (gesamtstaatliche) Inventarlisten zu erstellen; statt einer zentralen Inventarliste können auch mehrere regionale Inventare erstellt werden, z.B. auf Bundesland-Ebene. Die Einrichtung einer Liste des immateriellen Kulturerbes auf Bundesebene wäre im Falle einer deutschen Ratifikation des Übereinkommens also nicht zwingend nötig, solange eine flächendeckende und möglichst umfassende Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes in Deutschland trotzdem gesichert ist. Es wäre also abzuwägen, ob die Schaffung einer nationalen Inventarliste – zusätzlich zu den Inventaren der Bundesländer – dennoch von Vorteil ist. ⁵⁵

⁵⁴ Siehe http://www.culture.gouv.fr/culture/dp/ethno-spci/invent-invent.htm.

Für die Einrichtung einer nationalen Liste spräche u.a. die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, durch die das allgemeine Bewusstsein für die Bedeutung immateriellen Kulturerbes gesteigert werden könnte. Eine nationale Liste wäre zudem ein Mechanismus, um den Dialog und die Vernetzung zwischen Regierungen, Verwaltungen, Fachebene und Trägern immateriellen Kulturerbes zu fördern und so Voraussetzungen für gemeinsames Handeln zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu schaffen. Für die Träger des in die nationale Liste aufgenommenen Kulturerbes könnte die gesteigerte Wahrnehmung und Wertschätzung verschiedene positive Auswirkungen haben. In praktischer Hinsicht böte eine nationale Liste eine Grundlage für die Auswahl von Elementen für die internationalen Listen.

Gegen die Einrichtung einer nationalen Liste könnten u.a. die zusätzliche Bürokratisierung und die damit verbundenen Kosten sprechen. Im schlimmsten Fall könnte die Einschreibung und damit verbundene gesteigerte Wahrnehmung auch negative Auswirkungen auf das betreffende Kulturerbe selbst haben (z.B. Gefahr der Kommerzialisierung oder "Eventisierung", Gefahr der Musealisierung und des Verlusts der Eigendynamik). Auch könnte eine nationale Liste zu einer "Hierarchisierung" immateriellen Kulturerbes führen bzw. als wertende Auszeichnung missverstanden werden, insbesondere im Falle der Einrichtung einer repräsentativen nationalen Liste.

Grundsätzlich gäbe es neben der Option, überhaupt <u>keine nationale Liste</u> einzurichten, die folgenden drei Möglichkeiten:

- 1) <u>auf Bundesebene ein nationales "Gesamtverzeichnis" zu führen, das lediglich eine verwaltungstechnische Zusammenfassung der Länderverzeichnisse darstellt</u> und vom Umfang her nach oben offen ist. Dies entspräche dem Vorgehen im Rahmen des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung. Eventuell müsste vor der Aufnahme von Elementen in das nationale Gesamtverzeichnis nochmals überprüft werden, dass die Elemente die Kriterien der UNESCO-Konvention erfüllen, auch wen dies schon auf Länderebene geschehen sollte;
- 2) keine Inventare auf Länderebene zu führen und stattdessen auf Bundesebene ein umfassendes, nationales Inventar des immateriellen Kulturerbes in Deutschland einzurichten. In diesem Falle müssten sich Träger immateriellen Kulturerbes aus dem gesamten Bundesgebiet direkt für die Aufnahme von Elementen in das nationale Inventar bewerben können. Dies entspräche dem Vorgehen in Österreich. Es stellt sich allerdings die Frage, ob bzw. wie ein solches Vorgehen in Deutschland mit der Kulturhoheit der Länder vereinbar wäre. Die Bundesländer müssten die Kompetenz zur Inventarisierung des auf ihrem Gebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes an die zuständige Stelle auf Bundesebene abtreten, die mit einer vergleichsweise großen Zahl von Bewerbungen/Eintragungen fertig werden müsste.
- gine repräsentative, nationale Liste immateriellen Kulturerbes einzurichten, ähnlich der "Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz". Diese wäre vom Umfang her insofern beschränkt, als jedes Bundesland nur eine bestimmte Anzahl von Eingaben/Vorschlägen machen könnte (z.B. pro Jahr). Eine derartige Liste müsste hinsichtlich der fünf Bereiche des immateriellen Kulturerbes ausgewogen sein und insgesamt für das immaterielle Kulturerbe in Deutschland repräsentativ sein. Ein Gremium auf Bundesebene müsste die Eingaben der Bundesländer prüfen und über die Aufnahme von Elementen in die nationale Liste entscheiden. Zu entscheiden wäre, wie die Anzahl der Einträge begrenzt wird. Denkbar wäre:
 - eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Eintragungen bzw. Vorschlägen pro Bundesland pro Jahr (z.B. 2-3 Vorschläge pro Bundesland); dabei könnte die Liste nach oben offen sein; ein Gremium auf Bundesebene (z.B. das Nationalkomitee bzw. der Expertenbeirat) würde jährlich über Neueinschreibungen entscheiden; oder
 - eine Beschränkung auf eine größere Anzahl von Einträgen pro Bundesland (z.B. 20 Einträge pro Bundesland + 5 pro nationale Minderheit), wobei den Bundesländern eine Frist zur Einreichung von Vorschlägen gesetzt würde; bei dieser Lösung könnte die Evaluierung auf Bundesebene auch durch ein nicht-ständiges ad-hoc Gremium geschehen; der Vorgang könnte zu einem späteren Zeitpunkt bzw. periodisch wiederholt werden.

Im Falle der Einrichtung einer eigenständigen nationalen Liste des immateriellen Kulturerbes in Deutschland müssten alle Anträge zur Aufnahme von Elementen von einem hierfür zuständigen Organ auf Bundesebene geprüft werden (z.B. von dem in Punkt 3.3.3 beschriebenen Expertenbeirat). Die endgültige Entscheidung könnte ggf. bei der KMK liegen. Die Liste müsste regelmäßig (z.B. alle fünf Jahre) überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die enthaltenen Elemente die Aufnahmekriterien weiterhin erfüllen.

Um eine objektive und effiziente Eintragung bzw. Auswahl von Elementen zu ermöglichen und um der Nominierung ungeeigneter Elemente schon im Vorfeld entgegenzuwirken, müssten von dem zuständigen Organ auf Bundesebene ein <u>Antragsformular</u> und ein <u>Katalog von Kriterien für die Aufnahme von Elementen</u> verabschiedet werden. Als Vorbilder können auch hier die Antragsformulare und Kriterienkataloge für das nationale Verzeichnis Österreichs und das Inventar des Kantons Bern dienen (siehe Anlagen 3, 4 und 5), sowie die Kriterien für die Einschreibung von Elementen in die "Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz". ⁵⁶

-

⁵⁶ Siehe Schweizer Bundesamt für Kultur (2010), S. 9-11. Bezüglich der Repräsentativität gilt das folgende Kriterium: "Die lebendige Tradition weist gegenüber anderen lebendigen Traditionen in der Schweiz oder im Ausland unterscheidende Merkmale auf (Singularität) und eignet sich durch ihre Ausstrahlung, eine Gruppe ähnlicher lebendiger Traditionen zu repräsentieren (Repräsentativität). Ihre Einschreibung trägt dazu bei, das Bewusstsein für die kreative Vielfalt der lebendigen Traditionen in der Schweiz zu fördern."

In Österreich müssen dem Antragsformular jeweils zwei <u>Gutachten wissenschaftlicher Experten</u> oder Expertinnen beigefügt werden (wobei die Nationalagentur eine Liste von Experten und Expertinnen führt, die sich zur Erstellung von Empfehlungsschreiben bereit erklärt haben), sowie <u>Einverständniserklärungen der Träger</u> des nominierten Kulturerbes (d.h. der eingebundenen Gemeinschaften, Vereine und Personen). Eine ähnliche Vorgehensweise könnte auch in Deutschland sinnvoll sein, um von Anfang an sicherzustellen, dass gewisse Grundvoraussetzungen erfüllt sind.

In jedem Fall wäre eine nationale Liste rein deklaratorischer Natur und würde keine Rechtswirkung entfalten. Bestehende Rechte und Pflichten, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums, blieben unberührt und müssten beachtet werden. Aus einer Aufnahme eines Elements in die nationale Liste – wie auch in die Inventarlisten der Bundesländer – könnten keine Ansprüche abgeleitet werden (beispielsweise auf finanzielle Förderung von Bewahrungsmaßnahmen). Auf diese Tatsachen sollte in den Antragsformularen und dazugehörenden Informationsmaterialien deutlich hingewiesen werden.

4.6.3 Nominierungen zu den internationalen Listen

Für alle drei durch das UNESCO-Übereinkommen geschaffenen internationalen Listen ("Representative List", "Urgent Safeguarding List" und "Register of Good Safeguarding Practices") gilt, dass Nominierungen ausschließlich von den Vertragsstaaten eingereicht werden können. In Deutschland wäre für das Einreichen von Nominierungen die Bundesregierung (über die Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO) zuständig. Das Einreichen von Nominierungen ist freiwillig, also keine zwingende Verpflichtung der Vertragsstaaten.

Wie im Übereinkommen vorgesehen, hat das Zwischenstaatliche Komitee für alle drei Listen <u>Auswahlkriterien</u> erarbeitet, die in den Operationellen Richtlinien enthalten sind (siehe Anlage 2), sowie <u>Antragsformulare</u> und entsprechende <u>Anleitungen</u>. Bei allen Nominierungen muss das Einverständnis der Träger des Kulturerbes nachgewiesen werden (Grundsatz des "Free, Prior and Informed Consent"). Im Falle von Nominierungen zur "Representative List" und zur "Urgent Safeguarding List" müssen die Vertragsstaaten außerdem nachweisen, dass die betreffenden Elemente in einer Inventarliste des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes eingetragen sind. In Deutschland könnten dies entweder eine Inventarliste eines Bundeslandes oder, falls eine solche geschaffen wird, die nationale Liste sein. Die Existenz einer nationalen Liste ist aber keine zwingende Voraussetzung, um Elemente für die internationalen Listen nominieren zu können.

Das Verfahren bei der Auswahl deutscher Nominierungen zu den internationalen Listen wäre einerseits von der gefundenen institutionellen Lösung, andererseits von der Existenz bzw. Nicht-Existenz einer deutschen Liste abhängig.

<u>Im Falle der Existenz einer nationalen Liste</u> könnte wie folgt verfahren werden:

- das zuständige Organ auf Bundesebene (z.B. ein Nationales Nominierungskomitee, oder ein Deutsches Nationalkomitee für das Immaterielle Kulturerbe unter Einbeziehung eines Expertenbeirats) wählt unter den in die nationale Liste aufgenommenen Elementen diejenigen aus, die für die "Representative List" oder die "Urgent Safeguarding List" nominiert werden sollen; außerdem macht es Vorschläge bezüglich der Nominierung von Programmen, Projekten und Aktivitäten zum "Register of Good Safeguarding Practices";
- in einem zweiten Schritt könnten die Vorschläge des Expertengremiums ggf. der Kultusministerkonferenz vorgelegt werden, die eine endgültige Entscheidung treffen würde und diese an die Bundesregierung weiterleiten würde; dabei sollte die KMK nur in begründeten Fällen von den Empfehlungen des Expertenbeirates abweichen;
- die Bundesregierung würde die Nominierungen in Zusammenarbeit mit den Trägern des betreffenden immateriellen Kulturerbes und der Geschäftsstelle des für die Umsetzung der Konvention zuständigen Organs finalisieren und bei der UNESCO einreichen.

Für den Fall, dass keine nationale Liste geschaffen wird, könnte wie folgt verfahren werden:

- Option 1: Das Nationale Nominierungskomitee bzw. der Expertenbeirat des Deutschen Nationalkomitees untersucht die Inventarlisten der Bundesländer und wählt unter den Eintragungen geeignete Elemente für die "Representative List" und die "Urgent Safeguarding List" aus:
- Option 2: Die Bundesländer richten Vorschläge bezüglich der Nominierung von Elementen für die internationalen Listen an das zuständige Organ auf Bundesebene, das auf Grundlage der Vorschläge der Bundesländer geeignete Elemente auswählt;
- Option 3: Eine Kombination der ersten beiden Optionen (das Organ auf Bundesebene wählt aus den Inventarlisten der Bundesländer geeignete Elemente aus, kann aber auch Vorschläge der Bundesländer entgegennehmen).

4.7 Pilotphase

Eine "Pilotphase" während des und im Anschluss an den Prozess der Ratifizierung könnte dazu dienen, die Öffentlichkeit über den Zweck der Konvention und ihre Umsetzung in Deutschland mit dem Ziel zu informieren, ein positives Bild der Konvention zu schaffen sowie bestehenden Missverständnissen, Kritikpunkten und Bedenken entgegenzuwirken. Hierzu müssten – am besten schon im Vorfeld einer Ratifizierung – geeignete Kommunikationsstrategien und andere Maßnahmen wie z.B. Leitprojekte in gesellschaftlich relevanten Bereichen und in den übergreifenden Dimensionen der Konvention wie nachhaltige Entwicklung, kulturelle Vielfalt, Identitätsbildung, interkultureller Dialog oder kulturelle Dynamik entwickelt werden. Interessant könnten in diesem Zusammenhang auch die von der österreichischen Nationalagentur getroffenen Maßnahmen zur Schaffung von Bewusstsein für die Bedeutung immateriellen Kulturerbes sein, wie z.B. die Aktivitäten im Bereich traditioneller Heilkunde und Gesundheitsvorsorge, Katastrophenvorsorge und Forstwirtschaft (siehe Abschnitt 2.1 oben).

Eine Pilotphase könnte auch dazu genutzt werden, den Begriff immateriellen Kulturerbes in Deutschland genauer zu definieren, z.B. durch von unabhängigen Experten oder wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführte "Screening-Studien" zu den fünf Bereichen des immateriellen Kulturerbes. Auf dieser Grundlage könnte man sich eine klarere Vorstellung davon verschaffen, auf welche in Deutschland existierenden Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fertigkeiten die Konvention primär abzielt. Das würde helfen, den Sinn des Übereinkommens in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Umsetzung der Konvention von ökonomischen Interessen und Lobbyisten dominiert wird. Professionell und unabhängig durchgeführte "Screening-Studien" zu den fünf Bereichen des immateriellen Kulturerbes könnten auch hilfreich sein, um einen Kriterienkatalog für die Aufnahme von Elementen in die Inventarlisten der Bundesländer (bzw. die nationale Inventarliste) zu erarbeiten.

Die genannten Aufgaben könnten durch wissenschaftliche Einrichtungen, die sich mit den entsprechenden Fragestellungen befassen, durchgeführt und von der mit der Umsetzung der Konvention betrauten (bzw. neu eingerichteten) Institution koordiniert werden. Vorab und während des Ratifikationsprozesses könnte eine solche Kampagne vielleicht von der Deutschen UNESCO-Kommission oder auch einem Ad-hoc-Organ koordiniert werden.

5. Überlegungen zum immateriellen Kulturerbe in Deutschland

Wie eingangs erwähnt umfasst der Begriff des "immateriellen Kulturerbes" im Sinne des UNESCO-Übereinkommens Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes und ihrer kollektiven Identität begreifen und von einer Generation an die nächste weitergeben. Dazu gehören u.a. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, darstellende Künste, gesellschaftliche Praktiken, Rituale, Feste, Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur sowie traditionelle Handwerkstechniken. Ein entscheidendes Merkmal von immateriellem Kulturerbe ist das generationenübergreifende Tradieren. Immaterielles Kulturerbe im Sinne der Konvention muss von den betreffenden Gemeinschaften oder Gruppen seit mehreren Generationen gepflegt werden,⁵⁷ was allerdings nicht heißt, dass die gegenwärtige Form bzw. Praxis nicht auch zeitgenössische Elemente beinhalten kann.

Die Definition des immateriellen Kulturerbes im UNESCO-Übereinkommen ist aufgrund der globalen und lokalen Vielfalt dieses Kulturerbes bewusst weit gefasst. Begriffe wie "Folklore", "Volkskultur", "Nationalidentität", "Popularkultur", "Volk" und sogar "Tradition" wurden deshalb aus der Definition herausgehalten. Gleichzeitig gibt es keine qualitative Einschränkung wie bei der Welterbekonvention (die nur auf Natur- und Kulturerbe von "außergewöhnlichem universellem Wert" Anwendung findet), da eine unangemessene Hierarchisierung immateriellen Kulturerbes vermieden werden sollte. Ausdrücke wie "außergewöhnlich", "wertvoll", "universeller Wert", "Meisterwerk" oder "Welt" wurden deshalb bewusst aus dem Text der Konvention herausgehalten. Dementsprechend soll die internationale "Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" kein hierarchisierendes Verzeichnis besonders wertvollen oder außergewöhnlichen "Weltkulturerbes" sein, sondern soll lediglich die weltweite Diversität des immateriellen Kulturerbes widerspiegeln.

Die Offenheit der Definition des immateriellen Kulturerbes ist wohlbegründet, hat aber zur Folge, dass der Gegenstand der Konvention nur schwer zu fassen ist. In Deutschland besteht deshalb eine gewisse Unklarheit darüber, welche Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fertigkeiten zum immateriellen Kulturerbe gehören bzw. in die nationalen Inventare und internationalen Listen aufgenommen werden könnten oder sollten.

Die öffentliche Diskussion war bisher weitgehend auf potentielle deutsche Nominierungen für die internationale "Repräsentative Liste" beschränkt, wobei eine Vielzahl von – teilweise absurd anmutenden – Vorschlägen gemacht wurde, oft mit dem Ziel der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile (insbesondere durch gesteigerten Tourismus). So sind verschiedene Interessenvertreter mit Vorschlägen vorgeprescht, bestimmte traditionsreiche "Veranstaltungen", die größere Zahlen von Besuchern anlocken (z.B. Volksfeste), für die internationale Repräsentative Liste zu nominieren. Dabei schien es in manchen Fällen weniger um die Bewahrung immateriellen Kulturerbes und die Erfüllung der Ziele der UNESCO-Konvention zu gehen, als um wirtschaftliche Sonderinteressen einzelner Gruppen, Gemeinden oder Landkreise. Die Bundesregierung hat auch im Hinblick auf die deutschen Inventarlisten die Befürchtung geäußert, dass "bestimmte gesellschaftliche oder berufsständische Gruppen eine Eintragung in die Liste bzw. Listen des deutschen immateriellen Kulturerbes mit dem Ziel der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile… betreiben könnten."⁵⁸

Zwar können höhere Einnahmen z.B. durch gesteigerten Tourismus unter Umständen zu einer "Bewahrung" immateriellen Kulturerbes im Sinne des Übereinkommens beitragen, doch widerspräche eine Nominierung bzw. Eintragung von Elementen aus primär kommerziellen Gründen nicht nur dem Sinn des Übereinkommens, sondern könnte auch eine potentielle Gefahr für das betreffende Kulturerbe darstellen. Das UNESCO-Sekretariat stellt fest:

"Es ist darauf zu achten, dass die [aus der Einschreibung in eine internationale Liste resultierende] erhöhte Aufmerksamkeit keine nachteiligen Auswirkungen auf das immaterielle Kulturerbe hat. Zum Beispiel könnte gesteigerter Tourismus einen sinnentstellenden Effekt haben, da Gemeinschaften Elemente des Kulturerbes verändern könnten, um Anforderungen von Touristen zu erfüllen... Dies könnte dazu führen, dass der 'kulturelle Wert' immateriellen Kulturerbes durch einen 'Marktwert' ersetzt wird und das Kulturerbe unangemessener kommerzieller Verwertung preisgegeben wird."⁵⁹

⁵⁹ UNESCO (2009b), S. 6 [eigene Übersetzung].

⁵⁷ Im Falle der "Schweizer Liste der lebendigen Traditionen" müssen Elemente des immateriellen Kulturerbes deshalb "in der Schweiz nachweisbar seit mindestens zwei Generationen präsent" sein, um in die Liste aufgenommen werden zu können (Schweizer Bundesamt für Kultur, 2010, 10). Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lebendige Traditionen "aufgrund der Mobilität ihrer Träger sowie des elektronischen Informationsaustauschs nicht zwingend eine geographisch gebundene Kontinuität" haben, und dass eine "lebendige Tradition einer Gruppe mit Migrationshintergrund…, sofern diese in der Schweiz seit mehreren Generationen belegt ist, in die [Liste der lebendigen Traditionen] aufgenommen" werden kann.

⁵⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag, BT-Drs. 16/13343 (11.06.2009), S. 5.

Die bisherige öffentliche Diskussion über das UNESCO-Übereinkommen in Deutschland hat auch gezeigt, dass unüberlegte Nominierungen von Elementen für die internationalen Listen der UNESCO leicht dazu führen können, dass die Konvention - und damit auch die UNESCO - ins Lächerliche gezogen wird. Dies ist natürlich nicht im Sinne des Übereinkommens, das die Vertragsstaaten ja verpflichtet darauf hinzuarbeiten, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen. Verschiedene voreilig vorgetragene Vorschläge für deutsche Nominierungen (wie auch einige tatsächlich gemachte Eintragungen anderer Staaten) zogen in Deutschland süffisante Presseartikel und Diskussionsrunden im Internet nach sich, die als warnende Beispiele dienen können. 60 Dabei wurde die internationale Repräsentative Liste in den meisten Fällen sowohl von den Vorschlagenden als auch von den Kommentatoren als ein der UNESCO-Welterbeliste entsprechendes Verzeichnis immateriellen "Weltkulturerbes" missverstanden, eine falsche Vorstellung, der bei der Umsetzung der Konvention in Deutschland und bei der Auswahl deutscher Nominierungen entschieden entgegengewirkt werden sollte. Immaterielles Kulturerbe im Sinne der Konvention ist kein Weltkulturerbe, selbst wenn es in eine der internationalen Listen eingetragen sein sollte. Dies muss in der öffentlichen Diskussion klargestellt werden, damit das Ansehen der UNESCO und der Welterbekonvention nicht durch unangemessene Vergleiche (Bratwurst = Stonehenge) beschädigt wird.

Bei der Auswahl von deutschen Nominierungen für die internationalen Listen und bei der Aufnahme von Elementen in die nationalen Inventarlisten müssen diese Gefahren berücksichtigt werden. Es sollte unbedingt vermieden werden, dass die Konvention durch absurd anmutende Nominierungen ins Lächerliche gezogen wird und dass Elemente aus primär wirtschaftlichen Gründen nominiert oder eingeschrieben werden. Insbesondere bei den Nominierungen für die internationalen Listen und für eine etwaige nationale Liste scheint diese Gefahr hoch. Es sollte deswegen sichergestellt werden, dass Anträge bzw. Willensbekundungen von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen von unparteiischen Experten unvoreingenommen und kritisch geprüft werden. Keinesfalls sollten berufsständische Gruppen, Fachverbände und andere Interessenverbände einen Einfluss auf den Entscheidungsprozess haben. Aus diesem Grund sind in der Schweiz Verbände und Institutionen, die eine große Zahl von Trägern einer lebendigen Tradition vereinen, grundsätzlich nicht berechtigt, Anträge zur Aufnahme von Elementen in die nationale Liste der lebendigen Traditionen zu stellen, sondern können die Träger des Kulturerbes allenfalls vertreten.⁶¹ Die Deutsche UNESCO-Kommission betont:

"Die UNESCO-Konvention will vorrangig diejenigen Phänomene, Praktiken, Rituale, Handwerkskünste etc. schützen, die gewöhnlich nicht von Großorganisationen veranstaltet werden oder in Fachverbänden organisiert sind... Bundesländer, Gemeinden, Gemeinschaften und Fachverbände sind so in den Auswahlprozess einzubeziehen, dass Proporzgesichtspunkte nicht die Substanz des Verfahrens dominieren... Falls die Entscheidung bei Bundesländern, Gemeinden und Fachorganisationen angesiedelt würde, könnte dies möglicherweise zu Lasten der Aktivitäten von denjenigen Traditionsträgern gehen, die nicht in Großorganisationen oder -verbänden verankert sind."

Die oben vorgeschlagenen Strukturen und Verfahren zur Umsetzung der Konvention in Deutschland tragen diesen Bedenken auf verschiedene Weise Rechnung. Träger immateriellen Kulturerbes können sich lediglich für eine Eintragung in die Inventare der Bundesländer (bzw. das nationale Inventar) bewerben, die gemäß der Konvention so umfassend wie möglich sein sollten und daher nach oben offen sind und keine "exklusiven" Listen darstellen. Auf Grundlage dieser Inventarlisten – und ggf. auf Vorschlag der Bundesländer – entscheidet ein unabhängiges Expertengremium ("Expertenbeirat" bzw. "Nationales Nominierungskomitee") unvoreingenommen und im Sinne des UNESCO-Übereinkommens über die Nominierung von Elementen für die internationalen Listen und, falls eine solche eingerichtet

⁶⁰ Siehe z.B. Imue, "Cäsars Koch: Unesco berät Weltkulturerbe-Liste" (Süddeutsche Zeitung, 16.11.2010, Feuilleton); B. Tyron, "Kloßartig!" (DAS MAGAZIN 12/2007); schmunzelmax, "Weltkulturerbe????" (Online-Diskussion unter www.zdf.de/ZDFforum/ZDFde/inhalt/5/0,1872,7182885,00/F5265/msg1717900.php); A. Uhl, "Gyros und Pizza als Weltkulturerbe" (Berliner Morgenpost, 11.11.2010); "Umfrage: Die Wiesn als Weltkulturerbe?" (tz-online, 13.01.2009, online-Diskussion unter www.tz-online.de/aktuelles/muenchen/umfrage-die-wiesn-als-weltkulturerbe-97305.html); D. Köchel, "Das ist Blödsinn": NN-Internet-Umfrage zu Annafest als Weltkulturerbe" (Nordbayrische Nachrichten, 18.08.2010, www.nordbayern.de/region/forchheim/das-ist-blodsinn-1.104748).

⁶¹ Schweizer Bundesamt für Kultur (2010), S. 9.

⁶² Deutsche UNESCO-Kommission (2007a), Punkt 58.

wird, über die Aufnahme von Elementen in die repräsentative, nationale Liste. Dabei ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Elemente für das immaterielle Kulturerbe in Deutschland insgesamt repräsentativ sind und dass die Träger des betreffenden Kulturerbes einer Nominierung bzw. Einschreibung zustimmen. Durch ein solches Verfahren könnte weitgehend ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung über deutsche Nominierungen zu den internationalen Listen und über Eintragungen in eine potentielle deutsche repräsentative Liste von wirtschaftlichen Interessen dominiert wird. Da die Entscheidung bei dem Expertengremium läge, könnten sich die Regierungen der Bundesländer dem Druck von Lobbyisten hoffentlich weitgehend entziehen. Bei der Erstellung der Inventarliste(n) könnten ggf. zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um auszuschließen, dass Elemente primär aus wirtschaftlichen Gründen nominiert werden. So sind in der Schweiz "natürliche oder juristische Personen, die immaterielles Kulturerbe primär mit kommerziellem Ziel pflegen, … nicht antragsberechtigt. Es kann aber immaterielles Kulturerbe, das derart genutzt wird, als Eintrag aufgenommen werden, wenn sich deren Trägerinnen und Träger formal als Gruppe ohne Profitziele organisieren". ⁶³

Es sollen an dieser Stelle keine konkreten Beispiele immateriellen Kulturerbes in Deutschland genannt werden, da der Identifizierung und Bestimmung der verschiedenen in Deutschland befindlichen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die nach Art. 11 (b) der Konvention ja unter Beteiligung der Träger des immateriellen Kulturerbes geschehen soll, nicht in unangebrachter Art und Weise vorweg gegriffen werden soll. Insbesondere wäre es nicht angemessen darüber zu spekulieren, welche Elemente das immaterielle Kulturerbe in Deutschland am besten repräsentieren – und daher für die internationale Repräsentative Liste und ggf. eine nationale repräsentative Liste geeignet wären – bevor Inventarlisten der Bundesländer oder eine nationale Inventarliste existieren.

Einen Anhaltspunkt für den potentiellen Inhalt der Inventarliste(n) in Deutschland kann aber das (nach oben offene, nicht repräsentative) "Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich" liefern, in das bislang die folgenden Elemente eingetragen worden sind:

<u>Eintragungen März 2010</u>: Apothekeneigene Hausspezialitäten; Bergfeuer Ehrwald; Bleiberger Knappenkultur; Bodensee-Radhaube in Laméspitze; Burgenländischer Indigo-Handblaudruck; Falknerei; Fasnacht Imst – Schemenlaufen; Ferlacher Büchsenmacher; Heilwissen der PinzgauerInnen; Hundstoaranggeln; Klassische Reitkunst und die Hohe Schule der Spanischen Hofreitschule; Lesachtaler Brotherstellung; Märchenerzählen; Slowenische Flur- und Hofnamen in Kärnten; Sternsingen im Villgratental (Außervillgraten und Innervillgraten); Traditioneller Salzkammergut Vogelfang; Verein für gegenseitige Hilfeleistung bei Brandfällen "Nebenleistung"; Vereinigte zu Tamsweg.

<u>Eintragungen September 2010</u>: Ötztaler Mundart;⁶⁵ Heiligenbluter Sternsinger; Wiener Dudeln; Funkensonntag; Perchtoldsdorfer Hütereinzug; Salzburger Festschützenwesen; Samsontragen im Lungau und im Bezirk Murau; Telfer Schleicherlaufen; Traditioneller Ebenseer Glöcklerlauf; Wiener Ball; Ofen- und Kaminmaurerei; Schmieden in Ybbsitz.

⁶³ Antragsformular für das Inventar immaterielles Kulturerbe / lebendige Traditionen Kanton Bern. Ebenso Schweizer Bundesamt für Kultur (2010), S. 9.

⁶⁴ Siehe http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/unesco/element.pl?intro=1&lang=de.

Wie mit <u>Dialekten und Minderheitensprachen</u> verfahren wird, d.h. ob sie als solche in die Inventare aufgenommen werden können oder nicht, müsste entschieden werden. Die Konvention behandelt Sprachen *per se* nicht als immaterielles Kulturerbe, sondern lediglich als "Vehikel des immateriellen Kulturerbes". Dementsprechend werden Sprachen als solche nicht in die internationalen Listen der UNESCO aufgenommen (UNESCO, 2009b, S. 7; Blake, 2006, S. 37). Allerdings werden die Vertragsstaaten in den Operationellen Richtlinien dazu aufgefordert, Dialekte und Lokalsprachen durch Maßnahmen wie Bildungs- und Medienprogramme zu fördern (§ 107, 113). In Österreich und der Schweiz wird bei der Inventarisierung unterschiedlich verfahren: während in Österreich die Ötztaler Mundart in das nationale Verzeichnis aufgenommen wurde, kann in der Schweiz "eine Sprache oder ein Dialekt… nicht als selbständiges immaterielles Kulturerbe in das Inventar aufgenommen werden, kann aber wichtiger Teil eines immateriellen Kulturerbes sein" (Erziehungsdirektion Kanton Bern, 2010; Schweizer Bundesamt für Kultur, S. 10).

6. Literatur

- BERNHARDT, R. (1992). Verfassungsrecht und völkerrechtliche Verträge. In: HStR, 1. Aufl., Bd. VII, § 174.
- BLAKE, J. (2006). Commentary on the UNESCO 2003 Convention on the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage. Leicester, UK: Institute of Art and Law (ISBN 1-903987-09-1).
- DEUTSCHER BUNDESTAG, 16. WAHLPERIODE (2009). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Drucksache 16/13243 –UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003. Drucksache 16/13343 (11.06.2009).
- DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION (2007a). Memorandum: Immaterielles Kulturerbe in der Arbeit der UNESCO: neue Aufgaben, neue Herausforderungen (Ergebnisse der Fachberatungen 2004-2006 der Deutschen UNESCO-Kommission).
- DEUTSCHE UNESCO-KOMMISSION (2007b). UNESCO heute Zeitschrift der Deutschen UNESCO-Kommission, Ausgabe 1/2007, "Immaterielles Kulturerbe" (ISSN 0937-924X).
- EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN (2006). Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des Immateriellen Kulturerbes: Erläuternder Bericht. Dezember 2006.
- ERZIEHUNGSDIREKTION DES KANTONS BERN (2010). Inventar immaterielles Kulturerbe / lebendige Traditionen Kanton Bern (Antragsformular). 508110 / 30.4.2010 / MIW.
- FORREST, C. (2010). International Law and the Protection of Cultural Heritage. London: Routledge.
- HIPP, A. (2000). Schutz von Kulturgütern in Deutschland. Berlin: de Gruyter (Schriften zum Kulturgüterschutz).
- HÖNES, E.-R. (2008). Anmerkungen zu neuen Entwicklungen im Kulturgüterschutz. DSI 2/2008, 59-70.
- JACOBS, M. (2007). Das Konventionsprojekt der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe. In: UNESCO heute Zeitschrift der Deutschen UNESCO-Kommission, Ausgabe 1/2007, 9-15.
- ÖSTERREICHISCHE UNESCO-Kommission (2009). Fachbeirat Immaterielles Kulturerbe zur Unterstützung der Erstellung der nationalen sowie der internationalen Inventarliste/n (Informationsblatt).
- ÖSTERREICHISCHE UNESCO-Kommission (2010a). Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe (Informationsblatt).
- ÖSTERREICHISCHE UNESCO-Kommission (2010b). Information für die Bewerbung um Aufnahme in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes in Österreich. Erhältlich unter http://nationalagentur.unesco.at/cgi-bin/page.pl?id=7&lang=de.
- Protokoll zur Bund-Länderbesprechung UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, Mittwoch, 29.09.10, im Auswärtigen Amt, Berlin. Gz.: 603-9.611.31KSIK, 25.10.2010.
- SCHWEIZER BUNDESAMT FÜR KULTUR (2010). Leitfaden zur Erstellung der Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz. Verabschiedet von der Steuerungsgruppe des Projekts an der Sitzung vom 2. Juni 2010 in Bern.
- SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT (2007). Botschaft zum Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 21. September 2007. Nr. 07.076 (BBI 2007: 7251-7278).
- SCHWEIZERISCHE UNESCO-KOMMISSION (2010). Results of the 2nd consultation (2010) on the implementation of at national level of the 2003 Convention for the safeguarding of the intangible cultural heritage (ICH). Bern, Juni 2010.
- SMITH, L. und AKAGAWA, N. (2009). Intangible Heritage. London: Routledge.
- UNESCO (2009a). Intangible Cultural Heritage: Inventorying Intangible Cultural Heritage. Erhätlich unter http://www.unesco.org/culture/ich/en/kit/.
- UNESCO (2009b). Intangible Cultural Heritage: Questions & Answers. http://www.unesco.org/culture/ich/en/kit/.
- UNESCO (2009c). Intangible Cultural Heritage: What is Intangible Cultural Heritage? Erhältlich unter http://www.unesco.org/culture/ich/en/kit/.

7. Anlagen

Anlage 1:

ÜBEREINKOMMEN ZUR BEWAHRUNG DES IMMATERIELLEN KULTURERBES

UNESCO

Paris, den 17. Oktober 2003

Inoffizielle deutsche Arbeitsübersetzung

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, im Folgenden "UNESCO" genannt, die vom 29. September bis 17. Oktober 2003 in Paris zu ihrer 32. Tagung zusammengetreten ist –

unter Bezugnahme auf die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente zu den Menschenrechten, insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966;

angesichts der Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Triebfeder kultureller Vielfalt und Garant der nachhaltigen Entwicklung, wie hervorgehoben in der Empfehlung der UNESCO zur Bewahrung traditioneller Kultur und Folklore von 1989, der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt von 2001 und der Erklärung von Istanbul, die 2002 vom Dritten Runden Tisch der Kulturminister verabschiedet wurde;

angesichts der weit reichenden Wechselwirkung zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe:

in Anerkennung der Tatsache, dass die Prozesse der Globalisierung und des gesellschaftlichen Wandels, neben den Bedingungen, die sie für einen neuen Dialog zwischen Gemeinschaften schaffen, ebenfalls – und gleich wie die Phänomene von Intoleranz – große Gefahren für den Verfall, den Verlust und die Zerstörung des immateriellen Kulturerbes mit sich bringen, insbesondere angesichts des Fehlens von Mitteln zur Bewahrung dieses Erbes;

im Bewusstsein des allgemeinen Willens und des gemeinsamen Anliegens, das immaterielle Kulturerbe der Menschheit zu bewahren:

in Anerkennung der Tatsache, dass Gemeinschaften, insbesondere autochthone Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen eine wichtige Rolle bei der Schaffung, bei der Bewahrung, bei der Pflege und bei der fortwährenden Neuerschaffung des immateriellen Kulturerbes spielen und auf diese Weise einen Beitrag zur Bereicherung der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität leisten;

eingedenk der großen Wirkung der Aktivitäten der UNESCO zur Schaffung normativer Instrumente für den Schutz des Kulturerbes, insbesondere des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972;

weiterhin eingedenk der Tatsache, dass bis heute kein verbindliches multilaterales Instrument zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes besteht:

von der Erwägung geleitet, dass die bestehenden internationalen Übereinkünfte, Empfehlungen und Beschlüsse zum Kultur- und Naturerbe durch neue Bestimmungen zum immateriellen Kulturerbe wirksam bereichert und ergänzt werden sollten;

angesichts der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seine Bewahrung zu entwickeln, insbesondere bei den jungen Generationen;

von der Erwägung geleitet, dass die internationale Gemeinschaft zusammen mit den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens im Geiste der Kooperation und gegenseitigen Unterstützung zur Bewahrung dieses Erbes beitragen sollte;

unter Hinweis auf die Programme der UNESCO zum immateriellen Kulturerbe, insbesondere auf die Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit;

angesichts der unschätzbaren Bedeutung des immateriellen Kulturerbes als Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen –

beschließt am 17. Oktober 2003 dieses Übereinkommen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Ziele des Übereinkommens

Die Ziele dieses Übereinkommens sind:

- a) die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes;
- b) die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- c) die Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- d) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

- 1. sind unter "immateriellem Kulturerbe" die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur dasjenige immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte sowie mit der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen und nach einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht.
- 2. Das "immaterielle Kulturerbe", so wie es in Absatz 1 oben definiert ist, manifestiert sich unter anderem in folgenden Bereichen:
- a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes;
- b) darstellende Künste;
- c) gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
- d) Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;
- e) Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.
- 3. Unter "Bewahrung" sind Maßnahmen zu verstehen, die auf die Sicherung der Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes gerichtet sind, einschließlich der Identifizierung, der Dokumentation, der Erforschung, der Erhaltung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe, insbesondere durch formale und informelle Bildung, sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.
- 4. Als "Vertragsstaaten" gelten die Staaten, die an dieses Übereinkommen gebunden sind und zwischen denen sie in Kraft getreten ist.
- 5. Dieses Übereinkommen findet *mutatis mutandis* auf die in Artikel 33 bezeichneten Hoheitsgebiete Anwendung, die gemäß den in dem genannten Artikel angeführten Bedingungen Vertragsparteien werden. In diesem Sinne schließt der Begriff "Vertragsstaaten" auch diese Hoheitsgebiete ein.

Artikel 3: Bezug zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

Kein Teil dieses Übereinkommens kann dahingehend ausgelegt werden,

- a) dass hierdurch der Status der im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 1972 zum Welterbe erklärten Güter geändert oder das Niveau des Schutzes dieser Güter verringert wird, mit denen ein Element des immateriellen Kulturerbes in einem direkten Zusammenhang steht; oder
- b) dass hierdurch die Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten berührt werden, die sich aus einem internationalen Rechtsinstrument zur Regelung der geistigen Eigentumsrechte oder der Nutzung der biologischen und ökologischen Ressourcen, deren Vertragsparteien sie sind, ergeben.

II. Organe des Übereinkommens

Artikel 4: Vollversammlung der Vertragsstaaten

- 1. Es wird eine Vollversammlung der Vertragsstaaten eingerichtet, im Folgenden "die Vollversammlung" genannt. Die Vollversammlung ist das souveräne Organ dieses Übereinkommens.
- 2. Die Vollversammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Sie kann zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn sie dies beschließt oder wenn das Zwischenstaatliche Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes oder mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten einen entsprechenden Antrag an die Vollversammlung richtet.
- 3. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5: Zwischenstaatliches Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

- 1. Hiermit wird innerhalb der UNESCO ein Zwischenstaatliches Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes eingerichtet, im Folgenden als "das Komitee" bezeichnet. Ihm gehören Vertreter von 18 Vertragsstaaten an; sie werden von den Vertragsstaaten in ihrer Vollversammlung gewählt, sobald dieses Übereinkommen gemäß Artikel 34 in Kraft tritt.
- 2. Die Zahl der dem Komitee angehörenden Mitgliedstaaten wird auf 24 erhöht, sobald dem Übereinkommen 50 Vertragsstaaten beigetreten sind.

Artikel 6: Wahl und Amtszeit der Mitgliedstaaten des Komitees

- 1. Bei der Wahl der Mitgliedstaaten des Komitees sind die Grundsätze einer gleichgewichtigen geographischen Verteilung und einer ausgewogenen Rotation zu beachten.
- 2. Die Mitgliedstaaten des Komitees werden von den Vertragsstaaten des Übereinkommens, auf einer Vollversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- 3. Die Amtszeit der Hälfte der Mitgliedstaaten des Komitees, die bei der ersten Wahl bestellt werden, ist jedoch auf zwei Jahre begrenzt. Diese Staaten werden bei der ersten Wahl durch Los ermittelt.
- 4. Alle zwei Jahre wird die Hälfte der Mitgliedstaaten des Komitees von der Vollversammlung neu gewählt.
- 5. Sie wählt außerdem so viele Mitgliedstaaten des Komitees wie nötig, um freie Plätze zu besetzen.
- 6. Ein Mitgliedstaat des Komitees kann nicht für zwei aufeinander folgende Amtszeiten gewählt werden.
- 7. Die Mitgliedstaaten des Komitees bestellen zu ihren Vertretern Personen, die Sachverständige auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes sind.

Artikel 7: Aufgaben des Komitees

Unbeschadet sonstiger Zuständigkeiten, die ihm mit diesem Übereinkommen übertragen werden, nimmt das Komitee folgende Aufgaben wahr:

a) Förderung der Ziele des Übereinkommens sowie Unterstützung und Überwachung ihrer Umsetzung;

- b) Beratung im Hinblick auf beispielhafte Modellprojekte und Abgabe von Empfehlungen für Maßnahmen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes;
- c) Erarbeitung eines Entwurfs für die Verwendung der Mittel des Fonds und Vorlage des Entwurfs zur Genehmigung durch die Vollversammlung, in Übereinstimmung mit Artikel 25;
- d) Suche nach Wegen zur Erhöhung von dessen Mitteln und Ergreifung dazu notwendiger Maßnahmen, in Übereinstimmung mit Artikel 25;
- e) Erarbeitung operationeller Richtlinien für die Umsetzung des Übereinkommens und Vorlage der Richtlinien zur Genehmigung durch die Vollversammlung;
- f) Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten gemäß Artikel 29 und Erstellung einer Zusammenfassung für die Vollversammlung;
- g) Prüfung der von den Vertragsstaaten eingereichten Anträge und Entscheidung anhand objektiver Auswahlkriterien, die vom Komitee festgelegt und von der Vollversammlung genehmigt wurden:
- i) über die Aufnahme in die Listen und die Vorschläge, die in den Artikeln 16, 17 und 18 erwähnt sind;
- ii) über die Bewilligung internationaler Unterstützung gemäß Artikel 22.

Artikel 8: Arbeitsweise des Komitees

- 1. Das Komitee ist der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Es erstattet ihr über alle seine Tätigkeiten und Entscheidungen Bericht.
- 2. Das Komitee gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder verabschiedet wird.
- 3. Das Komitee kann beratende *ad hoc-*Gremien zeitlich befristet einsetzen, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält.
- 4. Das Komitee kann Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Personen, die nachgewiesene Kompetenzen auf den verschiedenen Gebieten des immateriellen Kulturerbes besitzen, zur Beratung spezifischer Fragen zu seinen Sitzungen einladen.

Artikel 9: Akkreditierung beratender Organisationen

- 1. Das Komitee schlägt der Vollversammlung die Akkreditierung von Nichtregierungsorganisationen vor, die nachgewiesene Kompetenzen auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes besitzen. Diese Organisationen üben beratende Funktionen für das Komitee aus.
- 2. Das Komitee schlägt der Vollversammlung des weiteren die Kriterien und Modalitäten für diese Akkreditierung vor.

Artikel 10: Das Sekretariat

- 1. Das Komitee wird unterstützt vom Sekretariat der UNESCO.
- 2. Das Sekretariat erstellt die Unterlagen für die Vollversammlung und das Komitee sowie die Tagesordnung ihrer Sitzungen und stellt die Umsetzung ihrer Beschlüsse sicher.

III. Bewahrung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene

Artikel 11: Rolle der Vertragsstaaten

Jeder Vertragsstaat hat die Aufgabe:

a) die erforderlichen Maßnahmen zur Bewahrung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zu ergreifen;

b) als Teil der in Artikel 2 Absatz 3 angeführten Maßnahmen zur Bewahrung die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung der relevanten Gemeinschaften, Gruppen und Nichtregierungsorganisationen zu identifizieren und zu bestimmen.

Artikel 12: Inventarlisten

- 1. Zur Sicherstellung der Identifizierung im Hinblick auf die Bewahrung erstellt jeder Vertragsstaat in einer seiner Situation angemessenen Form eine oder mehrere Inventarlisten des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes. Diese Listen werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.
- 2. Bei der periodischen Vorlage seines Berichtes im Komitee gemäß Artikel 29 legt jeder Vertragsstaat aussagekräftige Informationen über diese Inventarlisten vor.

Artikel 13: Sonstige Maßnahmen zur Bewahrung

- Zur Sicherstellung der Bewahrung, der Entwicklung und der Förderung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes unternimmt jeder Vertragsstaat Anstrengungen:
- a) eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, die Funktion des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft aufzuwerten und die Bewahrung dieses Erbes in Programmplanungen einzubeziehen;
- b) eine oder mehrere Fachstellen zu benennen oder einzurichten, die für die Bewahrung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes zuständig ist/sind;
- c) wissenschaftliche, technische und künstlerische Untersuchungen sowie Forschungsmethodologien im Hinblick auf die wirksame Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere des gefährdeten immateriellen Kulturerbes, zu fördern;
- d) geeignete rechtliche, technische, administrative und finanzielle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf gerichtet sind:
- i) den Auf- oder Ausbau von Ausbildungseinrichtungen für die Verwaltung des immateriellen Kulturerbes zu fördern sowie die Weitergabe dieses Erbes im Rahmen von Foren und anderen Örtlichkeiten, die dazu bestimmt sind, dieses Erbe darzustellen, wiederzugeben und zum Ausdruck zu bringen;
- ii) den Zugang zum immateriellen Kulturerbe zu gewährleisten, gleichzeitig aber die herkömmlichen Praktiken zu achten, die für den Zugang zu besonderen Aspekten dieses Erbes gelten;
- iii) Dokumentationszentren für das immaterielle Kulturerbe einzurichten und den Zugang zu diesen zu erleichtern.

Artikel 14: Bildung und Erziehung, Sensibilisierung und Stärkung professioneller Kapazitäten

Jeder Vertragsstaat bemüht sich unter Einsatz aller geeigneten Mittel:

- a) die Anerkennung, die Achtung und die Aufwertung des immateriellen Kulturerbes in der Gesellschaft sicherzustellen, insbesondere mit Hilfe von:
- i) Bildungs-, Sensibilisierungs- und Informationsprogrammen für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für junge Menschen;
- ii) speziellen Bildungs- und Trainingsprogrammen in den betreffenden Gemeinschaften und Gruppen;
- iii) Ausbildungsaktivitäten im Bereich der Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, insbesondere zur Verwaltung und wissenschaftlichen Erforschung; und
- iv) informellen Formen der Wissensweitergabe;
- b) die Öffentlichkeit laufend über die Gefahren zu unterrichten, die dieses Erbe bedrohen, sowie über die Aktivitäten, die in Anwendung dieses Übereinkommens durchgeführt werden;
- c) die Bildung zum Schutz von Naturräumen und Gedenkstätten zu fördern, deren Bestehen für den Ausdruck des immateriellen Kulturerbes erforderlich ist.

Artikel 15: Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und Individuen

Im Rahmen seiner Tätigkeiten zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes bemüht sich jeder Vertragsstaat um eine möglichst weit reichende Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, und um ihre aktive Einbeziehung in die Verwaltung des Kulturerbes.

IV. Bewahrung des immateriellen Kulturerbes auf internationaler Ebene

Artikel 16: Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit

- 1. Um eine bessere Sichtbarkeit des immateriellen Kulturerbes zu gewährleisten, das Bewusstsein für seine Bedeutung zu stärken und den Dialog bei gleichzeitiger Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern, wird das Komitee auf Vorschlag der betreffenden Vertragsstaaten eine Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit erstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen.
- 2. Das Komitee erarbeitet die Kriterien für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieser Repräsentativen Liste und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor.

Artikel 17: Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf

- 1. Um geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, wird das Komitee eine Liste des dringend schutzbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufstellen, auf dem neuesten Stand halten und veröffentlichen und dieses Erbe auf Antrag des betreffenden Vertragsstaates in die Liste aufnehmen.
- 2. Das Komitee erarbeitet die Kriterien für die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung dieser Liste und legt sie der Vollversammlung zur Genehmigung vor.
- 3. In Fällen höchster Dringlichkeit die objektiven Kriterien werden auf Vorschlag des Komitees von der Vollversammlung bestimmt kann das Komitee nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaates ein Element des betroffenen Erbes in die in Absatz 1 genannte Liste aufnehmen.

Artikel 18: Programme, Projekte und Aktivitäten zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

- 1. Auf der Grundlage der von den Vertragsstaaten vorgelegten Vorschläge und anhand der Kriterien, die vom Komitee festgelegt und von der Vollversammlung genehmigt werden, wählt das Komitee in regelmäßigen Abständen Programme, Projekte und Aktivitäten zur Bewahrung des Erbes mit einem nationalen, subregionalen oder regionalen Charakter aus, die seiner Meinung nach die Grundsätze und Ziele dieses Übereinkommens am besten widerspiegeln, und berücksichtigt hierbei die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer.
- 2. Zu diesem Zweck nimmt es die von den Vertragsstaaten gestellten Anträge auf internationale Unterstützung für die Erarbeitung dieser Vorschläge entgegen, prüft und genehmigt sie.
- 3. Das Komitee begleitet die Umsetzung dieser Programme, Projekte und Aktivitäten durch Verbreitung beispielhafter Modellprojekte nach den von ihm festgelegten Modalitäten.

V. Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung

Artikel 19: Zusammenarbeit

- 1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst internationale Zusammenarbeit insbesondere den Austausch von Informationen und Erfahrungen, gemeinsame Initiativen sowie die Einrichtung eines Mechanismus zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei ihren Bemühungen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.
- 2. Vorbehaltlich der Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts, ihres Gewohnheitsrechts und ihrer herkömmlichen Praktiken erkennen die Vertragsstaaten an, dass die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes im allgemeinen Interesse der Menschheit liegt, und verpflichten sich daher zur Zusammenarbeit auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene.

Artikel 20: Ziele der internationalen Unterstützung

Internationale Unterstützung kann für folgende Ziele gewährt werden:

- a) Bewahrung des Erbes, das in die Liste des dringend schutzbedürftigen immateriellen Kulturerbes aufgenommen wurde;
- b) Erstellung der Inventarlisten im Sinne der Artikel 11 und 12;
- c) Unterstützung von Programmen, Projekten und Aktivitäten, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes durchgeführt werden;
- d) jedes andere Ziel, welches das Komitee für notwendig erachtet.

Artikel 21: Formen der internationalen Unterstützung

Die Unterstützung, die das Komitee einem Vertragsstaat gewährt, unterliegt den in Artikel 7 vorgesehenen operationellen Richtlinien sowie der in Artikel 24 genannten Vereinbarung und kann in nachstehenden Formen erfolgen:

- a) Studien und Gutachten zu verschiedenen Aspekten der Bewahrung;
- b) Bereitstellung von Sachverständigen und Praktikern;
- c) Ausbildung des benötigten Personals jedweder Art;
- d) Erarbeitung von normativen oder sonstigen Maßnahmen;
- e) Schaffung und Unterhalt von Infrastrukturen;
- f) Vermittlung von Ausrüstungsgegenständen und Fachwissen;
- g) sonstige Formen der finanziellen und technischen Unterstützung, gegebenenfalls auch die Gewährung von Darlehen mit niedrigem Zinssatz und die Vergabe von Spenden.

Artikel 22: Bedingungen der internationalen Unterstützung

- 1. Das Komitee legt das Prüfungsverfahren für die Anträge auf internationale Unterstützung fest und spezifiziert die im Antrag vorzulegenden Angaben, darunter die geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Interventionen und die voraussichtlichen Kosten.
- 2. In dringenden Fällen ist der Antrag auf Unterstützung vom Komitee vorrangig zu prüfen.
- 3. Um einen Beschluss zu fassen, führt das Komitee die Untersuchungen und Konsultationen durch, die es für erforderlich hält.

Artikel 23: Anträge auf internationale Unterstützung

- 1. Jeder Vertragsstaat kann beim Komitee einen Antrag auf internationale Unterstützung für die Bewahrung des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes stellen.
- 2. Ein solcher Antrag kann auch von zwei oder mehreren Staaten gemeinsam gestellt werden.
- 3. Der Antrag muss die in Artikel 22 Absatz 1 bezeichneten Angaben und die erforderlichen Dokumente enthalten.

Artikel 24: Rolle der Empfängerstaaten

- 1. Gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens treffen der Empfängerstaat und das Komitee eine Vereinbarung über die bewilligte internationale Unterstützung.
- 2. In der Regel muss sich der Empfängerstaat im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Kosten der Maßnahmen zur Bewahrung beteiligen, für welche internationale Unterstützung geleistet wird.
- 3. Der Empfängerstaat legt dem Komitee einen Bericht über die Verwendung der für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes gewährten internationalen Unterstützung vor.

VI. Fonds für das immaterielle Kulturerbe

Artikel 25: Art und Mittel des Fonds

- 1. Hiermit wird ein "Fonds für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes" eingerichtet, nachstehend als "der Fonds" bezeichnet.
- 2. Der Fonds stellt ein Treuhandvermögen im Sinne der Finanzordnung der UNESCO dar.
- 3. Die Mittel des Fonds bestehen aus:
- a) den Beiträgen der Vertragsstaaten;
- b) den zu diesem Zweck von der Generalkonferenz der UNESCO bewilligten Mitteln;
- c) Zahlungen, Spenden oder Vermächtnissen
- i) anderer Staaten;
- ii) der Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, sowie sonstiger internationaler Organisationen;
- iii) von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder von Einzelpersonen;
- d) den für die Mittel des Fonds anfallenden Zinsen;
- e) Mitteln, die durch Sammlungen und Einnahmen aus Veranstaltungen zu Gunsten des Fonds aufgebracht werden;
- f) allen sonstigen Mitteln, welche nach den vom Komitee für den Fonds aufgestellten Vorschriften zulässig sind.
- 4. Über die Verwendung der Mittel durch das Komitee wird auf der Grundlage der Leitlinien der Vollversammlung entschieden.
- 5. Das Komitee kann Beiträge und sonstige Unterstützungsleistungen entgegen nehmen, die für allgemeine oder spezielle Zwecke im Zusammenhang mit bestimmten Projekten verwendet werden sollen, sofern diese Projekte vom Komitee genehmigt wurden.
- 6. An die dem Fonds gezahlten Beiträge dürfen keine politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Bedingungen geknüpft werden, die mit den durch dieses Übereinkommen verfolgten Zielen unvereinbar sind.

Artikel 26: Beiträge der Vertragsstaaten zum Fonds

- 1. Unbeschadet etwaiger zusätzlicher freiwilliger Beiträge verpflichten sich die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, mindestens alle zwei Jahre einen Beitrag an den Fonds zu zahlen, dessen Höhe nach einem einheitlichen, für alle Staaten geltendem Schlüssel errechnet und von der Vollversammlung beschlossen wird. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten, die nicht die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben. Dieser Beitrag soll 1 % des Beitrags des Vertragsstaates zum ordentlichen Haushalt der UNESCO auf keinen Fall überschreiten.
- 2. Ein in Artikel 32 oder Artikel 33 genannter Staat kann jedoch bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er durch die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels nicht gebunden ist.
- 3. Ein Vertragsstaat des Übereinkommens, der die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben hat, soll Anstrengungen unternehmen, diese Erklärung durch eine an den Generaldirektor der UNESCO gerichtete Notifikation zurückzunehmen. Die Rücknahme der Erklärung wird jedoch für den Beitrag des betreffenden Staates erst mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der folgenden Sitzung der Vollversammlung wirksam.
- 4. Um dem Komitee die wirksame Planung seiner Tätigkeit zu ermöglichen, sind die Beiträge derjenigen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, welche die in Absatz 2 dieses Artikels genannte Erklärung abgegeben haben, regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre zu entrichten; sie sollen so weit wie möglich den Beiträgen entsprechen, die sie zu zahlen hätten, wenn die Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels für sie gelten würden.

5. Ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der mit der Zahlung seiner Pflichtbeiträge oder seiner freiwilligen Beiträge für das laufende Jahr und das unmittelbar vorhergegangene Kalenderjahr im Rückstand ist, kann nicht Mitglied des Komitees werden; dies gilt nicht für die erste Wahl. Die Amtszeit eines solchen Staates, der bereits Mitglied des Komitees ist, endet zum Zeitpunkt der in Artikel 6 dieses Übereinkommens vorgesehenen Wahl.

Artikel 27: Zusätzliche freiwillige Beiträge zum Fonds

Die Vertragsstaaten, die zusätzlich zu den in Artikel 26 vorgesehenen Beiträgen freiwillige Beiträge zahlen möchten, unterrichten das Komitee umgehend, damit es seine Tätigkeiten entsprechend planen kann.

Artikel 28: Internationale Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln

Die Vertragsstaaten unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu Gunsten des Fonds durchgeführten internationalen Werbemaßnahmen zur Aufbringung von Mitteln.

VII. Berichte

Artikel 29: Berichte der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten legen dem Komitee in der von ihm bestimmten Weise und in den von ihm festgelegten Abständen Berichte vor über die erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und über sonstige Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieses Übereinkommens getroffen haben.

Artikel 30: Berichte des Komitees

- 1. Auf der Grundlage seiner Tätigkeiten und der in Artikel 29 bezeichneten Berichte der Vertragsstaaten legt das Komitee auf jeder Sitzung der Vollversammlung einen Bericht vor.
- 2. Dieser Bericht wird der Generalkonferenz der UNESCO zur Kenntnis gebracht.

VIII. Übergangsbestimmung

Artikel 31: Bezug zur Proklamation der Meisterwerke des mündlich überlieferten und immateriellen Erbes der Menschheit

- 1. Das Komitee nimmt die Elemente, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zu "Meisterwerken des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit" erklärt wurden, in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit auf.
- 2. Die Aufnahme dieser Elemente in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit stellt in keiner Weise einen Vorgriff auf die Kriterien dar, die gemäß Artikel 16 Absatz 2 für eine künftige Aufnahme in die Liste festgelegt werden.
- 3. Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden keine weiteren Proklamationen erfolgen.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 32: Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

- 1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Mitgliedstaaten der UNESCO nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren.
- 2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Artikel 33: Beitritt

- 1. Dieses Übereinkommen steht allen Nichtmitgliedstaaten der UNESCO zum Beitritt offen, die von der Generalkonferenz der Organisation dazu eingeladen werden.
- 2. Dieses Übereinkommen steht ferner allen Hoheitsgebieten zum Beitritt offen, die eine als solche von den Vereinten Nationen anerkannte volle innere Selbstregierung genießen, jedoch noch nicht die volle Unabhängigkeit im Sinne der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung erreicht haben, und die die

Zuständigkeit über die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten haben, einschließlich der Zuständigkeit, in diesen Angelegenheiten Verträge zu schließen.

3. Die Beitrittsurkunde wird beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt.

Artikel 34: Inkrafttreten

Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der dreißigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft, jedoch nur für die Staaten, die bis zu diesem Tag ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Für jeden anderen Vertragsstaat tritt sie drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 35: Bundesstaatliche oder nicht einheitsstaatliche Verfassungssysteme

Folgende Bestimmungen gelten für Vertragsstaaten, die ein bundesstaatliches oder ein nicht einheitsstaatliches Verfassungssystem haben:

- a) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit des Bundes- oder Zentral-Gesetzgebungsorgans fällt, sind die Verpflichtungen der Bundes- oder Zentralregierung dieselben wie für diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Bundesstaaten sind;
- b) Hinsichtlich derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens, deren Durchführung in die Zuständigkeit eines einzelnen Bundesstaates, eines Landes, einer Provinz oder eines Kantons fällt, die nicht durch das Verfassungssystem des Bundes verpflichtet sind, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, bringt die Bundesregierung den zuständigen Stellen dieser Bundesstaaten, Länder, Provinzen oder Kantone die genannten Bestimmungen zur Kenntnis und empfiehlt ihnen ihre Annahme.

Artikel 36: Kündigung

- 1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen kündigen.
- 2. Die Kündigung wird durch eine Urkunde notifiziert, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird.
- 3. Die Kündigung wird zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam. Sie lässt die finanziellen Verpflichtungen des kündigenden Vertragsstaates bis zu dem Tag unberührt, an dem der Rücktritt wirksam wird.

Artikel 37: Aufgaben des Verwahrers

Der Generaldirektor der UNESCO unterrichtet als Verwahrer dieses Übereinkommens die Mitgliedstaaten der Organisation, die in Artikel 33 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten sowie die Organisation der Vereinten Nationen von der Hinterlegung aller Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden nach Artikel 32 und 33 und von den Kündigungen nach Artikel 36.

Artikel 38: Änderungen

- 1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann Änderungen dieses Übereinkommens durch eine schriftliche, an den Generaldirektor gerichtete Mitteilung vorschlagen. Der Generaldirektor übermittelt diese Mitteilung allen Vertragsstaaten. Antwortet mindestens die Hälfte der Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Absendung der Mitteilung befürwortend auf diesen Antrag, so legt der Generaldirektor diesen Vorschlag bei der nächsten Sitzung der Vollversammlung zur Erörterung und möglichen Beschlussfassung vor.
- 2. Änderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen.
- 3. Nach Beschluss von Änderungen dieses Übereinkommens werden diese den Vertragsstaaten zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder zum Beitritt vorgelegt.
- 4. Für die Vertragsstaaten, die die Änderungen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder diesen beigetreten sind, treten die Änderungen dieses Übereinkommens drei Monate nach dem Datum in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsstaaten die in Absatz 3 dieses Artikels bezeichneten Urkunden hinterlegt haben.

Für einen Vertragsstaat, der die Änderung zu einem späteren Zeitpunkt ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihr beitritt, tritt diese Änderung drei Monate nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch den Vertragsstaat in Kraft.

- 5. Das in den Absätzen 3 und 4 festgelegte Verfahren findet keine Anwendung auf Änderungen des Artikels 5 hinsichtlich der Zahl der Mitgliedstaaten des Komitees. Diese Änderungen treten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie beschlossen werden, in Kraft.
- 6. Ein Staat, der nach dem Inkrafttreten von Änderungen nach Absatz 4 dieses Artikels Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, gilt, sofern er keine andere Absicht zum Ausdruck bringt:
- a) als Vertragsstaat dieses Übereinkommens in seiner geänderten Fassung; und
- b) als Vertragsstaat dieses Übereinkommens in seiner ungeänderten Fassung im Verhältnis zu jedem Vertragsstaat, der nicht durch die Änderungen gebunden ist.

Artikel 39: Verbindliche Wortlaute

Dieses Übereinkommen ist in englischer, arabischer, chinesischer, spanischer, französischer und russischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 40: Registrierung

Auf Ersuchen des Generaldirektors der UNESCO wird dieses Übereinkommen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Die Originalfassung des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ist in den sechs offiziellen Arbeitssprachen der UN (Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch) auf der Website der UNESCO veröffentlicht: http://www.unesco.org/culture/ich_convention/

Anlage 2:

Operational Directives for the Implementation of the Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage [Excerpts]

Adopted by the General Assembly of the States Parties to the Convention at its second ordinary session (Paris, France, 16 to 19 June 2008), amended at its third session (Paris, France, 22 to 24 June 2010)

		Paragraphs			
Chapter I	Safeguarding of the intangible cultural heritage at the international level, cooperation and international assistance	1 – 65			
I.1	Criteria for inscription on the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding				
1.2	Criteria for inscription on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity				
1.3	Criteria for selection of programmes, projects and activities that best reflect the principles and objectives of the Convention	3 – 7			
1.4	Eligibility and selection criteria of international assistance requests	8 – 12			
1.5	Multi-national files	13 – 16			
1.6	Submission of files	17 – 24			
1.7	Examination of files	25 – 32			
1.8	Nominations to the Urgent Safeguarding List to be processed on an extremely urgent basis	33 – 34			
1.9	Evaluation of files by the Committee				
1.10	Transfer of an element from one List to the other				
I.11	Removal of an element from a List				
1.12	Modification of name of an inscribed element				
l.13	Programmes, projects and activities selected as best reflecting the principles and objectives of the Convention				
1.14	International assistance	47 – 53			
I.15	Timetable – Overview of procedures				
I.16	Incorporation of items proclaimed 'Masterpieces of the Oral and Intangible Heritage of Humanity' in the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity				
Chapter II	The Intangible Cultural Heritage Fund	66 – 78			
II.1	Guidelines for the use of the resources of the Fund	66 – 67			
II.2	2 The means to increase the resources of the Intangible Cultural Heritage Fund				
	II.2.1 Donors	68 – 71			
	II.2.2 Conditions	72 – 75			
	II.2.3 Benefits for donors	76 – 78			

Chapter III	·					
III.1	Participation of communities, groups and, where applicable, individuals, as well as experts, centres of expertise and research institutes					
III.2	Non-governmental organizations and the Convention					
	III.2.1 Participation of non-governmental organizations at the national level					
	III.2.2	Participation of accredited non-governmental organizations	91 – 99			
Chapter IV		g awareness about intangible cultural heritage and use of the emblem of the ntion for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage	100 – 150			
IV.1	Raising	awareness about intangible cultural heritage	100 – 123			
	IV.1.1	General provisions	100 – 102			
	IV.1.2	Local and national levels	103 – 117			
	IV.1.3	International level	118 – 123			
IV.2	2 Use of the emblem of the Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage					
	IV.2.1	Definition	124 – 125			
	IV.2.2	Rules applicable to use of the UNESCO logo and the emblem of the Convention respectively	126 – 128			
	IV.2.3	Rights of use	129			
	IV.2.4	Authorization	130 – 136			
	IV.2.5	Criteria and conditions for the use of the emblem for the purpose of patronage	137 – 139			
	IV.2.6	Commercial use and contractual arrangements	140 – 143			
	IV.2.7	Graphical standards	144			
	IV.2.8	Protection	145 – 150			
Chapter V	Report	ing to the Committee	151 – 169			
V.1	Reports by States Parties on the implementation of the Convention					
V.2	Reports by States Parties on elements inscribed on the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding					
V.3	Receip	t and processing of reports	165 – 167			
V.4		s by States non party to the Convention on elements inscribed on the Representative	168 – 169			

Chapter I Safeguarding of the intangible cultural heritage at the international level, cooperation and international assistance

I.1 Criteria for inscription on the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding

- 1. In nomination files, the submitting State(s) Party(ies), is (are) requested to demonstrate that an element proposed for inscription on the Urgent Safeguarding List satisfies all of the following criteria:
 - U.1 The element constitutes intangible cultural heritage as defined in Article 2 of the Convention.
 - U.2 a. The element is in urgent need of safeguarding because its viability is at risk despite the efforts of the community, group or, if applicable, individuals and State(s) Party(ies) concerned;
 - or b. The element is in extremely urgent need of safeguarding because it is facing grave threats as a result of which it cannot be expected to survive without immediate safeguarding.
 - U.3 Safeguarding measures are elaborated that may enable the community, group or, if applicable, individuals concerned to continue the practice and transmission of the element.
 - U.4 The element has been nominated following the widest possible participation of the community, group or, if applicable, individuals concerned and with their free, prior and informed consent.
 - U.5 The element is included in an inventory of the intangible cultural heritage present in the territory(ies) of the submitting State(s)Party(ies), as defined in Articles 11 and 12 of the Convention.
 - U.6 In cases of extreme urgency, the State(s) Party(ies) concerned has(have) been duly consulted regarding inscription of the element in conformity with Article 17.3 of the Convention.

I.2 Criteria for inscription on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity

- 2. In nomination files, the submitting State(s) Party(ies) is (are) requested to demonstrate that an element proposed for inscription on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity satisfies all of the following criteria:
 - R.1 The element constitutes intangible cultural heritage as defined in Article 2 of the Convention.
 - **R.2** Inscription of the element will contribute to ensuring visibility and awareness of the significance of the intangible cultural heritage and to encouraging dialogue, thus reflecting cultural diversity worldwide and testifying to human creativity.
 - **R.3** Safeguarding measures are elaborated that may protect and promote the element.
 - R.4 The element has been nominated following the widest possible participation of the community, group or, if applicable, individuals concerned and with their free, prior and informed consent.
 - R.5 The element is included in an inventory of the intangible cultural heritage present in the territory(ies) of the submitting State(s)Party(ies), as defined in Articles 11 and 12 of the Convention.

I.3 Criteria for selection of programmes, projects and activities that best reflect the principles and objectives of the Convention

3. States Parties are encouraged to propose national, subregional or regional programmes, projects and activities for safeguarding intangible cultural heritage to the Committee for selection and promotion as best reflecting the principles and objectives of the Convention.

- 4. At each session the Committee may explicitly call for proposals characterized by international cooperation, as mentioned in Article 19 of the Convention, and/or focusing on specific priority aspects of safeguarding.
- 5. Such programmes, projects and activities may be completed or in progress at the time they are proposed to the Committee for selection and promotion.
- 6. In its selection and promotion of safeguarding programmes, projects and activities, the Committee shall pay special attention to the needs of developing countries and to the principle of equitable geographic distribution, while strengthening South-South and North-South cooperation.
- 7. From among the programmes, projects or activities proposed to it, the Committee shall select those that best satisfy all of the following criteria:
 - **P.1** The programme, project or activity involves safeguarding, as defined in Article 2.3 of the Convention.
 - **P.2** The programme, project or activity promotes the coordination of efforts for safeguarding intangible cultural heritage on regional, subregional and/or international levels.
 - P.3 The programme, project or activity reflects the principles and objectives of the Convention.
 - **P.4** The programme, project or activity has demonstrated effectiveness in contributing to the viability of the intangible cultural heritage concerned.
 - P.5 The programme, project or activity is or has been implemented with the participation of the community, group or, if applicable, individuals concerned and with their free, prior and informed consent.
 - **P.6** The programme, project or activity may serve as a subregional, regional or international model, as the case may be, for safeguarding activities.
 - **P.7** The submitting State(s) Party(ies), implementing body(ies), and community, group or, if applicable, individuals concerned are willing to cooperate in the dissemination of best practices, if their programme, project or activity is selected.
 - P.8 The programme, project or activity features experiences that are susceptible to an assessment of their results.
 - P.9 The programme, project or activity is primarily applicable to the particular needs of developing countries.

I.5 Multi-national files

- 13. States Parties are encouraged to jointly submit multi-national nominations to the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding and the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity when an element is found on the territory of more than one State Party.
- 14. One or more States Parties may, with the agreement of each State Party concerned, propose inscription on an extended basis of an element already inscribed. The States Parties concerned submit together a nomination showing that the element, as extended, satisfies all of the criteria set out in paragraph 1 for the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding and paragraph 2 for the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity. Such a request shall be submitted according to the established procedures and deadlines for nominations. In the event that the Committee decides to inscribe the element on the basis of the new nomination file, the new inscription shall replace the original inscription. In the event that the Committee, on the basis of the new nomination file, decides not to inscribe the element, the original inscription shall remain intact.
- 15. The Committee encourages the submission of subregional or regional programmes, projects and activities as well as those undertaken jointly by States Parties in geographically discontinuous areas. States Parties may submit these proposals individually or jointly.
- 16. States Parties may submit to the Committee requests for international assistance jointly submitted by two or more States Parties.

I.11 Removal of an element from a List

- 39. An element shall be removed from the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding by the Committee when it determines, after assessment of the implementation of the safeguarding plan, that the element no longer satisfies one or more criteria for inscription on that list.
- 40. An element shall be removed from the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity by the Committee when it determines that it no longer satisfies one or more criteria for inscription on that list.

I.15 Timetable – Overview of procedures

54. Phase 1: Preparation and submission

31 March Year 0 Deadline for preparatory assistance requests for the elaboration of nominations for the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding and proposals for programmes, projects and activities that best reflect the objectives of the Convention (Article 18).

31 March
Year 1
Deadline by which nominations for the List of Intangible Cultural Heritage in
Need of Urgent Safeguarding and the Representative List of the Intangible
Cultural Heritage of Humanity, proposals for programmes, projects and activities
and international assistance requests greater than US\$25,000 must be received
by the Secretariat. Files received after this date will be examined in the next
cycle.

30 June Deadline by which the Secretariat will have processed the files, including registration and acknowledgement of receipt. If a file is found incomplete, the State Party is invited to complete the file.

30 September Year 1 Deadline by which missing information required to complete the files, if any, shall be submitted by the State Party to the Secretariat. Files that remain incomplete are returned to the States Parties that may complete them for a subsequent cycle.

55. Phase 2: Examination

December Year 1 — Examination of the files by the Consultative Body or Subsidiary Body.

May Year 2

April – June Meetings for final examination by the Consultative Body or Subsidiary Body.

Four weeks prior to the session of the Committee Committee The Secretariat transmits the examination reports to the members of the committee and examination reports will also be available on-line for consultation by States Parties.

56. Phase 3: Evaluation

November The Committee evaluates the nominations, proposals and requests and makes Year 2 its decisions.

Chapter Participation in the implementation of the Convention III

- III.1 Participation of communities, groups and, where applicable, individuals, as well as experts, centres of expertise and research institutes
- Recalling Article 11 (b) of the Convention and in the spirit of Article 15 of the Convention, the Committee encourages States Parties to establish functional and complementary cooperation among communities,

- groups and, where applicable, individuals who create, maintain and transmit intangible cultural heritage, as well as experts, centres of expertise and research institutes.
- States Parties are encouraged to create a consultative body or a coordination mechanism to facilitate the participation of communities, groups and, where applicable, individuals, as well as experts, centres of expertise and research institutes, in particular in:
 - (a) the identification and definition of the different elements of intangible cultural heritage present on their territories:
 - (a) the drawing up of inventories;
 - (b) the elaboration and implementation of programmes, projects and activities;
 - (c) the preparation of nomination files for inscription on the Lists, in conformity with the relevant paragraphs of Chapter 1 of the present Operational Directives;
 - (d) the removal of an element of intangible cultural heritage from one List or its transfer to the other, as referred to in paragraphs 38 to 40 of the present Operational Directives.
- 81. States Parties shall take necessary measures to sensitize communities, groups and, where applicable, individuals to the importance and value of their intangible cultural heritage, as well as of the Convention, so that the bearers of this heritage may fully benefit from this standard-setting instrument.
- 82. In conformity with the provisions of Articles 11 to 15 of the Convention, States Parties shall undertake appropriate measures to ensure capacity building of communities, groups and, where applicable, individuals.
- 83. States Parties are encouraged to establish and regularly update, in a manner geared to their own situation, a directory of experts, centres of expertise, research institutes and regional centres active in the domains covered by the Convention that could undertake the studies mentioned in Article 13 (c) of the Convention.
- 84. Among the private and public bodies mentioned in paragraph 89 of the present Operational Directives, the Committee may involve experts, centres of expertise and research institutes, as well as regional centres active in the domains covered by the Convention, in order to consult them on specific matters.
- 85. States Parties shall endeavour to facilitate access by communities, groups and, where applicable, individuals to results of research carried out among them, as well as foster respect for practices governing access to specific aspects of intangible cultural heritage in conformity with Article13 (d) of the Convention.
- 86. States Parties are encouraged to develop together, at the sub-regional and regional levels, networks of communities, experts, centres of expertise and research institutes to develop joint approaches, particularly concerning the elements of intangible cultural heritage they have in common, as well as interdisciplinary approaches.

III.2 Non-governmental organizations and the Convention

- III.2.1 Participation of non-governmental organizations at the national level
 - 90. In conformity with Article 11 (b) of the Convention, States Parties shall involve the relevant non-governmental organizations in the implementation of the Convention, inter alia in identifying and defining intangible cultural heritage and in other appropriate safeguarding measures, in cooperation and coordination with other actors involved in the implementation of the Convention.

Chapter V Reporting to the Committee

V.1 Reports by States Parties on the implementation of the Convention

151. Each State Party to the Convention periodically submits to the Committee reports on the legislative, regulatory and other measures taken for the implementation of the Convention.

- 152. The State Party submits its periodic report to the Committee, on the basis of common guidelines and in a simplified format prepared by the Secretariat and adopted by the Committee, by 15 December of the sixth year following the year in which it deposited its instrument of ratification, acceptance or approval, and every sixth year thereafter.
- 153. The State Party reports on the measures taken for implementation of the Convention at the national level, including:
 - (a) drawing up of inventories of the intangible cultural heritage present in its territory, as described in Articles 11 and 12 of the Convention;
 - (b) other measures for safeguarding as referred to in Articles 11 and 13 of the Convention, including:
 - i. promoting the function of intangible cultural heritage in society and integrating its safeguarding into planning programmes;
 - ii. fostering scientific, technical and artistic studies with a view to effective safeguarding;
 - iii. facilitating, to the extent possible, access to information relating to intangible cultural heritage while respecting customary practices governing access to specific aspects of it.
- 154. The State Party reports on the measures taken at the national level to strengthen institutional capacities for safeguarding intangible cultural heritage, as described in Article 13 of the Convention, including:
 - (a) designating or establishing one or more competent bodies for safeguarding its intangible cultural heritage;
 - (b) fostering institutions for training in intangible cultural heritage management and transmission of this heritage:
 - (c) establishing documentation institutions for intangible cultural heritage and, to the extent possible, facilitating access to them.
- 155. The State Party reports on the measures taken at the national level to ensure greater recognition of, respect for and enhancement of intangible cultural heritage, in particular those referred to in Article 14 of the Convention:
 - (a) educational, awareness-raising and information programmes;
 - (b) educational and training programmes within the communities and groups concerned;
 - (c) capacity-building activities for the safeguarding of the intangible cultural heritage;
 - (d) non-formal means of transmitting knowledge;
 - (e) education for the protection of natural spaces and places of memory.
- 156. The State Party reports on the measures taken by it at the bilateral, subregional, regional and international levels for the implementation of the Convention, including measures of international cooperation such as the exchange of information and experience, and other joint initiatives, as referred to in Article 19 of the Convention.
- 157. The State Party reports on the current status of all elements of intangible cultural heritage present in its territory that have been inscribed on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity. The State Party shall endeavour to ensure the widest possible participation of the communities, groups and, where applicable, individuals concerned during the process of preparation of such reports, which shall address, for each element concerned:
 - (a) the element's social and cultural functions;
 - (b) an assessment of its viability and the current risks it faces, if any;
 - (c) its contribution to the goals of the List;
 - (d) the efforts to promote or reinforce the element, particularly the implementation of any measures that might have been necessary as a consequence of its inscription;
 - (e) the participation of communities, groups and individuals in safe guarding the element and their commitment to its further safeguarding.

- 158. The State Party reports on the institutional context for the element inscribed on the Representative List of the Intangible Cultural Heritage of Humanity, including:
 - (a) the competent body(ies) involved in its management and/or safeguarding;
 - (b) the organization(s) of the community or group concerned with the element and its safeguarding.
- 159. States Parties shall respond, in a timely manner, to specific requests addressed to them by the Committee for additional information, if needed between the deadlines set out in paragraph 152 above.

V.2 Reports by States Parties on elements inscribed on the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding

- 160. Each State Party reports to the Committee reports on the status of elements of intangible cultural heritage present in its territory that have been inscribed on the List of Intangible Cultural Heritage in Need of Urgent Safeguarding at its request or, in cases of extreme urgency, after consultation with it. The State Party shall endeavour to involve as broadly as possible the communities, groups and, where applicable, individuals concerned during the process of preparation of such reports.
- 161. Such reports shall normally be submitted to the Committee, on the basis of common guidelines and in a simplified format prepared by the Secretariat and adopted by the Committee, by 15 December of the fourth year following the year in which the element was inscribed, and every fourth year thereafter. At the time of inscription the Committee may on a case-by-case basis establish a specific timetable for reporting that will take precedence over the normal four-year cycle.
- 162. The State Party reports on the current status of the element, including:
 - (a) its social and cultural functions;
 - (b) an assessment of its viability and the current risks it faces;
 - (c) the impacts of the efforts to safeguard the element, particularly the implementation of the safeguarding plan that was submitted at the time of nomination;
 - (d) the participation of communities, groups and individuals in safeguarding the element and their continued commitment to further safeguarding.
- 163. The State Party shall report on the institutional context for safeguarding the element inscribed on the List, including:
 - (a) the competent body(ies) involved in its safeguarding;
 - (b) the organization(s) of the community or group concerned with the element and its safeguarding.
- 164. States Parties shall respond, in a timely manner, to specific requests addressed to them by the Committee for additional information, if needed between the deadlines set out in paragraph 161 above.

V.3 Receipt and processing of reports

- 165. Upon receipt of reports from States Parties, the Secretariat shall register them and acknowledge receipt. If a report is incomplete, the State Party will be advised how to complete it.
- 166. The Secretariat transmits to the Committee, before each of its regular sessions, an overview of all reports received. The overview and the reports are also made available to States Parties for information.
- 167. Following the session at which they are examined by the Committee, reports are made available to the public for information, unless decided otherwise by the Committee in exceptional cases.

BEWERBUNGSFORMULAR

für die Eintragung in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes [Österreich]

(Die Kriterien, die für eine Aufnahme erfüllt sein müssen, finden Sie unter Punkt III. Mit der Aufnahme in eine der Listen sind keinerlei Ansprüche auf Unterstützung – insbesondere finanzielle – und sonstige Rechtsansprüche verbunden.)

1. Kurzbeschreibung des Elements

(betreffend die Punkte 3 – 9) Nicht mehr als 600 Wörter.

2. **AntragsstellerInnen**

(Nur die Gemeinschaft, die das immaterielle Kulturerbe tradiert oder ein/e von ihr ernannte/r VertreterIn kann sich um die Eintragung eines Elements immaterieller Kultur in die nationale Liste bewerben. Geben Sie Ihre vollständigen Kontaktdaten mit Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer bekannt.)

3. Name des Elements

(Geben Sie den von den KulturerbeträgerInnen verwendeten Namen und allfällige Bezeichnungsvarianten für das Kulturerbe an.) Nicht mehr als 200 Zeichen.

4. Beschreibung des Elements (unter besonderer Beachtung des regionalspezifischen Kontexts)

(a) Heutige Praxis

(Beschreiben Sie die heutige Praxis und Anwendung des Kulturerbes – die Aus-/Aufführung, die verwendeten Objekte, Techniken und Regeln etc. – und ihre Bedeutung für die betreffende Gemeinschaft.) Nicht mehr als 300 Wörter.

(b) Entstehung und Wandel

(Geben Sie an, wie das Kulturerbe entstanden ist, wie es sich im Laufe seiner Geschichte verändert hat und wie es seit etwa drei Generationen weitergegeben wird.) Nicht mehr als 300 Wörter.

5. **Dokumentation des Elements**

(Verweise auf Quellen, Literatur, Dokumentationen)

6. **Geographische Lokalisierung**

(Nennen Sie die Ortschaft/en und/oder Region/en, wo das Kulturerbe verbreitet, praktiziert und angewendet wird.)

7.	Eingebundene Gemeinschaften, Vereine, Personen und Art ihrer Beteiligung
	(Geben Sie die vollständigen Kontaktdaten der KulturerbeträgerInnen und ihre Aktivitäten bzw. Bedeutung für den Erhalt des immateriellen Kulturerbes an.)
8.	Risikofaktoren für die Bewahrung des Elements
	(Nennen Sie allfällige Risikofaktoren, welche die Tradierung, Praxis und Anwendung des Kulturerbes gefährden könnten.) Nicht mehr als 300 Wörter.
9.	Bestehende und geplante Maßnahmen zur Erhaltung und kreativen Weitergabe des Elements, z.B. im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung etc.
	(Erwähnen Sie, welche Maßnahmen zur Sicherung der Tradierung getroffen wurden/ werden/ werden sollen.) Nicht mehr als 300 Wörter.
10.	Kontaktdaten der VerfasserInnen der Empfehlungsschreiben (Name, Adresse, E-Mail-
	Adresse, Telefonnummer und fachlicher Hintergrund)
	Empfehlungsschreiben 1
	Empfehlungsschreiben 2
	Der/die AntragstellerIn gewährleistet, InhaberIn aller Rechte am Bildwerk zu sein und garantiert hiermit, alle erforderlichen Nutzungsrechte eingeholt zu haben und zum Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt zu sein. Der/die AntragstellerIn leistet zudem Gewähr dafür, dass durch das Bildwerk Persönlichkeitsrechte Dritter (Recht am eigenen Bild, Ehrenbeleidigung, Kreditschädigung) nicht verletzt werden.
	Der/die AntragstellerIn räumt der Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe der Österreichischen UNESCO-Kommission eine zeitlich und räumlich unbeschränkte, nicht exklusive Nutzungsbewilligung am Bildwerk ein; dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung des Bildwerks in gedruckter oder elektronischer Form, die Bearbeitung des Bildwerks, die Aufführung, Sendung und öffentliche Zurverfügungstellung des Bildwerks, einschließlich dem Recht, diese Werknutzungsbewilligung an Dritte zu übertragen.
	Die Nationalagentur für das Immaterielle Kulturerbe der Österreichischen UNESCO-Kommission sichert zu, dass bei dieser Nutzung die Urheberpersönlichkeitsrechte der Urheber/Urheberinnen gewahrt bleiben.
	Datum und Unterschrift des/r AntragsstellerInnen

Anlage 4:

Kriterien zur Aufnahme von Elementen in das nationale Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes [Österreich]

- Das Element z\u00e4hlt zu den Praktiken, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes verstehen.
- 2. Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht:
 - a. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des immateriellen Kulturerbes;
 - b. darstellende Künste;
 - c. gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
 - d. Wissen und Praktiken in Bezug auf die Natur und das Universum;
 - e. traditionelle Handwerkstechniken.
- 3. Das Element wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
- 4. Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neu gestaltet.
- 5. Das Element vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.
- 6. Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang.
- 7. Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, muss gewährleistet werden und nachweisbar sein.

Anlage 5:

Inventar immaterielles Kulturerbe / lebendige Traditionen Kanton Bern **Antragsformular**

Die unterzeichnenden Personen beantragen beim Amt für Kultur des Kantons Bern nachfolgend beschriebenes und dokumentiertes immaterielles Kulturerbe, man spricht in diesem Zusammenhang auch von lebendigen Traditionen, in das geplante kantonale Inventar aufzunehmen:

Vor dem Ausfüllen lesen Sie bitte die Kriterien für die Antragsstellung und die rechtlichen Hinweise am Schluss des Antragsformulars durch. Für Rückfragen steht Ihnen die externe Projektleitung, das Kurszentrum Ballenberg unter Telefon 033 952 80 45 oder E-Mail info @ballenbergkurse.ch zur Verfügung.

1.	Name	e(n) (des	imma	teriellen	Kultu	rerbe	S
							_	

1.	Name(n) des immateriellen Kulturerbes Geben Sie den Namen und allfällige Bezeichnungsvarianten an
2.	Art des immateriellen Kulturerbes Bitte einem oder mehreren Bereichen zuweisen (Zutreffendes bitte ankreuzen) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen traditionelle musikalische, theatrale oder tänzerische Ausdrucksweisen gesellschaftliche Praktiken, jahreszeitliche Feste und Rituale Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken
3.	Geographische Lokalisierung Nennen Sie die Ortschaft(en) und Region(en), wo das immaterielle Kulturerbe praktiziert wird.
4.	Trägerinnen und Träger Beschreiben sie die Trägergruppe (Individuen, Verband oder Gruppe), die das immaterielle Kulturerbe praktizieren. Geben Sie gegebenenfalls deren Organisationsform an und nennen Sie die (ungefähre) Zahl der praktizierenden Trägerinnen und Träger.
5.	Beschreibung des immateriellen Kulturerbes 5.1. Beschreiben Sie die heutige Praxis des immateriellen Kulturerbes (einschliesslich regelmässige Anlässe ihre Bedeutung für die Bevölkerung in der Region und wie sie an die nachfolgende Generation

-)), weitergegeben wird (maximal 10'000 Zeichen).
- 5.2. Geben Sie an, wie das immaterielle Kulturerbe entstanden ist, einschliesslich Entstehungslegenden, und wie sie sich im Laufe ihrer Geschichte verändert hat (maximal 8'000 Zeichen).
- 5.3. Erwähnen Sie, falls vorhanden, ähnliches oder vergleichbares Kulturerbe anderswo in der Schweiz oder im Ausland; nennen Sie zudem Projekte des Kunstschaffens und der Populärkultur, die auf das immaterielle Kulturerbe Bezug nehmen (maximal 2'000 Zeichen).

	5.4.		pezielle Massnahmen zur Bewahrung getroffen wurden oder geplant sind. Nennen ngen für die Tradierung des immateriellen Kulturerbes (maximal 2'000 Zeichen; das).
6.	Vorha 6.1.	denen das immaterielle	n der wichtigsten (maximal zehn) Publikationen und Archivmaterialien zusammen, in e Kulturerbe dargestellt ist (inklusive Inventare und Publikationen im Internet). Geben ationsmedium an (Bücher, Zeitschriftenartikel, Tonträger, Filme, Photobände etc.).
	6.2.	sind und uns mit den N Anzahl der Dokumente Bilder (PNF-, JPG-	Filmdokumente in digitaler Form vorhanden, die für eine Internetpublikation geeignet Nutzungsrechten unentgeltlich überlassen werden können? Geben Sie die ungefähre e an. oder TIFF-Format, mindestens 150 dpi Auflösung) oder WAV-Format, maximal 5 Minuten Dauer)
7.	Antra (7.1.	an. Falls Sie es nicht s	ne(n), Ihre Beziehung zum immateriellen Kulturerbe und Ihre vollständige Adresse selbst praktizieren, geben Sie zusätzlich eine Ansprechperson aus dem Kreis der nen und vollständiger Adresse, wenn möglich einschliesslich E-Mail-Kontakt an.
	7.2.	Geben Sie eine Kontak Inventar publiziert werd	ktadresse und / oder Internetseite an, die auf dem kantonalen bzw. dem nationalen den kann.
	7.3.		pertin oder einem Experten bei der Antragstellung beraten wurden, geben Sie ihren nd die vollständige Adresse, einschliesslich E-Mail-Kontakt an.
8.		zungen und Bemerku n n Sie allfällige Ergänzun	ngen gen und Bemerkungen hier an.
Ge kei rec	gen de ne Rec chtliche	chtsmittel ergriffen werde n Ansprüche abgeleitet gstellenden bestätigen r	alen Behörden, einen Antrag nicht ins kantonale Inventar aufzunehmen, können en; aus einer Aufnahme in das kantonale oder nationale Inventar können keine werden (beispielsweise auf finanzielle Förderung von Bewahrungsmassnahmen). mit der Einreichung des Antrags davon Kenntnis genommen zu haben, ferner dass in der Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz verzeichnet werden kann;
_ _ _ _	die i und der <i>i</i>	m Antragsbogen enthalt seiner Publikation genu	tenen Informationen (einschliesslich persönlicher Daten) im Rahmen des Projekts tzt werden können; der Trägerinnen und Trägern breit abgestützt ist;
Da	tum, O	rt	Unterschriften Antragsstellende
		lig ausgefüllte Antrags ne Projektleitung:	sbogen sind bis am 31.10.2010 per Post (Datum Poststempel) einzureichen an

Kurszentrum Ballenberg "Inventar Immaterielles Kulturerbe Kanton Bern" Postfach 711 3855 Brienz

Kriterien für die Antragsstellung

Einleitung: Was versteht man unter immateriellem Kulturerbe?

Unter immateriellem Kulturerbe oder lebendigen Traditionen werden verstanden: «die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte fortwährend neu geschaffen und vermittelt ihnen ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur dasjenige immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten im Bereich der Menschenrechte sowie mit der Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen und nach einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht».

Immaterielles Kulturerbe manifestiert sich «unter anderem in folgenden Bereichen:

- mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen, einschliesslich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes;
- darstellende Künste;
- gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
- Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;
- Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken».

Kriterien zur Antragsstellung für das Inventar immaterielles Kulturerbe des Kantons Bern

1. Berechtigung

Einen Antrag auf Einschreibung können Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe von Personen stellen, die immaterielles Kulturerbe aktiv pflegen.

Nicht antragsberechtigt ist eine einzelne natürliche Person, die alleinige Trägerin, alleiniger Träger immateriellen Kulturerbes ist.

Natürliche oder juristische Personen, die immaterielles Kulturerbe primär mit kommerziellem Ziel pflegen, sind nicht antragsberechtigt. Es kann aber immaterielles Kulturerbe, das derart genutzt wird, als Eintrag aufgenommen werden, wenn sich deren Trägerinnen und Träger formal als Gruppe ohne Profitziele organisieren.

2. Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Bereichen des immateriellen Kulturerbes

Das immaterielle Kulturerbe gehört einem oder mehreren der folgenden Bereiche an:

- mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen (beispielsweise traditionelle Gesänge, Sagen oder Märchenerzählungen)
- traditionelle musikalische, theatrale oder t\u00e4nzerische Ausdrucksweisen (beispielsweise Huusmusig in einer Region, Maskent\u00e4nze oder Marionettentheater)
- gesellschaftliche Praktiken, jahreszeitliche Feste und Rituale (beispielsweise Umzüge und Prozessionen, Fasnachtsbräuche oder Spiele)
- Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum (beispielsweise traditionelles medizinales oder landwirtschaftliches Wissen)
- Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken (traditionelle Verarbeitung, Gestaltung oder Bemalung von Holz, Erde, Metall, Leder, Glas, Papier, Stein oder Textilien)

Sofern eine bestimmte Ausdrucksweise, Praxis oder Anwendung in ein umfassenderes immaterielles Kulturerbe eingebunden ist, ist letztere für die Einschreibung vorzuziehen (beispielsweise Guggenmusigen als Teil einer bestimmten fasnächtlichen Tradition oder ein einzelnes Volkslied als Teil einer Gesangspraxis).

Unter den volksreligiösen Traditionen werden für das Inventar nur diejenigen berücksichtigt, die in der gesellschaftlichen Wahrnehmung auch als Brauchtum anerkannt sind. Es muss zudem der Zugang zur Teilnahme durch auswärtige Personen gewährleistet sein.

Sportarten werden nicht für die Auswahl berücksichtigt. Ausnahmen sind die in der Schweiz im engen Zusammenhang mit Brauchtum gepflegten sportlichen Wettbewerbe (beispielsweise das Hornussen oder das Schwingen).

Eine Sprache oder ein Dialekt kann nicht als selbständiges immaterielles Kulturerbe in das Inventar aufgenommen werden, kann aber wichtiger Teil eines immateriellen Kulturerbes sein.

Um Überschneidungen mit der bestehenden nationalen Liste des kulinarischen Erbes zu vermeiden, werden traditionelle Zubereitungsarten von Nahrungsmitteln nicht als selbständiges immaterielles Kulturerbe anerkannt. Speisen können aber Teil eines immateriellen Kulturerbes sein.

3. Kontinuität

Die Praxis oder Anwendung des immateriellen Kulturerbes muss in der Vergangenheit, Gegenwart und naher Zukunft gegeben sein:

- Das immaterielle Kulturerbe ist im Kanton Bern nachweisbar seit mehreren Generationen präsent.
- Es wird gegenwärtig im Kanton Bern praktiziert oder zur Anwendung gebracht.
- Es wird durch Praxis an die nachfolgenden Generationen vermittelt.

4. Gesellschaftliche Verankerung

Das immaterielle Kulturerbe wird von einer gesellschaftlichen Gruppe im Kanton Bern als Teil ihres gemeinsamen Kulturerbes anerkannt; sie verbindet durch geteilte Erfahrungen und Erinnerungen die Angehörigen der Gruppe.

5. Beteiligung der Trägerinnen und Träger bei der Antragsstellung

Mit der Einschreibung in das kantonale und nationale Inventar sind ihre Trägerinnen und Träger einverstanden (Prinzip der freien Einwilligung nach erfolgter Aufklärung [Free, Prior and Informed Consent FPIC]). Der Antrag dazu wird von einer möglichst grossen Zahl der Trägerinnen und Träger unterstützt.

6. Repräsentativität

Das immaterielle Kulturerbe weist gegenüber anderen im Kanton, in der Schweiz oder im Ausland praktizierten Formen unterscheidende Merkmale auf (Singularität) oder eignet sich durch seine Ausstrahlung, eine Gruppe ähnliches Kulturerbes zu repräsentieren (regionale Bedeutung). Seine Einschreibung trägt dazu bei, das Bewusstsein für die kreative Vielfalt des immateriellen Kulturerbes im Kanton Bern und in der Schweiz zu fördern.

Anlage 6:

Deutscher Bundestag 16. Wahlperiode

Drucksache 16/13343

11.06.2009

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/13243 –

UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahr 2003 hat die UNESCO-Generalkonferenz das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes verabschiedet. Nachdem 30 Staaten ratifiziert hatten, trat es zum 20. April 2006 in Kraft. Bisher haben 107 Staaten die Konvention ratifiziert, davon 31 Staaten aus Europa – davon wiederum 18 EU-Staaten –, 16 aus Asien, 23 aus Afrika, 23 aus Lateinamerika und 14 arabische Staaten.

Nach der Durchführung des internationalen Fachgespräches zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes am 25. März 2009 im Ausschuss für Kultur und Medien blieb offen, wie die Bundesregierung zur Ratifizierung des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes steht. Die Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" hat die Ratifikation mehrheitlich befürwortet. Zur Schaffung einer besseren Entscheidungsgrundlage für eine Ratifizierung oder Nichtratifizierung, sollten die Vor- und Nachteile eines Beitritts Deutschlands zum UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes untersucht werden.

1. Ist nach Auffassung der Bundesregierung ein staatliches und völkerrechtliches normiertes Engagement in Deutschland zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes erforderlich, und welche kultur- und außenpolitischen Gründe sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für einen Beitritt Deutschlands zur UNESCO-Konvention?

Die Fragen 1 und 17 werden gemeinsam beantwortet:

Zur Bewahrung des (deutschen) immateriellen Kulturerbes erscheint ein staatliches und völkerrechtlich normiertes Engagement nicht zwingend erforderlich. Sofern in Einzelfällen staatliches Handeln zum Schutz immaterieller Kulturgüter für geboten oder wünschenswert gehalten werden sollte, sind die zuständigen Instanzen (in der Regel auf Länderebene) zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen befugt und im Stande. Ob gleichwohl kulturpolitische Gründe für einen Beitritt zur UNESCO-Konvention sprechen, bedarf noch näherer Prüfung.

Das Übereinkommen ist derzeit von 113 UNESCO-Mitgliedsstaaten ratifiziert worden, d. h. es haben 80 UNESCO-Mitgliedstaaten, darunter auch die USA, Großbritannien, Finnland, Irland und die Niederlande, die Konvention nicht ratifiziert. Es sprechen daher keine außenpolitischen Gründe für einen raschen Beitritt zur Konvention.

2. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus dem internationalen Fachgespräch vom 25. März 2009 im Ausschuss für Kultur und Medien gewonnen?

Bei dem Fachgespräch vom 25. März 2009 im Ausschuss für Kultur und Medien wurden unterschiedliche Auffassungen im Hinblick auf einen Beitritt Deutschlands zum Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes deutlich. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass vor einer Entscheidung über eine mögliche Ratifizierung dieses Übereinkommens weiterer Abstimmungsbedarf auf Bundes- und Länderebene besteht.

3. Welcher konkrete bürokratische Aufbau ist in Deutschland zu leisten, falls ratifiziert würde (Institutionalisierung einer Einrichtung, die die Anträge prüft, die Aufnahme abwickelt; nationale Fachstellen, die für die Bewahrung des Erbes zuständig sind; Dokumentationszentren für das immaterielle Kulturerbe, Berichte an das zwischenstaatliche Komitee)?

Die Konvention lässt den Vertragsstaaten weitgehende Freiheit in Bezug auf die administrative Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen.

Gleichwohl würde ein Beitritt zur Konvention voraussichtlich den Aufbau gesonderter Verwaltungsstrukturen zumindest auf Länderebene zur Inventarisierung immateriellen Kulturerbes sowie ggf. zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung desselben erforderlich machen.

Da die Konvention eine umfassende Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure beim Prozess der Identifikation und Inventarisierung immaterieller Kulturgüter vorsieht, ist ein nicht unerheblicher Zeit- und Personalaufwand nicht auszuschließen. Dies gilt auch länderübergreifend bzw. auf Bundesebene (Kultusministerkonferenz und ggf. Beauftragter für Kultur und Medien) für die Koordination sowie zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Zwischenstaatlichen Komitee.

4. Teilt die Bundesregierung die Kritik, dass die vorgeschlagenen Institutionen und Maßnahmen (zwischenstaatliches Komitee, Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit, Fonds für das immaterielle Kulturerbe) eine unnötige Bürokratisierung darstellen?

Zwischenstatliches Komitee und Fonds sind eine Minimalstruktur, um auf Basis des Völkerrechts Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen dauerhaft zu organisieren. Dies ist eine für Programmkonventionen gebräuchliche Methodik, mit der die Vertragsstaaten ihrer Mitarbeit und den Zielsetzungen des Übereinkommens Sichtbarkeit verleihen.

5. Teilt die Bundesregierung die teilweise geäußerte Auffassung, dass die Zielsetzung der Konvention als Ausdruck einer Konservierung des kulturellen Lebens aufgefasst werden könnte und damit die lebendige Weiterentwicklung des kulturellen Lebens gefährdet sein könnte?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Den Vertragsparteien werden bei der Wahl der zur Verwirklichung des Konventionsziels einzusetzenden Mittel weitgehende Freiheiten eingeräumt. Einer etwaigen Gefahr, dass die Weiterentwicklung des kulturellen Lebens beeinträchtigt werden könnte, kann damit durch verfassungskonforme Auslegung und geeignete Auswahl der im Rahmen der Umsetzung zu treffenden Maßnahmen wirksam vorgebeugt werden.

6. Wie hoch sind die Einzahlungen an den Fonds gemäß Artikel 25 ff. des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, die Deutschland zu zahlen hätte?

Nach Artikel 26 Absatz 1 entrichtet jeder Vertragsstaat einen Betrag in Höhe von einem Prozent des Beitrags zum regulären Budget der UNESCO, für Deutschland somit etwa 250 000 Euro pro Jahr.

7. Welche weiteren Kosten entstünden für Deutschland bei einer Ratifizierung (z. B. Personalkosten)?

Im Falle eines Beitritts zur Konvention wären auf nationaler Ebene einerseits Kosten für Aufbau und Unterhalt von Verwaltungsstrukturen, andererseits Aufwendungen zum Schutz bedrohter immaterieller Kulturgüter zu erwarten.

Der voraussichtliche Umfang der Aufwendungen ist derzeit auch nicht näherungsweise abzuschätzen, da weder die tatsächliche Nachfrage seitens der Zivilgesellschaft vorherzusehen ist, noch auf Vergleichswerte aus anderen Staaten zurückgegriffen werden kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung für den Fall einer Ratifizierung Deutschlands auch ein Umsetzungsgesetz für geboten?

Vor einem Beitritt zum Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes wäre zu prüfen, ob das Übereinkommen Gegenstände der Bundesgesetzgebung im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes berührt und daher eines Vertragsgesetzes bedarf. Diese Prüfung hat noch nicht statt gefunden. Ergänzend wäre dann zu prüfen, ob ggf. neben dem Vertragsgesetz auch ein Umsetzungsgesetz Ausführungsgesetz) erforderlich ist. Diese Frage bedarf noch der Erörterung zwischen Bund und Ländern.

9. Hat die Bundesregierung schon Pläne, wie die Inventarlisten (Artikel 12 des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes) innerstaatlich erstellt werden könnten?

Konkrete Pläne der Bundesregierung zur Erstellung von Inventarlisten bestehen nicht. Da immaterielle Kulturgüter im Schwerpunkt in die Zuständigkeit der Länder fallen, wäre im Falle eines Beitritts davon auszugehen, dass jedes Bundesland (mindestens) eine solche Liste erstellen würde.

10. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass in der bisherigen Diskussion in Deutschland auch erwogen wird, traditionsreiche Volksfeste – wie z. B. das Münchner Oktoberfest – in die Liste des immateriellen Kulturerbes aufzunehmen der Auffassung, dass auch solche kommerziellen Veranstaltungen des Schutzes des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes bedürfen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Die Bedeutung eines Volksfestes als Wirtschaftsfaktor dürfte seine Aufnahme in eine künftige Liste immaterieller Kulturgüter in Deutschland weder positiv noch negativ präjudizieren. Schutzbedürftigkeit ist nach der Konvention keine Voraussetzung für die Aufnahme in die nationale Liste des immateriellen Kulturerbes.

11. Teilt die Bundesregierung die Bedenken, dass die Konvention auf Grund des recht unbestimmten Wortlautes der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes eventuell Grundlage für Forderungen zur Unterstützung und Bewahrung von Bräuchen etc. ist, die im Widerspruch zur deutschen Werteordnung stehen?

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland beruht auf einer Anerkennung und Förderung der kulturellen Pluralität. Dies schließt nicht aus, dass einzelne kulturelle Bräuche und Traditionen an die Grenzen der deutschen Rechtsordnung stoßen. Die weit gefasste Definition des "immateriellen Kulturerbes" in Artikel 2 Absatz 1 der Konvention steht unter dem Vorbehalt, dass "nur das immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung [findet], das mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen [...] in Einklang steht". Die Aufnahme dieser Bestimmung in den Konventionstext war deutsches Anliegen. Sie lässt sich im Sinne einer Ordre-Public-Klausel auslegen, die einen Ausschluss rechtswidriger Praktiken (z. B. Genitalverstümmelung, menschenverachtende Formen der Bestrafung oder das öffentlich Führen von NS-Symbolen) von der Liste des deutschen immateriellen Kulturerbes rechtfertigen würde. Probleme können sich indes in der Grauzone nicht ausdrücklich verbotener, aber gleichwohl im Widerspruch mit der Werteordnung der Bundesrepublik Deutschland stehender Bräuche, ergeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

12. Inwieweit birgt nach Auffassung der Bundesregierung ein umfassendes nationales Inventar, welches nach Artikel 2 Nummer 2 Satz 1 des Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu erstellen ist, Konflikt- und Missbrauchspotential?

Eine Prüfung der Repräsentativität, der Erhaltungswürdigkeit oder des gesamtgesellschaftlichen Nutzwerts durch staatliche Instanzen sieht die Konvention auf nationaler Ebene nicht vor. Derartige Kriterien kommen nur auf internationaler Ebene bei der Erstellung der "Repräsentativen Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit" nach Artikel 16 und der "Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes" nach Artikel 17 zur Anwendung.

Die Konvention sieht auf nationaler Ebene als Filterfunktion lediglich den Vorbehalt in Artikel 2 Absatz 1 der Konvention (siehe Antwort zu Frage 11) vor. Da eine Verweigerung der Aufnahme in die nationale Liste bzw. die nationalen Listen der gerichtlichen Prüfung unterläge, erscheint zweifelhaft, ob die Eintragung unerwünschter, jedoch nicht eindeutig rechtswidriger Bräuche (z. B. Rituale mit nationalsozialistischer Konnotation) zu verhindern wäre. Daraus könnte in Medien und Öffentlichkeit des In- und Auslandes der unzutreffende Eindruck einer Sanktionierung derartiger Praktiken durch die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Nicht auszuschließen ist auch, dass bestimmte gesellschaftliche oder berufsständische Gruppen eine Eintragung in die Liste bzw. Listen des deutschen immateriellen Kulturerbes mit dem Ziel der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile (z. B. steuerliche Begünstigung, Freistellung von rechtlichen Vorschriften, Abwehr von Marktöffnungsbestrebungen) betreiben könnten. Die allgemeinen kulturpolitischen Auswirkungen einer solchen Entwicklung bedürfen noch einer genaueren Analyse.

13. Welche Bedeutung hat die Einordnung als immaterielles Kulturerbe für die Pflege und Praktizierung dieses Kulturerbes auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Staates?

Jeder Vertragsstaat hat nach Artikel 11 die Aufgabe, die verschiedenen Elemente des immateriellen Kulturerbes, die sich in seinem Hoheitsgebiet befinden, unter Beteiligung der relevanten Gemeinschaften, Gruppen und Nichtregierungsorganisationen zu identifizieren und zu bestimmen. Diese Einordnung gilt ausschließlich in dem Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats. Sollte weitere Vertragsstaaten – z. B. Nachbarstaaten – identische Elemente des immateriellen Kulturerbes auf ihrem Hoheitsgebiet identifizieren, empfehlen die Umsetzungsrichtlinien, dass diese Staaten oder die Staatengruppe eine gemeinsame länderübergreifende Nominierung für die internationale Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes in Erwägung ziehen.

Mit Blick auf Unterstützungs- und Fördermaßnahmen können Vertragsstaaten der Konvention gemäß Artikel 23 bei deren Exekutivgremium (sog. Zwischenstaatlicher Ausschuss, vgl. Artikel 5 ff.) "... einen Antrag auf internationale Unterstützung für die Erhaltung des in (ihrem) Hoheitsgebiet befindlichen immateriellen Kulturerbes stellen". Ziele und Formen dieser Unterstützung sind insbesondere in den Artikeln 20 und 21 näher geregelt.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Konvention an einigen Stellen unklar formuliert ist und mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe enthält?

Die Konvention verwendet eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, was allerdings für internationale Rechtsinstrumente nicht untypisch und oftmals politisch sinnvoll ist, um einen großen Ermessens- und Gestaltungsspielraum der Vertragsstaaten sicherzustellen. Dies gilt zunächst für den Begriff des "immateriellen Kulturerbes" selbst (siehe Antwort zu Frage 12), aber auch für den der "Erhaltung" (Artikel 2 Absatz 1).

Welche über die Führung nationaler Inventarlisten und die regelmäßige Berichterstattung an den Zwischenstaatlichen Ausschuss hinausgehenden konkreten Verpflichtungen den Vertragsparteien obliegen bzw. welche konkreten Ansprüche den zivilgesellschaftlichen Trägern des immateriellen Kulturerbes eingeräumt werden, soll durch die Arbeiten des Zwischenstaatlichen Ausschusses konkretisiert werden. Gerade aus diesem Grunde hat sich die Bundesregierung entschlossen, die weitere Konkretisierung des Übereinkommens vor der Entscheidung über einen Beitritt abzuwarten.

15. Wie ist die Ansicht der Bundesregierung zum Ergebnis der Anhörung, dass die Länder vornehmlich die Abgrenzung zu anderen Konventionen (z. B. Konvention Kulturelle Vielfalt) als problematisch erachten?

Das UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (2003) entstand auf Initiative zahlreicher asiatischer Staaten, u. a. wegen des starken und anhaltenden europäischen Übergewichts auf der UNESCO-Welterbeliste. Die Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ist u. a. auch deswegen weitgehend komplementär zur UNESCO-Welterbekonvention von 1972 angelegt.

Die Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005) ist auf die kreative Basis der Gesellschaft gerichtet und stellt zeitgenössische kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen sowie deren internationalen Austausch ins Zentrum. Die Konvention anerkennt ausdrücklich die Doppelnatur von Kulturgütern- und Dienstleistungen und die Komplementarität der wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Entwicklung.

Mit Blick auf Ziele und Förderkonzept bleibt bei beiden Konventionen die faktische Umsetzung abzuwarten, die für beide Konventionen erst im Laufe des Jahres einsetzt, da zunächst für beide Konventionen wesentliche Durchführungsvorschriften ("operational guidelines") auf Basis der Konventionstexte zu verhandeln waren.

16. Besteht nach Ansicht der Bundesregierung eine besondere Eilbedürftigkeit, die Konvention zu ratifizieren und umzusetzen, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht keine besondere Eilbedürftigkeit einer Ratifizierung der Konvention, sondern die Notwendigkeit, Vor- und Nachteile einer Ratifizierung sorgfältig und in Absprache mit den Bundesländern zu prüfen.

17. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine "kulturpolitische Isolation" Deutschlands im Falle einer Nichtratifizierung zu befürchten wäre?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Anlage 7:

Immaterielles Kulturerbe in der Arbeit der UNESCO: neue Aufgaben, neue Herausforderungen

Ergebnisse einer Fachkonsultation zum UNESCO-Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

1. Im Oktober 2003 hat die UNESCO das Übereinkommen zur Bewahrung immateriellen Kulturerbes verabschiedet, das in seiner Struktur und Arbeitsweise eng an die erfolgreiche UNESCO-Welterbekonvention von 1972 angelehnt ist. Bereits zweieinhalb Jahre nach der Verabschiedung sind 74 Staaten (Stand: 1. Februar 2007) aus allen Erdteilen dem neuen Übereinkommen beigetreten, das am 20. April 2006 in Kraft getreten ist. Die konkreten Aktivitäten zur Umsetzung des Übereinkommens begonnen. Ähnlich wie Welterbekonvention wird ein Zwischenstaatliches Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ab dem Jahr 2008 herausragende Beispiele in eine Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufnehmen und Modellprojekte zur Pflege des immateriellen Kulturerbes entwickeln. Zielsetzung ist auch bei diesem Übereinkommen die Wahrung kultureller Vielfalt und die Verstärkung internationaler Zusammenarbeit. Bereits jetzt ist ein starkes Interesse an der Thematik seitens der Medien, der kulturpolitisch Interessierten und in der breiteren Öffentlichkeit zu verzeichnen.

Immaterielles Kulturerbe – eine europäische Debatte

- 2. Die UNESCO-Programminitiativen im Bereich des immateriellen Erbes und insbesondere die Initiative zur Erarbeitung eines völkerrechtlichen Übereinkommens zu dessen Bewahrung wurden von den europäischen Partnern zu Anfang sehr unterschiedlich bewertet: Die Reaktionen reichten von großem Interesse bis hin zu Skepsis und abwartendem Beobachten. Im Vergleich zu einigen asiatischen Ländern, vor allem Japan, Korea und Indonesien, haben viele europäische Länder bislang noch keine kulturpolitische Praxis des Umgangs mit Formen des immateriellen Kulturerbes entwickelt.
- Im zeitlichen Zusammenhang mit den Verhandlungen zu diesem Übereinkommen gewann das UNESCO- Programm "Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes" (2001-2005) eine starke Dynamik Sichtbarkeit. Eine internationale Jury Vorsitz des spanischen Schriftstellers Juan Goytisolo (2001 und 2003) bzw. der jordanischen Prinzessin Bint Talal (2005) wählte insgesamt 90 herausragende Beispiele immateriellen Kulturerbes aus 68 Ländern aus, darunter 21 aus Europa, wie zum Beispiel das sizilianische

- Marionettentheater "Opera dei Pupi" und der Tenorgesang der sardischen Schäferkultur (Italien), die Mysterienspiele von Elche und das Patum-Fest von Berga (Spanien), die Kreuzschnitzerei Litauens, der Karneval von Binche (Belgien), der Kulturraum Kihnu (Estland) sowie die Fujara Flöte und ihre Musiktradition (Slowakei).
- 4. Die EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, beteiligten sich 2002/2003 aktiv an den zwischenstaatlichen Verhandlungen, die im Oktober 2003 zur erfolgreichen Annahme des Übereinkommens führten. Wesentliche Aspekte wie zum Beispiel die Menschenrechtsbindung des immateriellen Kulturerbes wurden erfolgreich in den Vertragstext eingebracht. Deutschland stand, wie die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten, dem Übereinkommen unter anderem wegen des definitorisch schwer fassbaren Gegenstands eher skeptisch-abwartend gegenüber.
- 5. Die Dynamik der europäischen Diskussion über Fragen des Schutzes des immateriellen Kulturerbes seit 2005 legt auch Neubewertung der deutschen Mitwirkung an dieser internationalen Initiative nahe. Das Übereinkommen wurde in Rekordzeit durch inzwischen 74 Staaten ratifiziert (Stand: 1. Februar 2007), darunter mit Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern 13 Mitgliedstaaten. Österreich und die Schweiz haben die Ratifizierungsprozesse initiiert. Die sehr erfolgreiche Kooperation der EU-Partner bei den Verhandlungen zum Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005) hat auch das Interesse an Fragen des immateriellen Kulturerbes neu geweckt. Diese Formen des Kulturerbes tragen ebenfalls zu kultureller Vielfalt bei, die eine wichtige Ressource und einen hohen Wert für unsere Gesellschaft darstellt.
- 6. Für die Umsetzung des Übereinkommens ist es notwendig, die europäische Zusammenarbeit und Abstimmung in Fragen der Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu intensivieren. Im Jahr 2007 werden die Vertragsstaaten und speziell die 24 Mitalieder des Zwischenstaatlichen Komitees für das immaterielle Kulturerbe, darunter die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Rumänien und Ungarn, die Weichen für die weitere Umsetzung stellen. Derzeit werden die Praxisrichtlinien zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes und die Kriterien für künftige Nominierungen für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der UNESCO entwickelt. An diesem Arbeitsprozess können ausschließlich Vertragsstaaten des Übereinkommens mitwirken.
- 7. Deutschland sollte sich mit einem Beitritt zu dem Übereinkommen aktiv an der europäischen

und internationalen Kooperation zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes beteiligen.

Dieses Memorandum leistet einen Beitrag zu der notwendigen fachlichen Diskussion in Deutschland. Es fasst die zivilgesellschaftlichen Fachberatungen der Deutschen UNESCO-Kommission 2005/2006 zusammen. Es beinhaltet

- einen Überblick über den Stand der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, unter anderem zu Definitionen, Zielen und Nominierungskriterien (Ziffern 8 bis 23),
- die Leitfragen der Fachberatung zur Umsetzung des Übereinkommens (24-28).
- sechs Thesen zum Umgang mit dem immateriellen Kulturerbe in Deutschland (29-34),
- Arbeitsfragen zur europäischen und internationalen Kooperation (35-38) und
- exemplarische Anregungen zu erhaltenswertem immateriellem Kulturerbe in und aus Deutschland (59-62).

Immaterielles Kulturerbe – eine neue Akzentsetzung im Programm der UNESCO

- 8. Fragen des immateriellen Kulturerbes spielen in der UNESCO-Arbeit seit über dreißig Jahren eine Rolle. Ursprünglich wurden sie vor allem Gesichtspunkt dem von Folklore, Kunsthandwerk traditioneller Musik, Brauchtum, später dann als Verhältnis von Kultur und Entwicklung thematisiert, zum Beispiel im Weltdekade für Kultur und Rahmen der Entwicklung (1988-1997) und bei Stockholmer Weltkonferenz 1998. Besonderes Gewicht kam Fragen der Sprachenvielfalt, auch im Cyberspace, zu sowie dem Phänomen des Sprachensterbens. Hierzu veröffentlichte die UNESCO 1996 einen Weltatlas der gefährdeten Sprachen (zweite Auflage 2001), der in Auszügen (Afrika) seit 2005 als interaktive Online-Version angeboten wird.
- 9. 2001 startete die UNESCO das Programm "Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Kulturerbes der Menschheit". Die auf der Liste verzeichneten "Meisterwerke" neunzia immateriellen und Formen des Kulturerbes vermitteln einen plastischen Eindruck von der Vielfalt dieser Facetten menschlicher Kulturen. Mit dem Programm der Meisterwerke hat die UNESCO zudem verständlich gemacht, welche praktischen Rahmenbedingungen nötig sind, um diese kulturellen Ausdrucksformen zukunftsfähig zu erhalten. Nach über dreißig Jahren erfolgreicher internationaler Kooperation

zum Schutz von Kultur- und Naturstätten und Kulturlandschaften (Welterbeliste), nach der Entwicklung des erfolgreichen Programms zum Schutz des Weltdokumentenerbes "Memory of the Word", wird mit der Verpflichtung auf den Schutz des gelebten Kulturerbes eine Lücke geschlossen.

10. Die intensivere Auseinandersetzung mit den Aspekten dieses immateriellen Erbes in den letzten Jahren hat mehrere Gründe: Die weltweite Erfahrung von Globalisierungsprozessen hat ein neues Bewusstsein für das komplexe Verhältnis von Modernisierung und Tradition geschaffen. Einige der identifizierten "Meisterwerke" waren akut im Bestand gefährdet. In der breiten Debatte zur Vielfalt kultureller Ausdrucksformen hat sich zudem bei Regierungen weltweit die Erkenntnis durchgesetzt, dass es hier in vielen Fällen auch wichtige Ressourcen nachhaltiger Entwicklung geht. Die Formen des immateriellen Kulturerbes sind stark an die Fähigkeit von Menschen gebunden, ihr Können, Traditionen, Sprachen, Feste, Rituale usw. zu pflegen und als Teil der eigenen Identität weiter entwickeln. Das über Generationen überlieferte Wissen und die damit verbundenen vielfältigen Fertigkeiten, zum Beispiel Kunst- und Handwerkstechniken oder eine bestimmte Aufführungspraxis, sind wichtige kulturelle Ressourcen. Als gewachsene und tradierte Formen der Kreativität bilden sie die Basis für Entwicklung. Auch in anderen Bereichen ist die Aufwertung so genannter immaterieller Faktoren zu beobachten, etwa bei dem Versuch, die Rolle immaterieller Unternehmenswerte Wissenskapital und soziale Netzwerke für Erfindergeist, Produktivität und Wertschöpfung zu erfassen.

Aktueller Stand der Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens

- 11. Die UNESCO-Generalkonferenz hat das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes im Oktober 2003 in Paris verabschiedet. Es trat, nachdem es von 30 Staaten ratifiziert wurde, am 20. April 2006 in Kraft. Eine deutschsprachige Arbeitsübersetzung ist auf der Website der Deutschen UNESCO-Kommission verfügbar: www.unesco.de/ike-konvention.html
- 12. Bisher (Stand: 1. Februar 2007) haben 74 Staaten die Konvention ratifiziert: 11 asiatische, 7 arabische, 19 afrikanische, 14 lateinamerikanische und 23 europäische Staaten. Weitere Staaten, darunter Österreich und die Schweiz, haben die Ratifizierung der Konvention für angekündigt. Auch wenn Übereinkommen ursprünglich ein Gegengewicht zur geografischen Dominanz Europas beim populären Welterbeprogramm schaffen sollte, muss die Annahme, dass dieses Übereinkommen ausschließlich für außereuropäische Länder relevant sei, heute als hinfällig betrachtet werden.

Das Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ist die Ergänzung zu dem heute von über 180 Vertragsstaaten ratifizierten "UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt".

- 13. Am 27. und 28. Juni 2006 tagte in Paris die konstituierende Vollversammlung Vertragsstaaten. Sie wählte ein 18-köpfiges Zwischenstaatliches Komitee für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes, das im Jahr 2007 detaillierte Richtlinien für die praktische Umsetzung des Übereinkommens ausarbeiten wird. Da zwischenzeitlich weitere 30 Staaten ratifiziert hatten, wurden am 9. November 2006 im Rahmen einer außerordentlichen Tagung der Vertragsstaatenkonferenz wie Übereinkommen vorgesehen – weitere sechs Mitglieder in das Komitee gewählt. Für die Region Europa (UNESCO-Wahlgruppe I und II) sind im Komitee vertreten: Belgien, Frankreich und die Türkei (Wahlgruppe I) sowie Belarus, Bulgarien, Estland, Rumänien und Ungarn (Wahlgruppe II).
- 24-köpfige Das vollzählige Zwischenstaatliche Komitee trat am 18. und 19. November 2006 zu seiner konstituierenden Sitzung in Algier zusammen. Das Komitee behandelte drei wesentliche Themen: die Ausarbeitung eines Entwurfs für die Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommens, die Entwicklung von Kriterien zur Aufnahme ausgewählter Kulturformen in die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes Menschheit sowie die Frage der Einrichtung Beratungsorgans Nichtregierungsorganisationen. Das Komitee wird 2007 mit Hochdruck an diesen Themen weiter arbeiten. Es tritt vom 23. bis 27. Mai 2007 in China (Peking) zu einer außerordentlichen und im September 2007 in Japan zu seiner regulären Sitzung zusammen.
- 15. Im Juni 2008 tagt die zweite Vollversammlung der Vertragsstaatenkonferenz, die die Richtlinien zur Umsetzung des Übereinkommens dann beschließen soll. Auf dieser Basis wird sich künftig die internationale Zusammenarbeit in diesem wichtigen Bereich des Kulturerbes im Rahmen der UNESCO entwickeln.

Definition des immateriellen Kulturerbes

16. Das Übereinkommen definiert als immaterielles Kulturerbe (vgl. Art. 2) Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksformen, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Man hat sich also für Arbeitsdefinitionen entschieden, die neben der Beschreibung der Kulturformen den Aspekt der Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes

und seine Bedeutung für die jeweiligen Gesellschaften ins Zentrum rücken.

- 17. Immaterielles Kulturerbe findet vorwiegend in folgenden **fünf Bereichen** (vgl. Art 2, a-e) seinen Ausdruck:
 - Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes; zum Beispiel Sagen, Märchen, Erzählungen, Epen, Gesangsepen, Regionalsprachen.
 - Darstellende Künste; zum Beispiel Musik, Gesang, typische Tanzformen, Maskentanz, Volkstheater, Marionetten-, Puppen- und Mimenspiel, Zirkusformen, traditionelle Gesänge wie Hirtengesang, polyphone Gesänge.
 - Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste; zum Beispiel Bräuche, Traditionen und Spiele im Zusammenhang mit Jahreszeiten oder Naturphänomenen, Umzüge, Paraden, Prozessionen, Fastnachtsbräuche, traditionelle Lebensweisen und Fertigkeiten.
 - Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum; zum Beispiel Kosmologien, Wissen über Heilpflanzen und ihre Anwendung, Aussaatkalender.
 - Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken; zum Beispiel die Verarbeitung von Stein, Lehm, Holz, Metall, Tierhäuten, Glas, Papier, Webtechniken, Sticktechniken, Spitzenklöppeln, Pigmentmischungen, Malerei.
- 18. Das durch die Konvention geschützte immaterielle Kulturerbe (vgl. Art 2, a-e)
 - wird von einer Generation an die nächste weitergegeben;
 - wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt, ihrer Interaktion mit der Natur und ihrer Geschichte ständig neu geschaffen;
 - vermittelt den Gemeinschaften und Gruppen ein Gefühl von Zugehörigkeit und Kontinuität;
 - trägt zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei;
 - steht im Einklang mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsinstrumenten:

- basiert auf der Zielsetzung der wechselseitigen Achtung zwischen Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- ist Element einer Strategie nachhaltiger Entwicklung.

19. Ziele des Übereinkommens sind

- die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes;
- die Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen;
- die F\u00f6rderung des Bewusstseins f\u00fcr die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertsch\u00e4tzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Unterstützung.
- 20. Nominierungskriterien für Modellprojekte und die Repräsentative Liste immateriellen Kulturerbes: Diese Richtlinien werden als Grundlage für die Entwicklung von Erhaltungsmaßnahmen und Aktionsplänen für die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes dienen. Die Vertragsstaatenkonferenz wird die Richtlinien voraussichtlich im Juni beschließen (siehe auch Ziffer 60).
- 21. Der Text des Übereinkommens gibt für die Entwicklung von Nominierungskriterien folgenden **Rahmen** vor:
 - generationenübergreifende Weitergabe des immateriellen Kulturerbes "in der Erwägung der Notwendigkeit, ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seinen Schutz zu entwickeln, insbesondere bei den jungen Generationen":
 - weit reichende "Wechselwirkung zwischen dem immateriellen Kulturerbe und dem materiellen Kultur- und Naturerbe";
 - identitäts- und kontinuitätsstiftende Funktion:
 - immaterielles Kulturerbe "als Triebfeder kultureller Vielfalt", welche menschliche Kreativität f\u00f6rdert;
 - "Sicherung des Respekts vor dem immateriellen Kulturerbe der betreffenden Gemeinschaften, Gruppen und Individuen";

- Förderung des Bewusstseins für die Bedeutung des immateriellen Kulturerbes und seiner gegenseitigen Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene";
- "Bezugnahme auf die bestehenden internationalen Rechtsinstrumente zu den Menschenrechten, insbesondere auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 und auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966" und auf die Forderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen:
- immaterielles Kulturerbe als "Garant der nachhaltigen Entwicklung, wie hervorgehoben in der Empfehlung der UNESCO zur Bewahrung traditioneller Kultur und Folklore von 1989, der Allgemeinen Erklärung der UNESCO zur kulturellen Vielfalt von 2001 und der Erklärung von Istanbul, die 2002 vom dritten Runden Tisch der Kulturminister verabschiedet wurde".
- Wichtiges Kriterium ist hierbei Einbeziehung lokaler Gemeinschaften bei der Umsetzung des Übereinkommens, bei der Identifizierung von immateriellem Kulturerbe und bei der Entwicklung von Kriterien für nationale Inventarlisten (Bestandsaufnahmen). eine künftig sollen als Basis für Zwischenstaatlichen Komitee zu erstellende Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit dienen. Dabei wird man die Erfahrungen mit der Welterbekonvention und dem starken Anwachsen der Welterbeliste berücksichtigen. In Diskussion ist. herausragende Feste, Praktiken und andere Ausdrucksformen des immateriellen Erbes nur für eine befristete Zeit, zum Beispiel ein Jahrzehnt, auf die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen werden sollen.
- 23. In den Jahren 2001, 2003 und 2005 wurden durch eine von der UNESCO eingesetzte internationale Jury 90 "Meisterwerke des mündlichen und immateriellen Erbes der Menschheit" aus 68 Ländern proklamiert. Mit dem Inkrafttreten der Konvention endete dieses Projekt. Die bisher identifizierten Meisterwerke können voraussichtlich in die neu zu erstellende Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes bzw. auch in die Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines dringenden Schutzes bedarf, übernommen werden. Einzelheiten legt das Komitee bei seinen nächsten beiden Sitzungen im Laufe des Jahrs 2007 fest.

Leitfragen für die Fachberatung zur Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens

- 24. Was bedeutet der Umgang mit immateriellem Kulturerbe in und aus Deutschland für die künftige Entwicklung der Kulturen in Deutschland und Europa? Spielen dauerhaft tragende Strukturen kollektiver regionaler Gedächtnisse dabei eine Rolle? Wer entscheidet heute, an was wir uns morgen erinnern können oder sollen? Wie ist die kontinuierliche Mischung und Balance von kreativer Neuschöpfung und Pflege zu fassen? Inwieweit ist hierfür das UNESCO-Konzept zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes nützlich?
- 25. Was bedeuten die in Art. 2 des Übereinkommens genannten "mündlich überlieferten Traditionen, Fähigkeiten, Handwerkskünste, kollektive Aufführungspraxis, Rituale, Bräuche und Feste sowie Kulturräume" in einer postmodernen Industriegesellschaft auf Weg zur international vernetzten Wissensgesellschaft? Wie sind hier Phänomene Re-Inszenierung, Ästhetisierung "Eventisierung" von immateriellem Kulturerbe zu bewerten?
- 26. "Die andere Blickrichtung": Welche Rolle spielen die Übernahme vormals fremder Kulturelemente und transnationale kulturelle Wechselwirkungen für die Perspektiven des immateriellen Kulturerbes in und aus Deutschland? Inwiefern gibt es bereits inter- oder sogar transkulturelle Formen von immateriellem Kulturerbe? Oder handelt es sich hier um importierte "Zitate" und Re-Inszenierungen von kollektiver Aufführungspraxis, Ritualen und Festen aus anderen geografischen Regionen und Zeiten?
- 27. Welche kulturellen Ausdrucksformen aus Deutschland sollten Teil einer bundesweiten Bestandsaufnahme (Inventarliste) werden? Welche Themenbereiche, Fragestellungen und Kulturaspekte des immateriellen Erbes sind wichtig, welche werden voraussichtlich künftig an Gewicht gewinnen? Welche würden sich ggf. besonders für eine Nominierung für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit eignen?
- 28. Wo zeichnet sich in Deutschland und Europa derzeit die Entstehung künftigen immateriellen Kulturerbes ab? Gibt es relevante kulturelle Neuschöpfungen, die an überlieferte Traditionen anknüpfen, wie zum Beispiel Phänomene aus der Populär- und Jugendkultur (Rap, Poetry Slam, Multimedia), die berücksichtigt werden sollten?

Ergebnisse – sechs Thesen zum Umgang mit dem immateriellen Kulturerbe in Deutschland

29. **Kulturelle Vielfalt** ist Ausdruck des Reichtums einer Gesellschaft im Sinne ihrer kreativen Ressourcen. Vielfalt ist in jeder

- Gesellschaft angelegt und als Potenzial vorhanden. Sie braucht jedoch Aufmerksamkeit, Wertschätzung und Anerkennung. Dies gilt in besonderem Maße für gelebtes immaterielles Kulturerbe, das meist an besondere lokale und regionale Prägungen und Entwicklungen gebunden ist.
- 30. Immaterielles Kulturerbe ist wichtig für die Ausbildung kultureller Identität. Der Mensch und sein Körper als Träger von Formen des Kulturerbes spielt beim Wissenserwerb und bei der Weitergabe dieses Wissens von Generation zu Generation eine große Rolle. Die Aneignung kultureller Praktiken geschieht wesentlich durch mimetische Nachahmung. Diese Form der Kulturübermittlung hat Veränderungspotenzial und sorgt somit für kulturelle Vitalität.
- 31. Immaterielles Kulturerbe spielt eine große Rolle in Bildungsprozessen. Formales, nonformales und informelles Lernen sind hierbei gleichermaßen wichtig. Die Erfahrung von Alterität regt zur Bildung einer reifen und offenen Persönlichkeit an. Immaterielles Kulturerbe braucht deshalb einen festen Platz auch im schulischen Unterricht und im interkulturellen Lernen. Heute eine kritische Auswahl aus dem Fundus und den Ausdrucksformen immateriellen Kulturerbes treffen zu können, ist zuletzt eine Frage Bildungsmöglichkeiten. Dementsprechend ist auch der Zugang zum immateriellen kulturellen Erbe eine wichtige Aufgabe der Allgemeinbildung und des lebenslangen Lernens.
- 32. Die **gesellschaftliche Akzeptanz** des immateriellen Kulturerbes ist ein wichtiges Kriterium. Der Bezug zu den Menschen, die Riten, Tänze, Spiele, Feste etc. praktizieren, muss sichtbar bleiben. Sie sind Teil des kulturellen Gedächtnisses und erneuern es immer wieder durch ihr Tun. Zivilgesellschaftliche Initiativen, Vereine und Organisationen fördern das Wissen um Kulturtechniken und ihre Voraussetzungen. Hierbei kommt es auch auf die Entwicklung und Erhaltung der Fähigkeit an, Qualitätsmerkmale zu erkennen.
- 33. Die **Musealisierungsgefahr** ist real: Die im UNESCO-Übereinkommen geforderte Bewahrung darf nicht zu einem Unterdrücken neuer Impulse oder von Weiterentwicklungen dieser Kulturformen führen. Immaterielles Kulturerbe ist immer auch durch Improvisation und Veränderung gekennzeichnet.
- 34. Im Zeitalter der Globalisierung und anbetracht des schnellen gesellschaftlichen Wandels ist die **positive Wertschätzung** des "Alten" und der "Älteren" eine eigene Herausforderung. Der mögliche Verlust an kulturellen Ressourcen ist ein Motiv für das gesteigerte Interesse an Ausdrucksformen des immateriellen Kulturerbes. Das Kriterium der Gefährdung darf jedoch keine Überhand über alle anderen Aspekte gewinnen.

Die Frage des Gefährdungsstatus und der damit verbundene Zeitfaktor sind besonders kritisch. Aus der Volkskunde-Forschung sind solche Warnungen hinlänglich bekannt. Bei "gefährdeten Kulturformen" sollte genauestens geprüft werden, worin und warum die Gefährdung besteht. Viele Formen des immateriellen Kulturerbes, wie Erfahrungswissen handwerklicher und heilender Berufe. sind auch hierzulande teilweise unwiederbringlich verloren, andere müssen als "akut gefährdet" eingestuft werden.

Arbeitsfragen zur europäischen und internationalen Kooperation

Der Großteil dieser Arbeitsfragen stellt sich in den meisten europäischen Ländern. Die Entwicklung tragfähiger und pragmatischer Lösungen für die Umsetzungspraxis des Übereinkommens in Deutschland kann daher vom europäischen Austausch sehr profitieren.

- 35. Zu den Begriffsbestimmungen UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes: Grundsätzlich sind völkerrechtliche Übereinkommen immer Ergebnis Verhandlungsprozessen von Staatenvertreter. Bei der Erarbeitung dieser Texte fließen zwar Expertenmeinungen und Stellungnahmen der Zivilgesellschaft entscheidend sind jedoch letztlich der politische Konsensus und die beabsichtigte Kooperationspraxis, die Hilfe mit eines Übereinkommens entwickelt werden soll.
- 36. Der Begriff "Immaterielles Kulturerbe" ist in der europäischen kulturpolitischen Debatte noch wenig verankert. Das UNESCO-Übereinkommen gibt in Art. 2, Abs. 1, einen Orientierungsrahmen vor. Hier sollte man in den kommenden Jahren schrittweise ein gemeinsames europäisches Verständnis der praktischen Bedeutung dieser Kulturerbeformen erarbeiten.
- 37. Unter "Bewahrung" sind Maßnahmen zu verstehen. die auf die Sicherung Lebensfähigkeit des immateriellen Kulturerbes gerichtet sind" (Art. 2, Abs.3). Der Begriff "Bewahrung" (im englischen Originaltext: "safeguarding" bzw. "preservation") hat in diesem Übereinkommen sehr umfassende eine Bedeutung, das heißt die Umsetzung ist weniger punktuell, sondern auf lange Zeit angelegt. Gemeint ist nicht eine "Unterschutzstellung" oder "Konservierung". Bewahrung bedeutet Aufmerksamkeit auf alltäglicher, wissenschaftlicher, politischer Ebene sowie in der medialen Vermittlung. "Bewahrung" schließt laut Art. 2, Abs. 3, des Übereinkommens Maßnahmen der Identifizierung, der Dokumentation, der Erforschung, der Erhaltung, des Schutzes, der Förderung, der Aufwertung, der Weitergabe sowie der Neubelebung der verschiedenen Aspekte dieses Erbes ein.

Übersetzung Die deutsche der Begriffsbestimmungen **UNESCO**des Übereinkommens ist ein generelles Problem, wie bei anderen internationalen Kulturübereinkommen. Entsprechend lösen diese terminologischen Fragen in Expertenkreisen kontroverse Debatten aus. In Zweifelsfällen ist es die hilfreich, auf Originalfassung Übereinkommens zurückzugreifen.

- 39. Zur Frage von "Volks"kultur und Folklore: "Volks"kultur in Deutschland kannte und kennt nicht nur ein "folkloristisches" Selbstverständnis. sondern wurde auch immer wieder fortschrittlichen heraus Ansätzen interpretiert. Aufgrund der Instrumentalisierung in der Zeit des Nationalsozialismus gibt es hierzu weiterhin verständliche Berührungsängste. neu auflebende Die internationale und europäische Diskussion zur künftigen Bedeutung immateriellen Kulturerbes ist daher auch für Deutschland eine Chance zur Auseinandersetzung und Neubesinnung. Die heutigen Lebensverhältnisse sind durch Reisen, interkulturellen Austausch und Migration viel europäischer und internationaler geworden. So stellen sich diese Fragen in mehrfacher Hinsicht neu. Immaterielles Kulturerbe von Minderheiten sowie von Migrantinnen und Migranten ist in Deutschland und Europa dauerhaft präsent. Zu klären ist, in welchen Bezügen diese unterschiedlichen und gleichzeitigen Entwicklungen zueinander stehen.
- 40. Die Frage nach der Originalität von Kulturelementen blieb in der Fachberatung kontrovers. Sind solche Konzepte vor dem Hintergrund der Globalisierung und touristisch motivierter Kommerzialisierung überhaupt noch möglich oder angemessen? Schließlich ist vermeintliche Authentizität immer Zuschreibung von außen. Die Konvention geht lediglich von einer "Verankerung in der Tradition" aus. Dazu gehören unter anderem das Wissen um das soziale Umfeld, die Zeitläufe Anlässe. denen und aus "Volks"kulturelemente entstanden sind oder sich weiterentwickelt haben. Die meisten nord-, mittelund westeuropäischen Traditionen basieren auf älteren Kulturphänomenen, sind inhaltlich jedoch stark dem 19. Jahrhundert verhaftet (zum Beispiel Musik, Trachten, Tanz). Ein großer Teil des immateriellen europäischen Kulturerbes ist religiösen Ursprungs und findet heute in weitgehend säkularisiertem Kontext statt. Da gerade bei Jüngeren die Unkenntnis im Bezug auf Symbole und Inhalte der historisch christlichjüdisch geprägten europäischen Kultur spürbar zunimmt, erheblichen kann dies zu Missverständnissen führen.
- 41. Nach Auffassung mancher Experten sind moderne Elemente in diesem Kontext zurückhaltend zu betrachten, da ansonsten die Gefahr von Beliebigkeit und Verflachung bestehe.

Ein gewisses Maß an **Kontinuität** ist im Rahmen der Konvention unabdingbar. Umstritten blieb hierbei die Rolle der Jugendkultur für das immaterielle Kulturerbe. Jugendkulturen sind stark zeitgebunden und können abrupt enden. Gibt es in ihnen über einen längeren Zeitraum hinweg konstante, stabile Elemente, die neue Kulturformen beeinflussen?

- 42. Das Verhältnis zwischen Hoch- und Volkskultur wurde im Laufe der Fachberatungen immer wieder angesprochen. Diese Frage gilt grundsätzlich sowohl in der Volkskunde als auch in Kulturwissenschaft und Ethnologie als geklärt: Neuere wissenschaftliche Ansätze haben die Dichotomie zwischen Hoch- und Volkskultur für obsolet erklärt. Das wechselseitige Verhältnis der unterschiedlichen kulturellen und künstlerischen Ausdrucksformen war lange Zeit durchlässig. Die Institutionalisierung "Hochkulturen" im 19. und 20. Jahrhundert war einem regen Austausch jedoch nicht förderlich. Heute interessieren wieder mehr die vielfachen Wechselwirkungen, Neuschöpfungen kreativen Prozesse. Eine strikte Abgrenzung im Rahmen der Klärung von Formen des immateriellen Kulturerbes sollte hier auf jeden Fall vermieden werden.
- 43. Sobald es jedoch um die konkrete Sondierung geht, welche kulturellen Ausdrucksformen aus Deutschland im Sinne der UNESCO-Konvention immateriellen zum Kulturerbe für Bestandsaufnahme eine besonders wichtig wären, spielt Spannungsverhältnis wieder eine Rolle. So Akteure und Experten bestreiten immateriellen Kulturerbes, die schwerpunktmäßig die Laienpraxis der Brauchtumspflege im Blick haben, dass die deutsche (Stadt-)Theater- und Konzertvielfalt Teil des sichernden 7U immateriellen Kulturerbes sei, da diese Ausdrucksformen bereits als kulturell wertvoll anerkannt, institutionell organisiert und öffentlich gefördert seien.
- Das UNESCO-Übereinkommen spricht ausdrücklich vom immateriellen Kulturerbe, "Gemeinschaften, Gruppen gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen". Für die mögliche Umsetzung dieser Konvention in Deutschland also ein praktikables braucht es demokratisches Verfahren zum Umgang mit kontroversen Sichtweisen unterschiedlicher Gruppen, Kulturpraktiker und Interessensvertreter.
- 45. Zum Verhältnis Welterbestätten immaterielles Kulturerbe: Im künftigen Umgang mit dem Übereinkommen zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes ist das Verhältnis zu den Welterbestätten im Sinne der UNESCO-Welterbekonvention von 1972 eine interessante Frage. Faktisch besteht eine enge Verwobenheit und Interdependenz dieser unterschiedlichen

- Aspekte von Kulturerbe und Tradierung. So symbolisiert beispielsweise ein auf die Welterbeliste aufgenommenes Kloster weit mehr als das eigentliche Monument. Es weist über sich hinaus auf einen ganzen Kulturraum, auf Kulturlandschaft und Regionalentwicklung mit immateriellen und handfesten Aspekten wie Ritualen, Festen, Gebräuchen, Handwerks- und Heilwissen, Handschriften, Landwirtschaftskultur, Musik, kulinarische Traditionen etc.
- 46. Die Verknüpfung des Welterbes mit immateriellen Formen kann für den internationalen Kulturdialog ausgesprochen fruchtbar sein. Allerdings ist das immaterielle Kulturerbe im Sinne der UNESCO-Konvention lediglich als bloßes Beiwerk Baudenkmälern und Naturstätten zu sehen. Diese basieren im Gegenteil entscheidend zum Beispiel hoch auf entwickelten Handwerksprinzipien und Kunstfertigkeiten. Zentral ist also die Wechselwirkung.
- 47. Mögliche Folgen einer Nominierung für die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes: Immaterielles Kulturerbe ist an die Kulturpraxis von Menschen gebunden, die eine materielle Lebensgrundlage haben brauchen. Viele Manifestationen traditioneller Kulturen in Europa sind auch heute schon eine Attraktion für ein nicht-einheimisches Publikum und stellen einen wichtigen Wirtschaftsfaktor für die Regionen dar. Touristisches Interesse und Vermarktung spielen hierbei eine Rolle und liegen im Interesse der Traditionsträger. Die damit verbundenen Zielkonflikte sind teilweise vergleichbar mit Konfliktlagen, für die im Zusammenhang mit Strategien nachhaltiger Lösungsvorschläge Entwicklung entwickelt wurden (zum Beispiel Waldbewirtschaftung, Handwerks- und Manufakturproduktion).
- 48. Viele arme Länder und Produzenten bieten inzwischen containerweise Kunsthandwerk zu Billigtarifen auf den internationalen Märkten an. Diese Konstellationen sind durchaus vergleichbar mit den Problemlagen, auf die Fair-Trade-Kampagnen Antworten suchen, die für Kaffee, Tee, Kunsthandwerk, Blumen und Kleidung gerechte(re) Preise zahlen wollen. Ein intelligenter **Umgang** mit Kommerzialisierungstendenzen und touristischem Ausverkauf von erfolgreich immateriellem Kulturerbe nominiertem UNESCO bleibt also auf lange Sicht eine Aufgabe.
- 49. Innerhalb der Gemeinschaften, deren immaterielles Kulturerbe zwischen 2001 und 2005 von der UNESCO in die Liste der Meisterwerke des immateriellen Kulturerbes der Menschheit aufgenommen wurde, sind laut den Ergebnissen eines UNESCO-Workshops im April 2006 **gegenläufige Tendenzen** zu beobachten: Einerseits besteht die Gefahr der schnellen Kommerzialisierung und Reduzierung von

Qualität und Kreativität. Andererseits integrieren die Gemeinden traditionelle Elemente bereitwillig in bereits modernisierte Varianten des immateriellen Kulturerbes und erreichen so eine nachträgliche Bereicherung, Rekonstruktion und Neubesinnung.

- 50. An Fragen der Zugangsmöglichkeiten zum immateriellen Kulturerbe wird international intensiv gearbeitet. Unter Umständen kann bei bestimmten Formen immateriellen des Kulturerbes auch die Nicht-Zugänglichkeit durch bloße Registrierung sinnvoller sein. Für den Bereich des durch Tonaufnahmen erfassten oder immateriellen dokumentierbaren Kulturerhes werden derzeit elektronische Plattformen mit einheitlichem Metadatenformat für audiovisuelle Materialien entwickelt, die unterrepräsentiert und schwer zugänglich sind (Musikethnologie, Erzählungen, Lyrik u.a.). Archive sind wesentliche wissenschaftliche und kulturelle Wissensspeicher und damit zentrale eines europäischen kulturellen Gedächtnisses. Das Open Access Prinzip ist auch in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.
- 51. Der von der Konvention geforderte Schutz des immateriellen Kulturerbes ohne Verlust der Eigendynamik ist nicht nur durch Bildung und wissenschaftliche Dokumentation zu leisten. Die Situation in Deutschland wird von der Experten-Community als sehr kritisch beurteilt: Viele wissenschaftliche Gedächtnisinstitutionen werden öffentlich ignoriert, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten stellen entsprechende Programme Universitätsinstitute ein, Europäische Ethnologie, Abteilungen für Ethnomusikologie oder Institute wie das Internationale Institut für Traditionelle Musik in Berlin werden geschlossen. Die Infrastruktur wird somit brüchig.
- 52. Fragen nach den Verwertungsrechten für immaterielles Kulturerbe tauchen immer wieder auf: Besitzen solche Rechte ausschließlich die Nachkommen der ursprünglichen "Besitzer" und Anwender (zum Beispiel Rückgabeforderungen von Native Americans gegenüber Museen, einschließlich der Forderung nach Zerstörung von Ritualgegenständen und Tonaufnahmen)? Inwieweit gefährden diese Formen der Copyright-Ansprüche auf bestimmte immaterielle Kulturphänomene unter Umständen selbst den Schutz des immateriellen Kulturerbes? Wer ist Beispiel berechtigt, Elemente immateriellen Kulturerbes weiterzuentwickeln, diese ursprünglich von initiierten Mitgliedern von (Geheim-) Gesellschaften getragen wurden? Stehen diese Rhythmen, Melodien, Instrumente, Rituale, Tänze usw. unter Bedingungen allen interessierten heutigen Nutzern offen, oder muss der Zugang autorisiert werden (vgl. die Kontroverse um die Gnawa-Musiker marokkanischen der Sufi-

Gemeinschaften und die Popularisierung dieser Musik als Weltmusik)?

- 53. Fragen der internationalen Governance und der Rechtspraxis/Rechtssicherheit indigener und lokaler Gemeinschaften: Zwischenstaatliche Übereinkommen, darunter auch hier behandelte UNESCOdas Übereinkommen, gehören zu den zahlreichen internationalen Rechtsnormen, die zunehmend auch lokale Wirkung entfalten. Fragen des gewinnen Rechtspluralismus in Zusammenhang neue Bedeutung: Wie wirken diese transnationalen Rechtsnormen? verhalten sich lokales Gewohnheitsrecht. religiöses Recht. nationalstaatliche Rechtssysteme und Völkerrecht zueinander (vgl. Arbeiten des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung, Forschungsgruppe Rechtspluralismus)?
- 54. Zur Methodik von Nominierungen: Die Praxis der Nominierungen immateriellen Erbes für die Repräsentative Liste der UNESCO muss den jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern entsprechen. Die Konvention bietet Rahmenkriterien an, die durch Vertragsstaatenkonferenz schrittweise weiterentwickelt werden. Einige Länder der Südhemisphäre lösen diese Frage, indem sie sich stark auf lokale Gemeinschaften beziehen. Nachdem der Staat die Gemeinschaften identifiziert hat, entscheiden und diskutieren diese unabhängig über ihr Kulturerbe und nehmen Einschätzungen der Gefährdungsfrage und Differenzierung vor.
- 55. Dieses Vorgehen wurde als nicht auf Deutschland übertragbar bewertet, unter anderem wegen der Unmöglichkeit, präzise zu fassen, was dann unter "Gemeinschaften" zu verstehen wäre. Die Erstellung einer offenen Datenbank zur Selbsteintragung stellt wegen der Gefahr von Beliebigkeit keine alternative Lösung dar.
- 56. Ausschreibungen sind ein möglicher Weg zur Identifizierung wichtiger Aktivitäten zum immateriellen Kulturerbe. Schützenswertes traditionelles Kulturgut ist zumeist regional oder lokal angesiedelt. Die UNESCO-Konvention will vorrangig diejenigen Phänomene, Praktiken, Rituale, Handwerkskünste etc. schützen, die gewöhnlich nicht von Großorganisationen veranstaltet werden oder in Fachverbänden organisiert sind. Willensbekundungen unmittelbar Interessierten müssen jedoch von unparteiischen Experten unvoreingenommen und kritisch geprüft werden.
- 57. Vorgeschlagen wurde, eine Liste des immateriellen Kulturerbes in Deutschland als offene Liste zu führen und beispielsweise alle fünf Jahre zu überprüfen. Dies erlaubt zum Beispiel zu unterscheiden, ab wann immaterielles Kulturerbe von den Verantwortlichen nicht mehr

- als ihr "Eigenes" angesehen wird, sondern möglicherweise als reiner "Event" inszeniert wird. Bundesländer, Gemeinden, Gemeinschaften und Fachverbände sind so in den Auswahlprozess einzubeziehen, dass Proporzgesichtspunkte nicht die Substanz des Verfahrens dominieren.
- 58. Die Fragen der Hierarchie Entscheidungsträgern und der Vermischung politischen kulturellen von und Entscheidungskriterien kontrovers wurden diskutiert. In diesem Zusammenhang wurden einige Beispiele aus der UNESCO-Liste der Meisterwerke des immateriellen Kulturerbes als problematisch eingestuft. Bei demokratischpluralistischen Entscheidungsprozessen ist es normal, dass unterschiedliche politische und kulturelle Kriterien diskutiert und durchgesetzt werden. Problematisch kann es werden, wenn Entscheidungsbefugte Sachkenntnis oder keinerlei Verständnis für eine beantragte Nominierung haben. Falls Entscheidung bei Bundesländern, Gemeinden und Fachorganisationen angesiedelt würde, könnte dies möglicherweise zu Lasten der Aktivitäten von denjenigen Traditionsträgern gehen, die nicht in Großorganisationen oder verbänden verankert sind.

Exemplarische Anregungen zu erhaltenswertem immateriellem Kulturerbe in und aus Deutschland

- 59. Das UNESCO-Übereinkommen fordert die Vertragsstaaten dazu auf, eine nationale Bestandsaufnahme immateriellen ihres Kulturerbes zu machen. Jeder Staat kann selbst entscheiden, welches Vorgehen hierbei für das betreffende Land sinnvoll ist. Dieser Schritt ist in jedem Fall die unabdingbare Voraussetzung, um Nominierungen Aufnahme zur Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit zu erarbeiten. Dieses zweistufige Verfahren ist für eine vertiefte Debatte über mögliche interessante Nominierungen aus Deutschland berücksichtigen. Europäische Nachbarländer wie Belgien, Frankreich, Österreich, die Schweiz, die Slowakei und Tschechien haben hier bereits interessante Wege beschritten.
- 60. Die Detailkriterien für die Aufnahme von immateriellem Kulturerbe in die Repräsentative Liste sowie für die Einschreibung in die Liste des immateriellen Kulturerbes, das eines besonderen Schutzes bedarf, werden 2007 ausgearbeitet und der Vertragsstaatenkonferenz 2008 von verabschiedet (siehe oben). Nach derzeitigem Diskussionsstand sollen zehn Kriterien über die Aufnahme einer Ausdrucksform immateriellen Kulturerbes in die Repräsentative Liste entscheiden: Das immaterielle Kulturerbe soll

- (i) in einen der in Artikel 2.2. des Übereinkommens aufgeführten fünf Bereiche fallen (siehe oben);
- (ii) mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten und der Forderung nach gegenseitigem Respekt und nach einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar sein;
- (iii) von den Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen als Teil ihres kulturellen Erbes angesehen werden;
- (iv) auf gemeinsamer Erfahrung oder kollektivem Gedächtnis basieren und somit für Gemeinschaften oder Gruppen kontinuitäts- und identitätsstiftend sein;
- (v) in der Tradition der Gemeinschaften oder Gruppen verwurzelt sein und ständig weitergegeben werden;
- (vi) die kulturelle Vielfalt des immateriellen Erbes weltweit widerspiegeln;
- (vii) in Absprache und mit Einwilligung der betroffenen Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen nominiert werden:
- (viii) hierzu sind bereits im Vorfeld die Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen als Träger dieses Erbes einzubeziehen;
- (ix) das immaterielle Kulturerbe soll in der nationalen Bestandsaufnahme (Inventar) erfasst sein und
- (x) seine Erhaltung und Bewahrung sollen mit Hilfe eines Erhaltungsplans gesichert sein.
- 61. Als Ergebnis der ersten Konsultationen der Deutschen UNESCO-Kommission sind exemplarische Anregungen zu erhaltenswertem immateriellen Kulturerbe in und aus Deutschland benannt worden. Sie orientieren sich an den fünf Bereichen, wie sie in Artikel 2, Abs. 2, des Übereinkommens aufgeführt sind:
 - Mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes; zum Beispiel Erzählungen; Dialekte als Kulturform einer regionalen Gemeinschaft; altertümliche Begriffe und Sprachformeln (vgl. das Wörterbuch des antiquarischen Schreibens, zum Beispiel "des Glückes Unterpfand"), Regionalsprachen (Sorbisch und Friesisch).
 - Darstellende Künste (musikalische und motorische Ausdrucksformen); zum Beispiel Puppentheater; musikalische Klangkörper; Liedgut; Gruppentanzformen; Vielfalt der städtischen Theatertraditionen; Kirchenmusikpraxis.

- Gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste; zum Beispiel regionale Bräuche wie das Bremer und Hamburger Schaffermahl, norddeutsche Grünkohlund Pinkel-Fahrten, fränkische Osterbrunnen; überregionale Karnevalund Fastnachtsformen; Schützenwesen; moderne Phänomene wie zum Beispiel die Christopher-Street-Day-Parade.
- Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum; zum Beispiel traditionelles Wissen mit Bezug Natur: Landwirtschaft, Bauernwissen, Heilkunde, Hausrezepte; Lebensformen/Kulturräume: komplexe Almbewirtschaftung, Weinbau (Steillagen); Rituale religiöser Lebenspraxis, zum Beispiel Kloster, Diakonie, religiöse Praktiken Friedhöfen.
- **Fachwissen** über traditionelle Handwerkstechniken; Beispiel zum verschwindende Berufskulturen, Arbeitswissen, Handwerk als Prinzip; Kulturtechniken der industrialisierten Arbeitsgesellschaft: historische Bedienungsanleitungen von Technik; Wissen um materielle Alltagsressourcen und ihre Produktion wie zum Beispiel Stopfen, Schustern; Bildende Kunst: Restaurierungsund Erhaltungstechniken; künstlerische Auseinandersetzung mit handwerklichen Produktionstechniken. die Breitentechnik bereits verschwunden sind (wie zum Beispiel Schmiedekunst. Papierschöpfen).
- 62. Generell ist für eine Umsetzung des Übereinkommens in Deutschland ein fachlich fundierter, partizipativer Entscheidungsweg nötig, um bei kontroversen Sichtweisen und divergierenden Bewertungen erhaltenswerten immateriellen Kulturerbes aus der Sicht von unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen, Kulturpraktikern und Interessensvertretern von Gemeinschaften nachvollziehbare Kriterien zugrunde legen zu können.

Bonn, Februar 2007

Redaktion: Christine M. Merkel, Kulturreferentin der Deutschen UNESCO-Kommission, unter Mitarbeit von Regina Höfer, M.A., Bonn, und Agnes Charlotte Frey, Studentin der Theater-, Film- und Fernsehwissenschaft in Köln, unter Berücksichtigung von rund hundert Wort- und Schriftbeiträgen

Zur Genese dieses Memorandums

Dieses Memorandum ist Ergebnis Fachberatungen zivilgesellschaftlicher der Deutschen UNESCO-Kommission 2005 und insbesondere der Fachtagung der **UNESCO-Kommission** Deutschen zum immateriellen Kulturerbe im Februar 2006 in Bonn. Bundesweit haben sich rund hundert Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen geisteswissenschaftlichen Disziplinen Praxisfeldern mit Wort- und Schriftbeiträgen beteiligt. Darunter waren Kulturmittler, Museums-Archivdirektorinnen und -direktoren. Forscherinnen und Forscher verschiedener Disziplinen, Künstler Künstlerinnen, und Denkmalschützer. Filmemacher. Laienkünstler Brauchtumsfreunde, engagierte Handwerker.

Der Entwurf vom Oktober 2006 wurde einem Peer-Review unterzogen und vom Fachausschuss Kultur der Deutschen UNESCO-Kommission auf seiner Sitzung am 23. November 2006 intensiv beraten. Diese Fassung ist das überarbeitete Ergebnis.

Seit 2004 haben der Fachausschuss Kultur und das Nominierungskomitee Memory of the World Optionen der deutschen Mitarbeit am UNESCO-Programm Immaterielles Kulturerbe beraten. Am 2./3. Februar 2006 hat die Deutsche UNESCO-Kommission zu einer Fachtagung ins Bonner Gustav-Stresemann-Institut eingeladen, Impulsbeiträgen, Präsentationen von UNESCO-Meisterwerken des immateriellen Kulturerbes aus (Belgien) europäischen außereuropäischen Ausland (Brasilien) sowie drei Diskussionsrunden, verbunden mit einem öffentlichen Abendprogramm in der Bonner Brotfabrik.

Unter Rückgriff auf Begriffe und Methodik der empirischen Kulturwissenschaften, Anthropologie, Geschichtswissenschaft, Musikethnologie, Museumskunde wurden Kriterien und Orientierungen für eine mittelfristig ausgerichtete deutsche Mitarbeit für den Fall Ratifizierung UNESCOeiner des Übereinkommens zur Bewahrung des Kulturerbes immateriellen entwickelt. Die Tagungsergebnisse gingen in den Text dieses Memorandums ein.

Zu den Ergebnissen der Tagung siehe auch den Beitrag in unesco heute online Februar/März 2006 <u>http://www.unesco-</u> heute.de/0106/ikeft.htm.